

## Editorial

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

*die Resozialisierungserfolge bei Strafgefangenen sind immer noch gering: Die Rückfallquote liegt bei Jugendlichen bei 68,6 Prozent und bei Erwachsenen bei 48,1 Prozent<sup>1</sup>. Fachleute sind sich darin einig, dass die unzureichende Vorbereitung der Gefangenen*



*und die unregelmäßige Unterstützung bei der Entlassung in die Freiheit zu einem hohen Rückfallrisiko in der Zeit nach der Entlassung führen. Das System der sozialen Strafrechtspflege in Deutschland ist durch die Föderalismusreform (2006) stark ausdifferenziert und schwer überschaubar geworden. Die Vielfalt von Zuständigkeiten hat zur Folge, dass zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Jugendgerichtshilfe, Justizvollzugsanstalten, Straffälligenhilfe, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Arbeitsagenturen, Gesundheitsämtern, Polizei etc. immer neue Schnittstellenprobleme entstehen. Gemeinsame Instrumente der Diagnose,*

*Prognose, Dokumentation, des Controllings sowie die Einbindung der Straftatendenen in das Gemeinwesen sind die Ausnahme. Es gibt kein bundesweites Gesamtkonzept der Verzahnung der ambulanten und stationären Maßnahmen für eine integrierte Resozialisierung. Aber man kann in den letzten Jahren feststellen, dass es viele Anstrengungen gibt, diesem offensichtlichen Mangel entgegenzutreten. Erfolgreiche Projekte und einige Landeskonzeptionen zeigen, dass durch Entlassungsvorbereitung und Unterstützung bei der Eingliederung nach der Entlassung, Rückfallquoten erheblich gesenkt werden können. Dabei geht es vornehmlich darum, die (ehemals) Inhaftierten in dem Heimat- bzw. ihrem neuen Wohnorten weiter zu betreuen, auf eine Berufsausbildung oder Arbeit vorzubereiten, Wohnungsprobleme zu lösen, Schulden zu regulieren, Drogenhilfe und weitere Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann in den besonders problematischen ersten zwei Jahren nach dem Strafvollzug soziale und berufliche Integration erreicht werden.*

*Die Herbstausgabe des BAGS-Infodienstes widmet sich daher diesem zentralen Thema: „Übergangsmanagement“.*

*Anne-Marie Klopp und Wolfgang Krell resümieren in ihrem Artikel die Ergebnisse einer internationalen Tagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik. Der Tagungsbericht beinhaltet unter anderem die Ausführungen von Gabriele Grote Kux zum „Stand des Übergangsmanagements in anderen Ländern“, in dem beispielhafte Wege der Umsetzung vorgestellt werden. Ferner werden dort Entwicklungslinien des Übergangsmanagements in der Tschechischen Republik, der Schweiz und Deutschland am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf dargestellt ... In ausführlicher Weise geht schließlich Daniel Vonthron auf die spezifische Situation in Frankreich ein.*

*Es folgen weitere interessante Berichte rund um das Thema Übergangsmanagement in Deutschland. In der Berliner Studie „Vor Ort“ wurde gefragt, wie die Situation nach der Haftentlassung von den Betroffenen subjektiv erlebt wird und welche Hilfen bzw. Netzwerke sich für einen gelingenden Übergang eignen. Neben der Regelung organisatorischer Angelegenheiten wurde dort insbesondere auch ein hoher psycho-sozialer Unterstützungsbedarf festgestellt.*

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums [http://www.bmj.de/clin\\_102/DE/Recht/Strafrecht/Kriminologie/Kriminalpraevention/\\_doc/Rueckfallstatistik\\_doc.html?nn=1470118](http://www.bmj.de/clin_102/DE/Recht/Strafrecht/Kriminologie/Kriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html?nn=1470118)

Exemplarisch stellen wir dann Konzeptionen des Übergangsmanagements in Nordrhein-Westfalen (Sabine Bruns) und Baden-Württemberg (Oliver Kaiser) vor. Frank Arloth geht in seinem Beitrag insbesondere auf die Thematik der Sicherungsverwahrung in Bayern ein. Dass es beim Übergangsmanagement auch um das Angehen von Suchtproblemen geht, zeigt Martin Reker in seinem Beitrag auf. Der Artikel „Arbeit mit jungen Suchtgefährdeten im Übergang zwischen Haft, Nachsorge, Klinik“ ist dem Fachbuch „Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung“<sup>2</sup> entnommen, das im Zuge des DBH-Projektes zum Übergangsmanagement entstanden ist.

Tragfähige familiäre Beziehungen sind ein bedeutsamer Faktor für das Gelingen des Übergangs in die Freiheit. Dies scheint bei der vorherrschenden Fokussierung auf Wohnraum, sozialer Sicherung, Schulden und Arbeit leicht übersehen zu werden. Daher widmen sich in Anknüpfung an die letzten Ausgaben des Infodienstes drei Autoren dem Thema Elternschaft und Haft. Der französische Psychologe Alain Bouregba wurde, da seine Bücher und Artikel zu diesem Thema noch nicht ins Deutsche übersetzt wurden, bislang in Deutschland kaum rezipiert. Wie viel Neues er dazu zu sagen hat, können Sie in seinem Beitrag über die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern und die Relevanz für den Gesundheitssektor nachlesen. Jan Karalus gibt auf Basis einer eigenen Untersuchung Einblicke in die Situation von Angehörigen von Langzeithaftierten. Wie die Beziehung zwischen Eltern und Kindern in Haft mit einem faszinierenden Besuchsraumkonzept aufrecht erhalten und gepflegt werden kann, erklären unsere belgischen Kollegen Dalia Wexler und Telesphore Nkwirikiye in einem Interview, das die Geschäftsstelle geführt hat.

Auch diesmal illustrieren künstlerische Arbeiten von Inhaftierten diese Ausgabe. Die Redaktion bedankt sich herzlich bei „Kunst im Strafvollzug Butzbach“, die die Bilder zur Verfügung stellten. Mehr Informationen zum Verein, seinen Zielen und Aktivitäten finden Sie auf S. 50.

Zu guter Letzt sei noch auf die Rezension des aktuellen Fachbuches von Heinz Cornel „Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzquote im deutschen Strafvollzug?“ aufmerksam gemacht.

Ich hoffe, Sie erhalten neben vielfältiger Information auch positive Anregungen für die Weiterentwicklung Ihrer Praxis.

Ihr

**Peter Reckling**  
(Stellvertretendes Mitglied im BAG-S-Vorstand,  
Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes)

<sup>2</sup> Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung – Handbuch für die Praxis, DBH-Projekt Übergangsmanagement, Köln/ Halle 2012, ISBN: 978-3-924570-29-3, 288 Seiten

## Entlassen! Verlassen? Vergessen!? Übergang zwischen Haft und Freiheit<sup>1</sup>

Ein Tagungsbericht von Anne-Marie Klopp und Wolfgang Krell

Das Übergangsmanagement, also die Unterstützung des Straffälligen im Übergang zwischen Haft und Freiheit, ist nicht nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern Europas ein höchst aktuelles Thema: Übereinstimmend wird erkannt, dass stabile Lebensverhältnisse nach der Haft der entscheidende Faktor dafür sind, dass die Menschen nicht erneut straffällig werden. Umso mehr müssen sich alle Aktivitäten der Unterstützung genau auf diese ersten Monate nach der Entlassung konzentrieren. Das bedeutet unter anderem Training und Vorbereitung im Gefängnis, Kontaktaufbau und Begleitung vor, während und nach der Entlassung, Unterstützung bei der Suche nach Wohnung und Arbeit draußen. Die Kunst dabei ist zu erreichen, dass alle Beteiligten Hand in Hand arbeiten. Während der Haft ist eine Vorbereitung auf diesen Übergang zwar vorgesehen, findet aber oft nicht in organisierter Weise statt – obwohl immer wieder das Bekenntnis zu hören ist, dass die Entlassung mit dem ersten Tag der Haft beginnt.

Experten aus unterschiedlichen Ländern Europas stellten ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Übergangsmanagement und gegenwärtige Herausforderungen im Rahmen einer Tagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik zur Diskussion. Dieser Tagungsbericht hält die wichtigsten Inhalte und Erkenntnisse der Veranstaltung fest<sup>2</sup>.

### Übergangsmanagement in Deutschland am Beispiel der JVA Düsseldorf<sup>3</sup>

Die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist vor einem Jahr in die neuen Gebäude nach Ratingen umgezogen. Mittlerweile ist ein Großteil der Angebote wieder verfügbar. So gibt es Gruppenangebote der Volkshochschule und Kurse der Ehrenamtlichen. Auch die Seelsorger sind wieder aktiv. Ferner gibt es regelmäßige Sprechstunden der zuständigen Arbeitsagenturen, dem Jobcenter,

<sup>1</sup> Grundlage dieses Beitrages ist die gleichnamige Tagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V. die vom 2. bis 5. Mai 2013 in Berlin stattfand. Ziel der Tagung war es, einen offenen, kreativen Austausch zwischen den Teilnehmer/innen aus den verschiedenen europäischen Ländern wie auch aus den verschiedenen beruflichen Einsatzbereichen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Tagungsbeitrag über die Situation im Übergangsmanagement in Frankreich von Daniel Vonthron ist in voller Länge an anderer Stelle im Heft abgedruckt.

<sup>3</sup> Der Beitrag wurde von Gisela Ruwwe eingebracht. Sie ist Mitarbeiterin im Katholischen Gefängnisverein Düsseldorf und in der neuen JVA Düsseldorf in Ratingen tätig.

dem Wohnungsamt, dem Gesundheitsamt (Substitution), der Schuldnerberatung der AWO, der Fachstelle für Glücksspielsucht, der AIDS-Hilfe und der Ordensgemeinschaft (Übergangswohnraum). Andere Mitarbeiter von „draußen“ haben Büros in der Anstalt und sind dort an mehreren Tagen in der Woche ansprechbar. Dies sind unter anderem die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, die Suchtberatungsstelle des SKFM, B4 (früher MABiSNeT) und B5 (ein Mitarbeiter vom Kolpingwerks) – beide zur Unterstützung des Übergangsmanagements mit Ansprechpartner in der JVA und Beratungsstellen draußen. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beteiligten funktioniert sehr gut, mitbedingt durch regelmäßige Treffen im Rahmen des Kriminalpräventiven Rates, Fachausschuss Straffälligenhilfe und Justiz und der dazugehörigen Vernetzungsgruppe (Migration).

Für die Arbeitsvermittlung sind zwei Mitarbeiter der JVA zuständig. Die Schuldnerberatung innerhalb der Haft übernehmen der Katholische Gefängnisverein und die AWO Düsseldorf. Die Vermittlung einer Wohnung aus dem geschlossenen Vollzug heraus ist mehr oder weniger ausgeschlossen. Besichtigungstermine können nicht wahrgenommen werden, da dazu kein Ausgang oder Ausführungen genehmigt werden. Wichtig sind daher vor allem Übergangswohnrichtungen, die wiederum lange Wartelisten und Wartezeiten von sechs bis acht Wochen haben.

Soziale Kontakte mit der Familie werden durch Familientage gefördert, wobei jedoch nur 14 Prozent der ca. 850 Inhaftierten in der JVA Düsseldorf überhaupt Angehörige haben. Außerdem gibt es Beratungsgespräche für Paare durch die Eheberatungsstelle. Für



Das Tagungshaus WannseeFORUM

Anzumerken ist jedoch, dass das Angebot auf den ersten Blick zwar sehr vielfältig erscheint, es aber faktisch nur wenigen Gefangenen zu Gute kommt: An den Gruppenangeboten, die einmal wöchentlich stattfinden können nur rund fünf bis zwölf Inhaftierte teilnehmen, da sonst die Qualität des Angebots nicht gewährleistet werden kann. Bei einigen Gruppen gibt es lange Wartelisten. Auch bei den Einzelsprechstunden der Mitarbeiter von „draußen“, die ein- bis zweimal monatlich stattfinden, kommt in den rund zwei Stunden nur eine sehr begrenzte Zahl von Inhaftierten zum Zug.

die Inhaftierten ohne Angehörige sind die Ehrenamtlichen die wichtigsten Gesprächspartner. Oft erleben sie zum ersten Mal in ihrem Leben einen zuverlässigen Menschen, mit dem sie sich auseinandersetzen können.

### Unterstützung nach der Entlassung

Es gibt in Düsseldorf die Beratungsstelle für Straffällige, die gemeinsam vom Katholischen Gefängnisverein und dem Evangelischen Gefangenen-Fürsorge-Verein getragen wird. Dort melden sich vorwiegend Ehemalige aus der JVA Düsseldorf, aber auch haftentlassene Männer, Frauen und



Jugendliche aus ganz Deutschland und sogar aus dem Ausland.

Haftentlassene, die unvorbereitet entlassen worden sind – und das sind gar nicht wenige – müssen aufgrund der erwähnten Wartezeiten der Übergangwohnheime zuerst in einer Nachtunterkunft untergebracht werden. Eine eigene Wohnung für die Straftlassenen zu finden, wurde in den letzten Jahren immer schwieriger. Dadurch verlängert sich der Aufenthalt in den Übergangwohnheimen immer mehr und beträgt zuweilen bis zu zwei Jahre.

Der Großteil der Haftentlassenen hat keinen ALG-I-Anspruch, sondern muss ALG II beim Jobcenter beantragen. Die Zeit von der Beantragung bis zur ersten Auszahlung beträgt



Gisela Ruwwe

erfahrungsgemäß sechs bis acht Wochen. Bis dahin gibt es Lebensmittelgutscheine, gelegentlich auch einen geringen Vorschuss. Rund 90 Prozent der Haftentlassenen, die unsere Beratungsstelle aufsuchen, haben keinen Schul- und/oder Berufsabschluss. Erschwerend kommt hinzu, dass sie im Falle einer Bewerbung und dem dazugehörigen Lebenslauf viele Fehlzeiten erklären müssen. Daher kommen meist nur Zeitarbeit oder Gelegenheitsjobs in Frage, eventuell auch Arbeitsprojekte bei gemeinnützigen Trägern.

Die Krankenversicherung für Haftentlassene bleibt ein Problem. Bevor der Leistungsbescheid der Arbeitsagentur (ALG I) oder des Jobcenters (ALG II) nicht vorliegt, ist ein Haftentlassener nicht krankenversichert. Das ist besonders schwerwiegend bei chronisch Kranken oder Suchtabhängigen, die substituiert werden. In Düsseldorf wurde dieses Problem ein Jahr lang im Kriminalpräventiven Rat erörtert, wobei auch Vertreter einer großen Krankenkasse beteiligt war. Zu einem befriedigenden Ergebnis führten die Gespräche aber nicht.

Soziale Kontakte wiederherzustellen und neue zu finden, ist für Haftentlassene schwierig. „Die beste Bewährungshelferin ist die Familie“ heißt es, ergänzend muss dazu jedoch gesagt werden: „die intakte Familie“. Eine wichtige Unterstützung können auch Ehrenamtliche sein. Für die große Zahl der Alleinstehenden ist es sehr schwer, denn bei den Bewohnern in den Übergangswohngemeinschaften ist sehr oft das gleiche Verhalten zu erleben wie im Gefängnis: Die Vorhänge werden geschlossen und der Fernseher angeschaltet. Nur wenige haben den Elan, vielleicht auch den Mut, wirklich nach „draußen“ zu gehen und Neues zu erleben und kennen zu lernen. Wenn ein Haftentlassener die ersten sechs bis acht Wochen die unterschiedlichsten und mühseligen Behördengänge hinter sich gebracht hat, bleiben immer noch die Fragen „wo bekomme ich Arbeit?“ und „wie gestalte ich meine Freizeit?“ bzw. „wie komme ich mit meiner Einsamkeit zu Recht?“ Nicht selten ist der Satz zu hören: „Ich will wieder in den Knast, da habe ich Leute zum Reden, da werde ich versorgt, da komme ich einfach zurecht.“

In Düsseldorf läuft die Zusammenarbeit zwischen der Justizvollzugsanstalt, der freien Straffälligenhilfe, den zuständigen Behörden, das heißt Wohnungsamt, Jobcenter etc., nicht zuletzt durch die jahrelange Zusammenarbeit im Kriminalpräventiven Rat, in der Vernetzungsgruppe und bei anderen Treffen sehr gut. Trotzdem werden längst nicht alle Inhaftierten von den Maßnahmen zur Vorbereitung der Haftentlassung erreicht. Sie sind nach der Haftentlassung entweder nicht bereit, die entsprechenden Stellen in Anspruch zu nehmen oder wenn sie es tun, nur schwer in der Lage, die Wochen bis Monate durchzuhalten, bis alles geregelt ist.

#### Erste Praxiseinblicke: Wie ist es um das Übergangsmangement in europäischen Staaten bestellt?

Gabriele Grote-Kux<sup>4</sup> berichtete über Modellprojekte im Bereich des Übergangsmagements in verschiedenen europäischen Haftanstalten. Übergreifend stellt sie eingangs fest, dass die Vielfalt der Beteiligten am Übergangsprozess ein grundsätzliches und erhebliches Problem darstellt. In der Haft sind dies die Sozialarbeiter/innen, die Psychologen/innen, die Mitarbeiter/innen vom Vollzugsdienst, die Gefängnisleitungen, aber auch Staatsanwälte/innen und Richter/innen. Bei den Inhaftierten selbst sind es die Familie und die Partner/innen, die Ämter, die Anwälte/innen usw. Nach der Entlassung nimmt diese Vielfalt der beteiligten Behörden, Hilfsorganisationen und Einrichtungen noch einmal deutlich zu.

<sup>4</sup> Gabriele Grote-Kux arbeitet in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin und ist Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug – BAG-F.

Das Europäische Lernnetzwerk ExOCOP hat sich auf eine Reihe von Erfolgsfaktoren verständigt. Übergangsmangement arbeitet demnach dann wirksam und erfolgreich, wenn, erstens, in der vollzuglichen Bildung und Beschäftigung ein deutlicher und aktueller Bezug und Orientierung auf den Arbeitsmarkt erfolgt, zweitens, es von einer Betrachtung allein innerhalb des Vollzugs (Thema: Vollzugsplanung) hin zu einer übergreifenden Betrachtung des Verlaufes bei Straffälligkeit in Haft bereits für die Zeit in Freiheit kommt. Drittens, wenn es zu einer Verbindung von arbeitsmarktpolitischen mit vollzuglichen und kriminalpräventiven Maßnahmen einschließlich einer systematischen Betreuung in und insbesondere nach der Haft kommt. Und viertens wenn Brüche beim Übergang von Haft in die Freiheit vermieden werden, z.B. durch eine nahtlose Verbindung der in Haft begonnenen Maßnahmen.

Die nachfolgend skizzierten Projekte der europäischen Nachbarn haben – so unterschiedlich sie in Einzelnen auch sind – gemeinsam, dass sie von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehen und Inhaftierte als soziale Wesen verstehen, dass sie die Teilhabe der Inhaftierten an Regelangeboten und ihre aktive Beteiligung in allen Vollzugsphasen vorsehen. Ferner verstehen sie Normalität als Leitprinzip der Vollzugsgestaltung und wenden einen systemischen Ansatz zur Überwindung von temporärem Zuständigkeitsdenken an. Sie setzen auf die verantwortliche Beteiligung der Kommunen am Wiedereingliederungsprozess und sie legen Risikoeinschätzung und Assessment zum Unterstützungsbedarf als Datenbasis für alle Folgeplanungen zu Grunde. Nicht zuletzt profitieren sie von Synergieeffekten durch zentrale und ressortübergreifende Zuständigkeiten.

#### Warmwood Scrubs – Besucherhaus – England

Bei Warmwood Scrubs handelt es sich dabei um eine geschlossene Männerhaftanstalt mit 1.200 Haftplätzen aus dem 19. Jahrhundert. Es gibt ein Servicehaus vor der Anstalt, wo ausgewählte Mitarbeiter/innen beraten und vermitteln. Es ist trotz eher bescheidener Ausstattung eine sehr empathische Atmosphäre festzustellen. Die Aufgaben und das Beratungsspektrum sind die Kontrolle von Ausweispapieren, Informationen zur Haftsituation, zu Besuchs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die Aufklärung über Hilfestellungen für Angehörige, die Vermittlung zu Beratungsangeboten für Angehörige in der Stadt sowie der Betrieb eines Kaffeeausschanks mit Sweets und Snacks.

#### St. Giles Trust – England

Der St. Giles Trust ist eine landesweit tätige Wohlfahrtsorganisation, die sich durch Spenden und Projektmittel finanziert. Sie bietet ein Bildungs- und Beschäftigungsprogramm für Haftentlassene und andere marginalisierte Gruppen an. Ein zusätzlicher Schwerpunkt ist dabei der Erhalt und die Beschaffung von Wohnraum. Es wurde ein Dienstleistungsvertrag zur Betreuung von bis zu 15.000 Menschen während und nach der Haft mit der Nationalen Strafvollzugsbehörde geschlossen. Außerdem wurde ein „Peer-Advise-Project“ organisiert, das heißt es werden Inhaftierte zu Berater/innen für (Mit)Gefangene ausgebildet. Die Fortbildung stellt dabei auch eine Qualifizierung nach den Nationalen Standards dar (NQF Level 3) dar. Es kommt zu bezahlten Einsätzen während und nach der Haft. 60 Prozent der Mitarbeiter/innen in den neuen Projekten sind Ex-Inhaftierte.

#### KUVA – Finnland

Zielgruppe dieses Projektes sind männliche Drogenabhängige im offenen Vollzug, die noch mindestens acht Monate Reststrafe vor sich haben. Sie müssen arbeitsfähig sein und motiviert sein an Reha-Maßnahmen teilzunehmen. Es findet ein Assessment statt und die Teilnehmer werden in Arbeitsprojekte im öffentlichen Sektor zu marktüblicher Bezahlung vermittelt. Es gibt Selbsthilfegruppen und Schuldenregulierung. Es wird von allen beteiligten Diensten ein Aktionsplan zu Arbeit, Wohnen, Therapie erarbeitet.

#### Sicherheitshäuser – Niederlande

Es gibt landesweit 44 so genannte Sicherheitshäuser, in denen die verschiedenen Akteure und Hilfeleistungen eingebunden sind. Zielgruppen sind Opfer und Täter von Gewalt, Haftentlassene, Jugendliche mit Strafverfahren, kriminelle Jugendgruppen und Intensivstrafäter/innen. Es finden wöchentliche Fallbesprechungen mit individueller Problem- und Risikoanalyse statt. Außerdem wird ein Interventionsplan festgelegt, der alle Maßnahmen und Ziele sowie die jeweiligen Zeitfenster und verantwortlichen Organisationen beschreibt. Die Umsetzung unterliegt einem gemeinsamen Monitoring. Alle datenschutzrechtlichen Fragen sind verbindlich und einheitlich für alle Akteure in den Sicherheitshäusern geregelt.

#### Reintegrations-Garantie – Norwegen

Bei der Reintegrations-Garantie handelt es sich um eine von allen Parteien getragene politische Strategie, die auf die Verringerung von Kriminalität, die Reduzierung der Anzahl von Opfern und der Verhinderung von Mehrfachinhaftierung zielt. Jede/r (haftent-

lassene) Bürger/in erhält im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung in den Bereichen Unterkunft, Arbeit, Schule, Einkommenssicherung, Schuldenabbau und Gesundheitsfürsorge. Die (Re)Integrationsgarantie ist eine politische Garantie, die keine neuen Rechte für Strafgefangene schafft, sondern deren bürgerliches Recht stärkt. Nicht das Justizministerium, sondern die Regierung ist in der Garantienpflicht; nicht das Justizpersonal ist allumfänglich zuständig für die Inhaftierten, sondern die Kommune. Das Arbeits- und Sozialministerium ist seit 2012 ebenso wie die Schulverwaltung, das öffentliche Büchereisystem und die Gesundheitsfürsorge in jedem Gefängnis Norwegens vertreten. Zentrale Prinzipien sind eine Strategie, die individuelle Anpassungsmöglichkeiten zulässt, die Verringerung von Gefängnisstrafen, die Steigerung des Anteils vorzeitiger Entlassungen, der Import von Dienstleistungen und der Ausbau von Rehabilitationsprogrammen.

#### Das Beschäftigungscenter im Strafvollzug – Dänemark

Auf der Basis einer Datenbank wird ein systematisches Assessment zur Ermittlung formaler und non-formaler Kompetenzen für alle Neuzugänge binnen 14 Tagen durchgeführt. Verantwortlich ist ein interdisziplinäres Team aus internen und externen Mitarbeiter/innen, bestehend aus Psycholog(inn)en, Pädagog(inn)en, Sozialarbeiter/innen, Werkbediensteten und Lehrer/innen. In einem Eingangskurs wird den Inhaftierten der Gefängnisalltag erläutert, wobei beispielsweise die Rechte und Pflichten als Gefangene/r sowie die Beschäftigungs-/Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten thematisiert werden. Außerdem werden Basis- und Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Ernährung, Hygiene, sportliche Betätigung und Organisation des täglichen Lebens vermittelt. Teil des Programms ist ferner ein Kommunikationstraining, eine Schulung von Teamfähigkeit sowie ein Motivationscheck. Hinzu kommen noch Zellenarbeit, Motivationstraining, Tests und Beratung zur Berufsfindung sowie die Ausarbeitung eines Bildungs-, Ausbildungs-, Beschäftigungsplanes.

Auf Basis der internationalen Erfahrungen lassen sich zentrale Voraussetzungen für ein erfolgreiches Übergangsmangement ableiten. Mithin bedarf es grundsätzlich eines gesellschaftlichen Konsenses darüber, dass Resozialisierung eine gesellschaftspolitische Aufgabenstellung ist und nur eine auf Eingliederung ausgerichtete Kriminalpolitik dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung tragen kann. Resozialisierung muss darüber hinaus in ein kommunales Präventionsprogramm eingebettet sein, das der Schlüssel für eine wirkliche Veränderung ist. Alle Verwaltungen müssen den Prozess ganzheitlich und gemeinsam gestalten und

finanzieren, wenn die Nachhaltigkeit sichergestellt werden soll.

Eine möglichst frühzeitige Beteiligung Ex-terner an der Vollzugs- und Integrationsplanung im Strafvollzug ist eine Bereicherung und keine Belastung für das gesamte System.

#### Strafvollzug im Europäischen Bereich der Justiz – Gesetzgebung der Europäischen Union

Jesca Beder<sup>5</sup> machte auf Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung aufmerksam, und zwar bezüglich a) Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in



Tagungsteilnehmer

der Europäischen Union (Rahmenbeschluss 2008/909/JI), b) Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Rahmenbeschluss 2008/947/JI) sowie c) auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rahmenbeschluss 2009/829/JI). In allen Fällen geht es laut Beder darum, „einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes für alle europäischen Bürger/innen zu erhalten und weiterzuentwickeln“. Hierzu muss ein schriftliches, zertifiziertes Verfahren vorliegen und genau angegebene Fristen eingehalten werden, um eine korrekte Umsetzung der Entscheidungen sicherzustellen. Die Rahmenbeschlüsse haben zum Ziel, im europäischen Raum die Rechte der Straffälligen zu schützen und zu stärken, die negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft, die nur zum Zwecke der Verfahrenssicherung verhängt wird, zu begrenzen, die Wiedereingliederung der Verurteilten zu erleichtern, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Strafe in ihrem Heimatland bzw. in dem Land, wo sie sich dauernd aufhalten, abzusetzen. Auf diese Weise können die Betroffenen ihre Kontakte zu den Familienangehörigen besser aufrechterhalten und sich Bewährungsauflagen bzw. alternativen Sanktionen in ihrem Heimatland bzw. in

<sup>5</sup> Die Referentin ist Juristin und bei der Generaldirektion Justiz der Europäischen Union tätig.

dem Land, in dem sie sich dauernd aufhalten, unterziehen.

#### Das Übergangsmanagement und die Arbeit von RUBIKON in der Tschechischen Republik<sup>6</sup>

Einige Fakten vorab: In der Tschechischen Republik befanden sich Ende 2012 insgesamt 22.641 Personen in Haft. Das entspricht einer Haftquote (Zahl der Gefangenen je 100.000 Einwohner) von 221. Zum 1. Januar 2013 wurde vom damaligen Präsidenten Vaclav Klaus eine Amnestie veranlasst. In der Folge kamen bis Anfang März 2013 mehr als 6.400 Personen frei. Die Zahl der Inhaftierten betrug Ende März 2013 nur noch 16.174 Personen.

Es gibt in der Tschechischen Republik insgesamt 36 Gefängnisse, eines wurde aufgrund der Amnestie bereits geschlossen, drei Anstalten sind derzeit nicht belegt. Die Amnestie war für insgesamt 51.000 Menschen von Bedeutung und umfasste auch Personen die als Straffällige ein justizielles Verfahren noch vor sich hatten oder auch bereits verurteilt und inhaftiert waren. Das heißt, es ging beispielsweise auch um Personen in Untersuchungshaft oder in gemeinnütziger Arbeit. In Strafhafte befindliche Personen wurden dann amnestiert, wenn sie zu Strafen unter einem Jahr verurteilt waren. Ferner wurden Straffällige mit einer Strafe von unter 10 Jahren freigelassen, wenn sie 75 Jahre und älter waren. Es wird erwartet, dass durch die Amnestie im Staatshaushalt 2012 circa sieben Millionen Euro eingespart werden können. Bemerkenswert ist, dass einige Inhaftierte gar nicht entlassen werden wollten, weil sie weder über Wohnung, Arbeit oder entsprechende finanzielle Mittel verfügten. Es wurden Fälle von Entlassenen berichtet, die im Sommer mit Sommerkleidung inhaftiert und im Winter mit kurzer Hose und T-Shirt entlassen wurden.

Innerhalb des tschechischen Strafvollzugs gibt es Soziale Dienste, die in der Zeit von sechs Monaten vor der Haftentlassung den Übergang unterstützen. Die Hilfe nach der Entlassung ist in der Tschechischen Republik auf nur wenige freie Organisationen beschränkt. Dies sind die staatliche Bewährungshilfe (Probations- und Mediationsdienst), die Seelsorge der christlichen Kirchen, die Caritas sowie das RUBIKON-Zentrum in Prag. Für die Opferhilfe ist außerdem der Weiße Ring aktiv.

Die Hilfsorganisationen, die im Übergangsmanagement tätig sind, nennen übereinstimmend eine Reihe von Problemen, mit

<sup>6</sup> Das Referat wurde von David Urban gehalten. Er arbeitet als Dozent an der Universität Budweis. Den Tagungsbeitrag hat er in Zusammenarbeit mit Dagmar Doubravová, Geschäftsführerin des Vereins Rubikon Centrum in Prag, erarbeitet.

denen Gefangene bei ihrer Entlassung konfrontiert sind: Es sind dies ein grundsätzlicher Mangel an Informationen, fehlende soziale Beziehungen, ungesicherte materielle Existenz und hohe Schulden, niedriges Bildungsniveau und fehlende Berufserfahrung, Stigmatisierung durch Straffälligkeit sowie ein rascher Motivationsverlust und auftretende Niedergeschlagenheit.

#### Das Beispiel RUBIKON

Das „RUBIKON Centrum“ in Prag ist eine Non-Profit-Organisation mit 25 Angestellten und 150 externen Mitarbeitern. Es besteht seit 1995 und ist in den Bereichen Rückfallprävention, Sozial- und Arbeitsintegration tätig. RUBIKON hatte 2012 über 1.800 Klienten, davon waren 30 Prozent im Gefängnis und 70 Prozent außerhalb. 95 Prozent der Klienten sind überschuldet, 76 Prozent arbeitslos, 15 Prozent haben keine Wohnung und 17 Prozent haben keinen Kontakt zu ihrer Familie. RUBIKON arbeitet ausschließlich auf der Basis von Freiwilligkeit und eigener Motivation mit den Betroffenen. RUBIKON möchte Kontinuität und Qualität in der Unterstützung bieten. Die Hilfe für die Straffälligen ist kostenlos.

Vorrangiges Ziel ist es, die Beschäftigungsrate der Klienten zu erhöhen – 70 Prozent der Klienten haben bisher eine Arbeit gefunden, was darauf zurückzuführen ist, dass RUBIKON erfolgreich Umschulungen anbietet und eine eigene Arbeitsvermittlung unterhält. Wichtiges Element ist ferner ein Programm zur Schuldenregulierung. RUBIKON hat seit Bestehen über 40 verschiedene Projekte durchgeführt, darunter waren ein Mentoring-Programm für die Minderheit der Roma sowie ein Projekt, in dem alternative Sanktionen in Zusammenarbeit mit den Opfern von Straftaten im Mittelpunkt standen.

#### Übergang zwischen Haft und Freiheit in der Schweiz<sup>7</sup>

In der Schweiz ist der Strafvollzug Aufgabe der Kantone (entspricht in etwa den Bundesländern in Deutschland). Er wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Das team 72, eine Organisation der Freien Straffälligenhilfe, ist im Kanton Zürich tätig. Dort werden jährlich zwischen 400 und 500 Gefangene entlassen. Bei ungefähr 15 Prozent wird die so genannte ambulante Bewährungshilfe angeordnet; rund 5 Prozent nehmen teilstationäre Formen der Bewährungshilfe in Anspruch.

Zuständig für das Übergangsmanagement sind grundsätzlich die Sozialdienste der Gefängnisse bzw. Anstalten, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst und dem

<sup>7</sup> Beitrag von Martin Erismann, Geschäftsleiter von team72.

team72. Es besteht ein breites staatliches und privatwirtschaftliches Versorgungssystem. Die Bereitschaft zu interinstitutioneller Zusammenarbeit ist gegeben. Je nach Fall sind sehr viele Leistungserbringer im Hilfesystem aktiv, was hohe Anforderungen an die Koordination stellt.

Das Übergangsmanagement in der Schweiz weist verschiedene Probleme auf, die es anzugehen gilt. Dazu zählen die mangelnde interinstitutionelle Kommunikation an der



Martin Erismann

Schnittstelle Vollzug – Freiheit; das Problem stark segmentierter und schlecht koordinierter Hilfestellung in Freiheit; dass den Akteuren die Gesamtschau über das Hilfesystem fehlt sowie fehlende Ressourcen im Bereich der Nachsorge für eine oftmals nötige, enge deliktorientierte Alltagsbegleitung. Nachteilig wirken sich des Weiteren die kleine «Fehlertoleranz» auf dem ersten Arbeitsmarkt und der stark beschränkte Zugang zum Wohnungsmarkt aus.

Als positiv sind hingegen folgende Punkte im Schweizer Übergangsmanagement zu kennzeichnen: Die effektive Stabilisierung von Straffälligen durch eine regelmäßige Tagesstruktur, gute gesundheitliche Versorgung und Reizentzug (bezüglich der Alltagsprobleme) im Vollzug; der leichte Zugang zu einem breiten und guten Therapieangebot im Bereich der psychischen und Suchterkrankungen. Dies betrifft sowohl die Behandlung im Vollzug als auch in Freiheit. Zudem das grundsätzliche Vorhandensein eines Jobangebotes für Qualifizierte sowie die Kompensation von fehlenden sozialen Einbindungen z.B. durch Arbeitsprogramme oder Wohninstitutionen.

Das team72 hält ein teilstationäres Angebot in Form eines Wohnangebots mit 16 Plätzen vor. Es findet eine enge Begleitung

durch Diplom-Sozialarbeiter im Betreuungsverhältnis 1:7,5 mit einer deliktorientierten Arbeitsweise statt. Dazu gibt es ein Arbeitsprogramm mit acht Plätzen, das ebenfalls von Sozialarbeitern begleitet wird. Hier liegt das Betreuungsverhältnis bei 1:5. Es ist handwerklich ausgerichtet und verfolgt die soziale Integration als Hauptziel. Weitere Angebote sind: eine zusätzliche Übernachtungsmöglichkeit für Kurzaufenthalter und ein ambulantes Angebot in Form einer Infostelle, das ein Beratungsangebot für Straffällige bzw. Betreuende vorhält, sowie die Freiwilligenstelle, die verantwortlich für die Koordination und Fachbegleitung von Freiwilligen im Zürcher Justizvollzug ist.

#### Ausblick – Entwicklungen in der Schweiz

Die kriminalpolitische Debatte in der Schweiz verläuft tendenziell zurzeit wieder in Richtung Repression und weniger Toleranz gegenüber Straffälligen. Es gibt dabei die Tendenz der Pathologisierung von Delinquenz, was den bisherigen Fokus auf die soziale Einbindung hin zur therapeutisch-medizinischen Behandlung verschiebt. Die Konzentration auf die Schuldfrage macht „Lobbying“ für Straftateneinsteiger schwierig. Die schon länger geforderte Wirkungsorientierung von Justiz und Straffälligenhilfe hat aber eher positive Effekte auf Struktur und Koordination des Hilfesystems.

Eine Verbesserung des Übergangsmanagements in der Schweiz sollte folgendes berücksichtigen: a) Interventionen des Versorgungssystems sind konsequent auf die

Verbesserung von Verhaltensfertigkeiten auszurichten und es ist notwendig, diesbezüglich Anreize zu schaffen. b) Zur Gewährleistung des Praxistransfers ist auch im Vollzug möglichst konkret und alltagsnah an der Lebenswelt der Klienten in Freiheit zu intervenieren. c) Der Übergang vom Vollzug in die Freiheit sollte möglichst «fließend» sein, wofür das Angebot von so genannten „Externsten“ und teilstationären Institutionen stark auszubauen wäre. d) Oberstes Ziel des Hilfesystems muss die Verbesserung der sozialen Einbindungen sein, wobei fehlende Arbeit und Unterkunft ggf. institutionell zu kompensieren sind.

#### Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die gesellschaftlichen Bedingungen, in die ein Haftentlassener heute kommt, im Vergleich beispielsweise zu den 80er Jahren europaweit schwieriger geworden. Der veränderte Arbeits- und Wohnungsmarkt, wo „Normalbürger“ schon oft erhebliche Schwierigkeiten haben, und nicht zuletzt die veränderte öffentliche Meinung über Straftäter, bestärkt durch einschlägige Medienberichte über besonders schwere Straftaten (als wären diese die Regel), machen es für jeden Haftentlassenen und auch für die, die ihm helfen wollen, nicht einfach.

Entscheidend für das Übergangsmanagement für Straffällige ist die bereichsübergreifende Zusammenarbeit von „Drinnen“ und „Draußen“ und damit auch die Kooperation

von staatlichen Stellen des Strafvollzugs, der Justiz und der Arbeits- und Sozialhilfeverwaltung mit den Organisationen der Freien Straffälligenhilfe. Das Hilfesystem muss diese übergreifende Koordination bereits innerhalb des Strafvollzugs beginnen und nach der Haftentlassung fortsetzen. Gleichzeitig muss immer wieder deutlich gemacht werden, dass Resozialisierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und dass auch die Rahmenbedingungen zu Arbeiten, Wohnen und Gesundheit verbessert werden müssen.

Anne-Marie Klopp  
Kriminologin,  
Ehrenvorsitzende des  
Europäischen Forums



Wolfgang Krell  
Diplomsozialpädagoge  
FH, Diözesanreferent  
des SKM in der Diözese  
Augsburg e.V.,  
Vorsitzender des  
Europäischen Forums



## Das Europäische Forum für angewandte Kriminalpolitik

Das Europäische Forum für angewandte Kriminalpolitik ist ein gemeinnütziger Verein, der seit 1998 besteht und sich zum Ziel gesetzt hat, den europäischen Austausch von Praktikern aus der Kriminalpolitik zu fördern. Wesentliches Ziel der Arbeit ist die Vernetzung von aktiven Bürgerinnen und Bürgern Europas, die sich beruflich oder freiwillig im Bereich der Kriminalpolitik engagieren und in der Praxis tätig sind. Dabei gelingt besonders auch die Vernetzung zwischen den verschiedenen Professionen der Strafrechtspflege, so dass sich auf den jährlichen Tagungen Juristen, Staatsanwälte, Richter, Polizisten, Strafvollzugsbeamte, Sozialarbeiter, Seelsorger, Lehrer und Ehrenamtliche austauschen.

In enger Zusammenarbeit mit den französischen Verbänden ANVP und UFRAMA wurden in den letzten Jahren gemeinsame Projekte gestartet. Mit ANVP wurden grenzüberschreitende Treffen von Ehrenamtlichen in Gefängnissen organisiert. 2011 fand eine gemeinsame europäische Tagung statt und es wurden Standards für Ehrenamtliche in Gefängnissen beschlossen.

Dieses Projekt „Bürger integrieren Bürger“ wurde von der EU im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bezuschusst. Mit Unterstützung der Robert-Bosch-Stiftung wurde 2012 ein deutsch-französisches Projekt zum Austausch von Ehrenamtlichen im Strafvollzug aus Frankreich, Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik durchgeführt. Weitere Informationen: [www.europaforum-kriminalpolitik.org](http://www.europaforum-kriminalpolitik.org)



## Übergangsmanagement in Frankreich

von Daniel Vonthron

Die aufgeworfene Problematik des Übergangs zwischen der Haft und der Entlassung ist ein Hauptthema bei der Rückfallvermeidung. Sie verweist auf den vieldeutigen Begriff der „Eingliederung“: Dahinter verbirgt sich eine vielfältige Gesamtheit von Vorgehensweisen, Verfahren, Maßnahmen, die während des Vollzugs der Strafe durchgeführt werden können. Der Begriff der Eingliederung ist im Bereich der Strafrechtspflege zweideutig, da er die Frage der sozialen Intervention im Zusammenhang mit der Risikobegrenzung aufkommen lässt. Der Begriff der Eingliederung kennzeichnet in den meisten europäischen Ländern eine der beiden Hauptaufgaben der Mitarbeiter/innen der Strafrechtspflege. So, um bei dem französischen Beispiel zu bleiben, heißt es in

ständen einer persönlichen Laufbahn oder dem Wiederaufbau familiärer Beziehungen und andererseits aus der Angemessenheit zwischen dem Vollzug der Strafe und einer positiven Eingliederungsdynamik ergibt.

Der Begriff der Wiedereingliederung hat sich seit Gründung des Gefängniswesens nach und nach entwickelt. Je nach Epoche und den damit beschäftigten Mitarbeiter/innen hat dieser Begriff unterschiedliche Bedeutungen und Zielsetzungen gehabt. Das Ziel der Wiedereingliederung der Haftentlassenen in die Gesellschaft ist durch das Gesetz über die Justizdienste im Bereich des Strafvollzugs („service public pénitentiaire“) vom 22. 6. 1987 rechtlich verankert.

erarchie verfügen. Seit ihrer Gründung hat sich die Zuständigkeit dieser Dienste sehr stark erweitert. Diese Veränderungen hängen eng mit einer bis dato nicht bekannten Gesetzesinflation im Bereich der Strafrechtspflege zusammen.

Seit 2002 wurden fast 60 Gesetze verabschiedet und zwischen 1995 und 2009 wurden mehr als 150 Verordnungen veröffentlicht. Unter anderem wurden neue Anordnungen für Rückfallstraftäter verabschiedet, die eine schnelle Inhaftierung möglich machen und die Länge der verhängten Strafen steigern (Mindeststrafen). Diese Gesetzesinflation hat die Zahl der Inhaftierten in die Höhe schießen lassen und entsprechend auch die Arbeit der SPIP sowohl innerhalb wie außerhalb des Strafvollzugs beeinflusst.

Der SPIP betreut inhaftierten Personen (ob in Untersuchungs- oder Strafhafte) und auf Anrufung der Justizbehörden (Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter, Haftrichter, Strafvollzugsrichter, Leitung der zuständigen Behörde) im Falle von Alternativmaßnahmen zur Strafverfolgung und bei Maßnahmen vor oder nach dem Urteil.

Besonders im Bereich der Aufgaben im geschlossenen Bereich sieht der Artikel D.478 der Strafprozessordnung vor, dass „der SPIP dem Inhaftierten die Möglichkeit geben sollte, seine Entlassung unter den bestmöglichen Bedingungen vorzubereiten.“ Die Vorbereitung der Entlassung im Falle einer Umwandlung (aménagement) der Strafe oder am Ende der Strafzeit ist eine fachübergreifende Aufgabe, bei der der SPIP eine fundamentale Rolle spielt.

Es wird allgemein angenommen, dass die Entlassungsvorbereitung bereits am Anfang des Strafverfahrens beginnen soll. Die Entlassungsvorbereitung besteht hauptsächlich darin, mit den inhaftierten Personen einen progressiven Plan sowohl für den Vollzug wie auch für die Rückkehr in die Freiheit zu erstellen – aufgrund der Einschätzung der Bedürfnisse, der prekären Situation und der Risiken. Dazu gehören auch umfassende und aktuelle Informationen über die Partnerschaft bzw. Familie und die Bedingungen einer Betreuung im offenen Bereich. Anders gesagt, muss dieser Plan gezielt auf die Situation der einzelnen Person Rücksicht nehmen, indem er geeignete Möglichkeiten für die Rückkehr in die Freiheit anbietet, um die soziale Wiedereingliederung und die Rückfallprävention zu unterstützen.

In Frankreich ist der „service pénitentiaire d'insertion et de probation“ (SPIP) (Justizdienst des Strafvollzugs für die Eingliederungs- und Bewährungshilfe) für diese Wiedereingliederung zuständig. Der SPIP ist aus der Zusammenlegung von zwei Behörden entstanden: 1958 wurde die Bewährungshilfe für Haftentlassene gegründet, die dem Strafvollzugsrichter (Strafvollstreckungsrichter) unterstand; und nach dem 2. Weltkrieg entstand der sozialpädagogische Dienst im geschlossenen Vollzug, der der Anstaltsleitung unterstand.

Der SPIP wurden 1999 gegründet. Es sind dezentralisierte Dienste der Strafvollzugsbehörde auf der Ebene der Regierungsbezirke („départements“), die über eine eigene Hi-



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2009

§ 1 des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 2009: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat den Schutz der Gesellschaft, die Sanktionierung des Verurteilten und die Bedürfnisse des Opfers mit der Notwendigkeit, die Eingliederung oder Wiedereingliederung der inhaftierten Person in Einklang zu bringen, damit diese ein straffreies Leben führt und neue Straftaten vorgebeugt werden“.

Die mit der Strafe verbundenen Zwecke lassen uns über die Gründe nachdenken, warum jemand seine straffällige „Karriere“ aufgibt. Aufgrund zahlreicher Forschungen über dieses Aufgeben von Kriminalität wissen wir, dass es sich einerseits aus der persönlichen Entscheidung des Verurteilten, einer qualifizierten Begleitung, besonderen Um-

Daher heben die Empfehlungen des Europarats besonders die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter/innen intra und extra muros hervor.

In Frankreich wird das Prinzip der Kontinuität der Begleitung einerseits im Runderlass vom 19.3.2008, welcher die Aufgaben und die Einsatzmethoden der SPIP regelt, und andererseits im Strafvollzugsgesetz vom 24.11.2009 bekräftigt. Die Kontinuität kann im Zusammenhang mit vier Zeitspannen, welche den Übergang zwischen drinnen und draußen strukturieren, gesehen werden:

Die Beobachtungs- und Diagnostikphase, die bereits beim ersten Gespräch (spätestens 48 Stunden nach der Inhaftierung) beginnt: Sie dient dazu, den Inhaftierten dazu zu bringen, eine Reflexion über den Sinn und die Tragweite der gerichtlichen Entscheidung zu initiieren, seine Fähigkeiten einzuschätzen und einen Einsatzplan zu definieren

Die Phase der Begleitung, die dem Erstellen eines für die Person geeigneten Planes entspricht: Dabei geht es darum, mit dem Verurteilten die verschiedenen Partner/innen für die Rückkehr in die Freiheit herauszufinden, sie auf Strukturen hinzuweisen, die ihrem strafrechtlichen Profil entsprechen und unter Umständen ein Treffen zwischen dem Inhaftierten und den Partnereinrichtungen zu organisieren. Dies geschieht im Rahmen einer Ausführung (Ausgang) im Vorfeld der Umwandlung der Strafe.

Die Phase der gerichtlichen Entscheidung: In dieser Phase werden die externen Partner/innen über die konkrete Umsetzung der Maßnahmen und über die Übernahme der Begleitung des Verurteilten durch den SPIP informiert. Es handelt sich hier um eine entscheidende Phase, die dem für die erste Phase zuständigen Fachdienst ermöglicht, dem Fachdienst, der für die Begleitung extra muros zuständig sein wird, die notwendigen Informationen zu übergeben. Diese sind notwendig, um die Situation der Person zu begreifen sowie für die Übergabe der Maßnahme an eine/n Mitarbeiter/in des SPIP. Es

ist auch der Zeitpunkt, das Krankenrevier der JVA (das dem nächsten Krankenhaus untersteht und daher nicht dem Justizministerium, sondern dem Gesundheitsministerium zugeordnet ist), über die Entlassung des Verurteilten zu informieren. Damit soll gewährleistet werden, dass bei Bedarf ein Rezept bzw. eine Überweisung überreicht wird, um die medizinische Versorgung bis zum Zeitpunkt fortzuführen, bis der Inhaftierte zu einem Hausarzt Kontakt aufnimmt.

Die Phase nach der Entlassung, während derer Personen, die mit einer Bewährung mit

Verschiedene durchgeführte Studien zeigen auf, dass die Umwandlung der Strafe und speziell die vorzeitige bedingte Entlassung den besten Schutz vor einem Rückfall darstellt. Der Erfolg einer Umwandlung hängt einerseits von der Fähigkeit des Verurteilten ab, eine persönliche Eingliederungsdynamik aufgrund einer realistischen, auf ihn zu gemünzten Maßnahme zu entwickeln, und andererseits von der Qualität der Betreuung durch die Mitarbeiter/innen des SPIP außerhalb des Strafvollzugs, die die Bemühungen des Verurteilten mittragen und ihn unterstützen.

### Kurze Einführung zum Thema Strafvollzug in Frankreich:

In Frankreich verwalten, kontrollieren und koordinieren die regionalen Strafvollzugsbehörden die Tätigkeit der Justizvollzugsanstalten sowie die Arbeit des Sozial- bzw. Bewährungsdienstes. Das Land verfügt über 191 Justizvollzugsanstalten (50 davon sind teilprivatisiert), die unterteilt sind in

- 99 Untersuchungshaftanstalten für Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen unter zwei Jahren
- 85 Strafvollzugsanstalten für Freiheitsstrafen über zwei Jahre
- sechs Jugendstrafvollzugsanstalten, in denen 721 Minderjährige untergebracht sind.

sowie drei dezentralisierte Einweisungsstellen, die für die Einweisung in eine bestimmte Anstalt bzw. die Aufstellung von einem Strafvollzugsplan sowie die fachübergreifende Gefährlichkeitsprognose zuständig sind.

Dazu kommen mehrere nationale öffentliche Krankenanstalten - anders als in Deutschland ist das Gesundheitsministerium für die medizinische Behandlung in den Haftanstalten zuständig.

#### Haftzahlen

Am 1.2.2013 standen 57.030 Haftplätze zur Verfügung. Sie waren mit 66.746 Personen belegt, was eine durchschnittliche Belegung von 117 Prozent ergibt. 25 Prozent davon befanden sich in Untersuchungshaft, 75 Prozent in Strafhafte. Die durchschnittliche Haftzeit betrug 9,6 Monate

#### Alternative Maßnahmen

Bei 20,5 Prozent der Personen (12.441 Personen), die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, greifen andere Maßnahme wie beispielsweise elektronische Fesseln, offener Vollzug und betreutes Wohnen. 77 Prozent davon fallen auf die elektronische Fußfessel.

#### Sozial- bzw. Bewährungsdienste der Justiz

Für die SPIP (Services pénitentiaires d'insertion et de probation – Soziale Dienste der Justiz, sowohl innerhalb der JVA wie auch der Bewährungshilfe) sind die Regierungsbezirke zuständig. Ihre Hauptaufgabe ist es, dem Rückfall vorzubeugen. Insgesamt gibt es 103 SPIP-Dienste, die etwa 250.000 Personen (intra- wie auch extra-muros) betreuen.

Auflagen oder einer sozialpädagogischen Maßnahme entlassen worden sind, in einer Frist zwischen 8 oder 30 Tagen, je nach Art der Straftat, eine Pflichtladung bekommen. Während dieser Phase wird die geplante Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

Was speziell die kurzen Freiheitsstrafen angeht, beginnt die Vorbereitung auf die Entlassung bereits bei der Inhaftierung mit dem Ziel, den Inhaftierten in ein Projekt einzubinden. Ziel ist, einen Prozess zu starten, der dem Inhaftierten ermöglicht, eine Umwandlung seiner Strafe oder eine elektronische Überwachung für die Zeit von vier Monaten vor Aufhebung des Haftbefehls zu erreichen.

Darauf wird weiter unten noch eingegangen, insbesondere, um auf die damit verbundenen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, aber auch einige Ideen vorzustellen, wie das System der Strafvollstreckung verbessert werden kann.

Wenn auch zum Zwecke der Verbesserung der Vollstreckung der Maßnahmen und der Strafe der SPIP die Verantwortung trägt, verlässt er sich auf ein vielfältiges Partner-Netzwerk aus Einrichtungen und Vereinen, um eine Politik der Entlassungsvorbereitung und der Umwandlungen der Strafe bzw. Alternativen zur Strafe zu entwickeln.

Es ist nicht Aufgabe des SPIP, die allgemeinen Sozialen Dienste zu ersetzen. Vielmehr soll er dafür sorgen, dass der Straffällige bei den Diensten auf der Ebene der Kommune, des Bezirks bzw. der Region, die für den Zugang zu einer Wohnung, einem Arbeitsplatz, einer Berufsausbildung, medizinischer Versorgung, Sport- und Kulturveranstaltungen zuständig sind, als Klient angenommen wird.

Als Beispiel seien die lokalen Behörden (staatliche Partner) genannt, die für das Soziale oder die Arbeit zuständig sind. Sie schalten sich in einem festgelegten Rahmen mit gezielten während der Haft initiierten Interventionen ein, um anschließend extra muros weiter wirken.

Eine nationale Vereinbarung, die lokal mit der Krankenversicherung getroffen ist, legt fest, wie vorgegangen werden muss, um die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Kranken- bzw. Mutterschaftsversicherung der Inhaf-

tierten zu sichern und, bei Bedarf, eine zusätzliche Absicherung zu ermöglichen; dies im Falle von Kosten, die weder durch die Krankenversicherung noch durch die Strafvollzugsbehörde gedeckt werden, was insbesondere für Sehhilfen, Zahnprothesen oder andere spezifische Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer Suchtproblematik gilt.

Ich möchte noch auf das Abkommen mit der Agentur für Arbeit aufmerksam machen, die nämlich einen Berufsberater zur Verfügung stellt. Sein Arbeitsaufwand hängt von der Größe der Justizvollzugsanstalt ab. Damit können die Arbeitssuchenden unter den Inhaftierten begleitet werden.

Die freien Partner, ob Vereine oder private Gruppierungen, unterstützen den SPIP auch bei der Betreuung der Straffälligen. Generell wird diese Partnerschaft durch die Strafvollzugsbehörde finanziell unterstützt, wobei die Mittel aus dem Haushalt des SPIP stammen. Diese partnerschaftlichen Tätigkeiten sind durch Abkommen zwischen dem SPIP und dem Partner festgelegt. Dadurch können entweder ein Zuschuss oder finanzielle Leistungen gewährleistet werden. Angesichts der großen Armut von einem Großteil der Inhaftierten (25 Prozent der Zugänge verfügen über keine finanziellen Mittel und haben keinen festen Wohnsitz und 30 Prozent leiden unter psychiatrischen Störungen) kümmern sich die privaten Partner um den Zugang zur Grundsicherung, die Hilfe bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und den Zugang zu medizinischer Behandlung (Kampf gegen die Suchtproblematik).

Um die prekäre Situation der Haftentlassenen, die aufgrund ihrer Mittellosigkeit von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu lindern, ermöglichen neue Bestimmungen (unter anderem der Runderlass vom 31.7.2012) den Inhaftierten bei der Umwandlung der Strafe und unter den Bedingungen des allgemeinen Rechtes auch den Zugang zur Grundsicherung bzw. zur Hilfe für erwachsene Behinderte.

Der Aufbau und die Betreuung eines angemessenen und vielfältigen Partnernetzes sind offensichtlich unabdingbar, um eine Eingliederungspolitik zugunsten der Straffälligen im Rahmen von der Umwandlung einer Strafe oder der Entlassung am Ende der Strafzeit zu bewerkstelligen.

#### Die Möglichkeiten der Umwandlung einer Strafe

Unter den verschiedenen Maßnahmen, die für die Umwandlung der Strafe in Frankreich je nach Dauer der Strafe vom Strafvollzugsrichter bzw. der Strafvollstreckungskammer angeordnet werden, wird unterschieden zwischen:

- **Die Umwandlung der Strafe bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls**

Das heißt, dass die Person, die davon profitiert, nicht mehr dauerhaft inhaftiert wird. Dennoch befindet sich ihre Personalakte weiterhin in der Vollzugsgeschäftsstelle der zuständigen Justizvollzugsanstalt.



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2010

Es bestehen dabei folgende Möglichkeiten:

1. Der halboffene Vollzug

Damit besteht die Möglichkeit für eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, außerhalb einer JVA und ohne ständige Überwachung eine Tätigkeit auszuüben (Beruf, Suche nach einem Arbeitsplatz), und jeden Tag oder zu bestimmten Zeiten unter der Woche bzw. am Wochenende am Ende ihrer Tätigkeit zur JVA zurückzukehren.

2. Die Unterbringung im Betreuten Wohnen

Diese Maßnahme greift hauptsächlich bei Personen, die unter vielen Mangelerscheinungen leiden. Damit ergibt sich konkret für die betroffene Person, außerhalb der Justizvollzugsanstalt eine Tätigkeit auszuüben. Täglich nach Beendigung der Beschäftigung muss die betroffene Person sich an einen Ort begeben, der durch eine gerichtliche Entscheidung festgelegt worden ist. Gewöhnlich begeben sich die betroffenen Personen in eine soziale Einrichtung (Betreutes Wohnen), seltener in ihre eigene Wohnung. Die Strafvollzugsbehörde zahlt der Einrichtung, die den Verurteilten unterbringt, einen bestimmten Tagessatz, je nach erbrachten Leistungen für z.B. Unterbringung, Essen,

sozialpädagogische Begleitung, Arbeit in einer geschützten Werkstatt, kulturelle Aktivitäten.

3. Elektronische Fußfessel

Hier handelt es sich um eine Maßnahme, die einer zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ermöglicht, ihre Strafe außerhalb der

JVA zu verbüßen. Dies geschieht an einem bestimmten Ort und nach durch den Richter angeordneten und kontrollierten festgelegten Uhrzeiten. Die Person trägt am Fuß einen Sender, eine so genannte elektronische Fessel, die in Verbindung zu einer Vorrichtung steht, die sich am Wohnsitz der Person befindet. Damit kann überprüft werden, ob die angeordneten Zeiten eingehalten werden. Mitarbeiter/innen des Strafvollzugs, die dem zuständigen Leiter des SPIP unterstehen, kontrollieren die Auslösung des Alarms und verwalten die Veränderungen des Zeitplans in Verbindung mit der Arbeit oder der Berufsausbildung.

- **Die Umwandlung der Strafe bei Aufhebung des Haftbefehls**

Es handelt sich insbesondere um die vorzeitige bedingte Entlassung, die die Entlassung in die Freiheit vor Ende der normalen Haftzeit ermöglicht. Damit verbunden sind Hilfe- und Kontrollmaßnahmen. Es handelt sich um die älteste Maßnahme in Frankreich, sie existiert seit 1886.

Das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 2009 hat die Bedingungen erneuert, um Maßnahmen der Umwandlung der Strafe zu bewilligen. Die zeitlichen Grenzen, ob es sich um den halboffenen Vollzug, das betreute Woh-

nen oder die elektronischen Fesseln handelt, sind verändert worden. Ab jetzt können solche Maßnahmen bei einer Reststrafe bis zu zwei Jahren angewandt werden, bei Rückfalltätern bleibt es aber bei einer Reststrafe von einem Jahr.

Bei der Lockerung der Bewilligungsbedingungen ist das Fehlen einer festen Arbeitsstelle kein Hindernis mehr. Jeder Verurteilte kann von nun an von einer solchen Maßnahme profitieren und zwar „aufgrund seiner dauerhaften Mitarbeit bei jedem anderen Projekt zum Zwecke der Eingliederung oder Wiedereingliederung, das der Rückfallvermeidung dient“.

Für alte Inhaftierte ist eine neue Form von bedingter vorzeitiger Entlassung eingeführt worden. Unabhängig von der Dauer der Haft können dadurch Inhaftierte, die älter als 70 Jahre sind, vorzeitig entlassen werden, von dem Zeitpunkt an, „zu dem ihre Eingliederung oder Wiedereingliederung gesichert ist“.

Das Gesetz vom 9.3.2004 hatte das Ziel, die Verfahren der Umwandlung der Strafe und gegen Ende von Kurzstrafen außergerichtlich durchzuführen, eingeführt und das Strafvollzugsgesetz hat dieses Anliegen weiter fortgeführt. Dies geschah durch die Neuerung, dass jetzt der zuständige Leiter des SPIP darüber entscheiden kann.

Das vereinfachte Verfahren der Umwandlung der Strafe und die elektronische Überwachung am Ende der Strafe beruhen auf einer originellen Verfahrensweise. Die Anträge werden durch den Leiter des SPIP bearbeitet und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Beide Verfahrensweisen verändern die Befugnisse des Strafvollzugsrichters, der beim vereinfachten Verfahren bei der Umwandlung der Strafe nur noch die Bestätigung gibt und nicht mehr selbst entscheidet. Bei der elektronischen Überwachung wird er außerdem gar nicht mehr eingeschaltet.

Der Gesetzgeber hat das vereinfachte Verfahren eingeführt, um die Umwandlung der Strafe zu erleichtern und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Im klassischen Verfahren verfügte der Strafvollzugsrichter über eine Frist von vier Monaten, um seine Entscheidung zu treffen. Durch das neue Verfahren kann diese bis auf einen Monat verkürzt werden. Die elektronische Überwachung am Ende der Strafe soll ein Mittel gegen die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten darstellen.

Beide Verfahren sind nicht so erfolgreich wie geplant. Am 1.3.2013 betrug die Zahl der Inhaftierten 66.995 Personen. Dabei stehen 56.920 Haftplätze zur Verfügung. Damit

beträgt die durchschnittliche Belegung 118 Prozent.

Auch wenn diese Umwandlung der Strafe einen Einfluss auf die Laufbahn des Straffälligen ausübt, was durch ihre häufige Anwendung zum Ausdruck kommt, darf nicht vergessen werden, dass dadurch auch dem Staat viele Kosten erspart bleiben. Ein Haftplatz kostet täglich durchschnittlich 95 Euro für eine inhaftierte Person. Im offenen Vollzug kostet er 47 Euro, im Betreuten Wohnen 40 Euro und 5 Euro pro Tag bei der elektronischen Überwachung.

Obwohl Frankreich heute über ausreichende, dem Profil der Verurteilten angepasste Maßnahmen verfügt und der Zugang dazu erleichtert worden ist, verlassen doch 80 Prozent der Verurteilten die Justizvollzugsanstalt erst am Ende ihrer Strafe. Woran liegt es, dass so wenige Straffällige durch die Umwandlung der Strafe auf die Entlassung vernünftig vorbereitet werden können?

Es gibt zahlreiche Gründe, die an dieser Stelle nicht alle wiedergegeben werden können. Ich möchte jedoch zumindest die prägendsten nennen.

- Ein großes Defizit besteht in der zu geringen Anzahl von Mitarbeiter/innen beim SPIP. Im Durchschnitt ist jede/r Mitarbeiter/in für 100 Inhaftierte zuständig und hat damit ein zu hohes Arbeitspensum.
- Die Berater/innen arbeiten nicht konsequent in fachübergreifenden Teams (abgesehen von den Programmen zum Zwecke der Rückfallvermeidung und bei betreutem Wohnen). Der SPIP verfügt zwar über Partner, die Arbeit läuft aber oft getrennt und parallel. Es gibt keine Kultur der Netzwerkarbeit.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsabteilungen im Strafvollzug und den Gesundheitsdiensten außerhalb ist nicht genügend strukturiert. Dadurch ist keine fortlaufende gesundheitliche Versorgung der Verurteilten gewährleistet.
- Die psychiatrischen Dienste sind überlastet und es dauert zu lange, bis ein Termin frei wird.
- Eine Umwandlung der Strafe ist für alte, auf Hilfe angewiesene Menschen kaum möglich, da es an entsprechenden Plätzen in Facheinrichtungen fehlt. Die Verfahrensdauer entspricht nicht der Frist, die unsere Partner im Rahmen der Vorbereitung einer Strafumwandlung vorsehen können. Wenn es sich zum Beispiel um lange Strafen handelt, wird

vom Gesetzgeber – vor jeder Überprüfung eines Strafumwandlungsprojekts vor dem Strafvollzugsgericht – eine systematische Stellungnahme einer fachübergreifenden Kommission über die Sicherheitsmaßnahmen nach einer Untersuchung in der Nationalen Einweisungsanstalt verlangt. Es vergeht mehr als ein Jahr zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Verurteilter seinen Antrag eingereicht hat, und der Bearbeitung seiner Akte. Für einen Arbeitgeber oder eine soziale Einrichtung ist es schwieriger, sich für so eine lange Zeit festzulegen.

- Die Zurückhaltung der Richter, eine Strafumwandlung bei Sexualstraftätern anzuordnen
- Das Fehlen von Facheinrichtungen, in welcher Sexualstraftäter und psychisch kranke Menschen untergebracht werden könnten
- Die Schwierigkeit, einen Aufenthaltstitel für ausländische Inhaftierte zu verlängern. Damit ist jede Strafumwandlung unmöglich
- Der nicht strukturierte Verlauf der Strafvollstreckung, der die Vorbereitung einer Umwandlung bremst. Nicht selten kommt es vor, dass bei der Prüfung eines Antrages auf Umwandlung festgestellt wird, dass manche strafrechtliche Situationen nicht geklärt bzw. Strafen nicht abgesessen worden sind, über die Eintragungen in der Personalakte hinaus. Damit wird die Haftdauer verlängert und der Verurteilte erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzung für eine Strafumwandlung
- Die fehlende Evaluation bezüglich der Effizienz der strafrechtlichen Antworten zur Rückfallprävention
- Die fehlende Evaluation bezüglich der Strafumwandlungsmaßnahmen.

Um über mögliche neue Maßnahmen zur Rückfallvermeidung nachzudenken, hat die Justizministerin im Herbst 2012 ein Organisationskomitee ins Leben gerufen, das eine Konsenskonferenz vorbereitete, die am 18./19.2.2013 stattgefunden hat. Die von einer Jury formulierten Vorschläge wurden der Justizministerin zur Entscheidung vorgelegt, um in der nächsten Parlamentsperiode den Beschluss zu einem neuen Strafgesetz zu prüfen.

Unter den Vorschlägen sind folgende hervorzuheben:

- Bei Vergehen die systematische vorzeitige Entlassung vorzusehen



- Die Aufhebung der Führungsaufsicht und der Sicherungsverwahrung sowie der Mindeststrafen
- Die Bekräftigung der fortlaufenden Betreuung durch den SPIP und seiner Rolle als Koordinator bei den Einsätzen der Partner
- Die Bestätigung des hoheitlichen Charakters der Bewährung.
- Am Ende dieses Beitrages möchte ich einige Vorschläge vorstellen, die die Effizienz unserer Mittel bezüglich der Entlassungsvorbereitung und der Strafumwandlungen erhöhen würden:
- Das Vollstreckungssystem der Strafen verbessern
- Auf Modelle aus dem Ausland zurückgreifen, um Eingliederungs- bzw. Rückfallvorbeugungsprogramme zu entwickeln, die den Bedürfnissen unserer Klienten entsprechen
- Die Multidisziplinarität unserer Dienste fördern
- Eine Kultur der Evaluation entwickeln
- Die Zahl der Mitarbeiter/innen erhöhen
- Das Auswahlverfahren und die Ausbildung der Berater/innen des SPIP reformieren: Nicht nur Juristen einstellen und die Mitarbeiter/innen für Motivationsinterviews ausbilden sowie das Know-how bezüglich der gemeinsamen Betreuung verstärken
- Auf Maßnahmen und Methoden zurückgreifen, die den Vorgaben des Europarats entsprechen
- Für die Personen, die draußen sehr isoliert sind, eine Begleitung durch Freiwillige vorsehen (indem man zum Beispiel den Einsatzbereich der ehrenamtlichen Betreuer/innen im Strafvollzug erweitert)
- Für alte Inhaftierte die Haftunterbrechung (Aufhebung) aus gesundheitlichen Gründen den tatsächlichen Situationen anpassen und die Zusammenarbeit mit Altenheimen bzw. Facheinrichtungen entwickeln, um eine Strafumwandlung für diesen Personenkreis zu erleichtern. Fast vier Prozent der Inhaftierten sind älter als 60 Jahre
- Die schriftlichen Verfahren formalisieren, die eine Kontinuität der Begleitung zwischen drinnen und draußen fördern
- Die Zusammenarbeit im Bereich der Unterbringung erweitern, um die Zusammenballung von Straffälligen aus der gleichen Justizvollzugsanstalt in einer Einrichtung zu vermeiden
- Besser mit den Verurteilten die verschiedenen Partner ausfindig machen, die passendere Angebote für ihre Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Straftat anbieten könnten
- Die Fortführung der Behandlungen zwischen drinnen und draußen besser sicherstellen und bereits während der

Haft mit dem Verurteilten Behandlungsaufgaben umsetzen

- Schließlich – und das ist ein wesentlicher Punkt – die Bedingungen für einen Informationsaustausch über die Verurteilten mit den externen Partnern verbessern.

Dieser Punkt verweist auf eine wichtige Fragestellung: Welche Information kann (darf) an wen und unter welchen Bedingungen weitergegeben werden? In jedem Fall bestimmen die Antworten auf diese Fragen das Gleichgewicht zwischen dem „Recht auf ein Vergessen werden“ für den Verurteilten und der Notwendigkeit der Sicherheit für die Gesellschaft.

Auf der juristischen Ebene ist dieses Recht auf „Vergessen“ berücksichtigt. Die Verjährung, die Rehabilitation und die Streichung aus dem Strafregister sind sozusagen Anwendungen, die die Zeit als Hilfsmittel und Bedingung für das Vergessen berücksichtigt.

Ich schließe meinen Beitrag mit einem Satz von Marcel Proust: „Das Vergessen ist ein mächtiges Mittel, um sich der Wirklichkeit anzupassen, da es in uns nach und nach die überlebende Vergangenheit zerstört, die in Widerspruch zu ihr steht.“

*Dieser Beitrag wurde als Vortrag auf der Tagung „Entlassen! Verlassen? Vergessen!? Übergang zwischen Haft und Freiheit“ des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V., die vom 2. bis 5. Mai 2013 in Berlin stattfand, gehalten.*

*Daniel Vonthron ist der Direktor des SPIP Departements Hochrhein in Colmar*

## Arbeit mit jungen Suchtgefährdeten im Übergang zwischen Haft, Nachsorge, Klinik

von Martin Reker

Das Prinzip regionaler psychiatrischer Pflichtversorgung besteht darin, dass es in einer definierten Region eine Psychiatrische Klinik oder Abteilung gibt, die sich nicht nur für die Patienten verantwortlich fühlt, die gerade in Behandlung sind, sondern für alle psychiatrisch behandlungsbedürftigen Patienten in der Region. Überprüft man diesen Anspruch im Arbeitsfeld Suchtbehandlung, so ist festzustellen, dass die Behandlungseinrichtungen nur mit einem relativ kleinen Teil der Suchtpatienten im Kontakt stehen, am wenigsten im Bereich Alkohol. Wienberg war Ende der 80er Jahre der erste, der aus einer Public Health Perspektive von einer „vergessenen Mehrheit“ sprach. Auf der Suche nach dieser „vergessenen Mehrheit“ fand er die Suchtkranken bei niedergelassenen Ärzten, in Allgemeinkrankenhäusern, in der Wohnungslosenhilfe – und vor allem im Strafvollzug. Eine viel beachtete Untersuchung von von Schönfeld und Kolleginnen kam 2006 zu dem Ergebnis, dass etwa 70 % aller Inhaftierten suchtkrank sind, Frauen sogar noch mehr als Männer.

### Welche Bedeutung hat das Suchtproblem für die Justiz

Nun könnte man denken, dass es für einen Suchttherapeuten interessant ist, im Strafvollzug viel eigene Kundschaft zu finden, dass das aber für die Justiz nicht von Bedeutung sein muss. Wer sich hier auskennt, weiß, dass das ein Irrtum wäre. Gerade bei den schwereren Delikten wie Körperverletzung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Diebstahl, Raub und Tötungsdelikte liegt die Quote der Suchtmittelintoxikationen zum Tatzeitpunkt bei 30 bis 40 %. „Beschaffungskriminalität“ ist eines der zentralen Motive, vielleicht das häufigste Motiv gerade bei gewerbsmäßigen Eigentumsdelikten. Substanzkonsum und Täterschaft stehen also in einem engen Zusammenhang (2. PSB, 2006).

### Suchtmittelkonsum im Strafvollzug

Im Strafvollzug selbst soll Suchtmittelkonsum keine Rolle spielen. Unter kontrollierten Zugangsbedingungen sollten alle Suchtmittelkonsumenten abstinent sein. Heroinabhängige Patienten erhalten häufiger als früher Methadon oder vergleichbare Substitute und sollten dadurch ohne weitere Rauschmittel auskommen. Tatsächlich haben insbesondere schwer alkoholabhängige Patienten im Strafvollzug meist ihre längsten Abstinenzphasen. Ihr Problem wird in der Haftzeit selbst meist gar nicht evident. Anders bei

den illegalen Drogenkonsumenten: Für den externen Beobachter kaum nachvollziehbar, gelingt es einem Teil von ihnen in hohem Maße, sich mit illegalen Drogen in Haft zu versorgen und den Konsum mehr oder weniger ausgeprägt fortzusetzen. Andere nutzen die Zeit in Haft tatsächlich für eine abstinenten oder zumindest beibegebrauchsfreie Zeit. Immerhin konsumieren auch die Drogenkonsumenten in der Regel so kontrolliert, dass sie von ihrem klinischen Erscheinungsbild her für die Beamten nicht oder doch wenig auffällig werden. Fast alle sind in der Haft zumindest nach außen in der Lage, ein relativ angepasstes Verhalten an den Tag zu legen (Strang et al., 2006, Luhmann, 2010).

### Übergänge in die Haft und aus der Haft

Viele Menschen mit Suchtproblemen, die ihre Haft antreten, sind in der Inhaftierungssituation noch vom Substanzkonsum gezeichnet, entweder weil sie unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen oder weil sie entzückt sind oder werden. Andere schaffen es, in relativ stabiler Verfassung in Haft zu kommen und werden nur auffällig, wenn sie entsprechende Angaben zur Vorgeschichte

Vor der Haftentlassung sind viele Suchtmittelkonsumenten in einer vergleichsweise guten Verfassung. Sie waren lange Zeit relativ abstinent, haben sich zumindest körperlich, manche sogar seelisch erholt und steuern nun auf einen neuen Lebensabschnitt zu, der zunächst viele Fragen offen lässt, weil der Empfangsraum erst vorbereitet werden muss. Fragen nach Wohnraum, sozialen Anknüpfungspunkten, Beschäftigung, Krankenversicherung u.v.m. wollen beantwortet sein, bevor es wieder nach draußen geht. Schließlich ist es ja eines der zentralen Ziele des Strafvollzuges, dass die Haftentlassenen ab jetzt keine neuen Straftaten mehr begehen.

Wirth (s. Beitrag in diesem Heft) hat mit seinen Untersuchungen nachgewiesen, wie wichtig Arbeit und Beschäftigung gerade für junge Haftentlassene ist, wenn man erneuten Straftaten vorbeugen will. Im MabisNet Projekt wurde dem eine strukturelle Grundlage gegeben. Ähnlich verhält es sich mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit und der Schaffung eines unterstützenden sozialen Empfangsraumes. Von vergleichbarer großer Bedeutung ist es für Menschen mit Suchtproblemen, dass sie Unterstützung dabei erhalten, suchtmittelfrei zu bleiben oder



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2010

machen oder entsprechender Unterlagen vorliegen. Die meisten Menschen mit Suchtproblemen gehen davon aus, dass es für sie nachteilig ist, wenn bekannt ist, dass sie Suchtmittelkonsumenten sind. Wer also bislang nicht auffällig war, wird meist nicht auf sich aufmerksam machen wollen. Hinweise können körperliche Untersuchungen und Laborkontrollen geben (Kötter, 2010).

doch kontrollierter und vorsichtiger mit dem Rauschmittelkonsum umzugehen. Angesichts des Zusammenhanges von Rauschmittelkonsum und Täterschaft liegt es auf der Hand, dass die Prävention von Rückfälligkeit in den Suchtmittelkonsum auch Kriminalprävention ist (Kaiser, 2010).

**BAG-S** Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

**Wegweiser** für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Informationen zu Sozialleistungen und ihren Anspruchsvoraussetzungen

Logo: ANVO, DER PARTITISCHE, Diakonie, ZWST

## Zum Jahresende bestellen:

### Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Vom aktuellen Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige sind noch Restexemplare vorhanden.

Dieser Ratgeber möchte Betroffene informieren, welche staatlichen und sonstigen Hilfen es gibt, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann.

Schöpfen Sie Ihr Budget aus und decken Sie sich noch in diesem Jahr mit unserem „Klassiker“ ein.

Der Wegweiser kostet 1,50 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten.

Bestellungen nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe gerne entgegen:

Tel.: 0228 96635-93  
Fax: 0228 96635-85  
info@bag-s.de

### Wollen Haftentlassene überhaupt abstinent leben ?

Vermutlich erleben suchtkranke Gefangene, die vor der Haftentlassung stehen, den Entlassstag vergleichbar anderen Mitbürgern in Freiheit, die auf Sylvester warten: Ein genüsslicher Rausch gehört einfach dazu. Wer will es einem über lange Zeit Inhaftierten verübeln, dass er als erstes am liebsten wieder das tut, was ihm am schnellsten Vergnügen macht und am leichtesten erreichbar ist. Mancher mag hier kapitulieren, der für kurze Zeit glaubte, er könnte kluge Ratschläge geben.

Dennoch sind nicht alle Suchtmittelkonsumenten, die aus Haft entlassen werden, sofort wieder in einer neuen Konsumphase. Wer draußen etwas Wertvolles hat, das auf ihn/sie wartet, das mit Rauschmittelkonsum nicht kompatibel ist, wird sich das gut überlegen, ob er sofort wieder betrunken oder „breit“ sein will. Dabei ist es vermutlich weniger wichtig, ob eine attraktive Beschäftigung, eine treue Partnerin oder abstinentorientierte Mitbewohner in netter Umgebung draußen warten. Es muss halt wichtig genug sein, dass es sich lohnt, dafür auf Substanzkonsum zu verzichten (obwohl es eigentlich schön gewesen wäre!). An dieser Stelle greifen Bemühungen des Übergangsmagements, die sich um Arbeit, Wohnraum und Familie kümmern, mit Fragen der Rückfallprophylaxe bzgl. Suchtmittelkonsum ineinander und stärken sich gegenseitig. Wichtig ist allerdings, dass die geplanten Maßnahmen gerade für die süchtigen Klienten unmittelbar an die Haftentlassung anschließen, am besten noch vor der Haftentlassung überlappend greifen können. Jeder Tag Leerlauf ist ein vermeidbares Risiko. Unterstützungsangebote für suchtkranke Straftäter müssen rechtzeitig noch in Haft vorbereitet sein und am Entlassstag vor dem Entlassor sofort greifen – sonst bleiben sie oft wirkungslos (Reker, 2007).

Wollen suchtkranke Haftentlassene denn dann überhaupt abstinent leben? Die Antwort ist: jein. Sie befinden sich häufig in einem ständigen Ambivalenzkonflikt. Einerseits wissen sie, dass erneuter Substanzkonsum für sie erhebliche Risiken birgt, andererseits ist die Versuchung allgegenwärtig: bei anderen suchtkranken Bekannten, bei jedem Misserfolgserlebnis, bei Langeweile, bei jeder Geburtstagsfeier und bei Sylvester – um nur einige wenige zum Rückfall einladende Situationen aufzuzählen. Der Haftentlassene kann Stunden, Tage, Wochen, Monate durchhalten, oft genügt eine Situation der Schwäche, um alles zum Einsturz zu bringen.

Suchtkranke brauchen also Unterstützung, um in dieser Ambivalenz entschieden auf der Seite von Substanzkontrolle und Abs-

tinenz zu bleiben und um Krisen und Rückfälle schnell unter Kontrolle zu bringen. Das gelingt in der Regel nur, wenn es für die Betroffenen etwas gibt, wofür sich zu kämpfen lohnt und wenn es ausreichend Unterstützung im sozialen Umfeld und von professioneller Seite gibt.

Bei vielen Haftentlassenen besteht bei guter Vorbereitung der Haftentlassung sicher eine gute Chance auf eine erfolgreiche Resozialisierung. Projekte wie das „Chance“ Projekt in Baden-Württemberg zeigen das (Kaiser, 2010). Es gibt aber auch sicher ausreichend haftentlassene suchtkranke Straftäter, bei denen die Chancen gering sind. Dazu gehören schwerstabhängige Drogenkonsumenten, die über Beschaffungskriminalität immer leicht an Geld gekommen sind und für die soziale Unterstützungsleistungen der Kommune „Peanuts“ sind. Wer in einen sozialen Empfangsraum zurückkehrt, der weiterhin Alkohol und Drogen konsumiert und sich illegal finanziert, wird sich schnell in alte Verhaltensgewohnheiten einfinden. Viele von ihnen wollen keinen Ausstieg. Aber sie sollten zumindest die Wahl haben. Wer als junger chronifizierter Suchtmittelkonsument mit mehreren Jahren Haft auf dem Puckel in ein Drogenmilieu zurückkehrt, hat keine Wahl.

### Optionen für suchtkranke Straftäter nach der Haftentlassung

Die wichtigste Grundlage für eine tragfähige Sucht- und Kriminalprävention ist ohne Frage ein abstinenter Wohnraum, sinnstiftende Beschäftigung und unterstützende soziale Kontakte. Das ist leichter gesagt als getan. Gerade Einrichtungen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe haben einen hohen Anteil an Suchtkranken, die in der Einrichtung Suchtmittel konsumieren. Insofern ist vermutlich die beste Option ein dezentrales Betreuungsmuster, wie es zum Beispiel im Dezentralen Wohnen der von Bodelschwingschen Anstalten vorgehalten wird. Separate Einzelwohnungen werden hier als dezentrales stationäres Angebot geführt und entsprechend begleitet. Bei gutem Verlauf können die Klienten dann die Wohnung, in der sie leben, sogar als Privatmieter übernehmen. Ist ein solches Angebot mit einem guten Krisenmanagement verknüpft, wie es hier von der Abteilung Abhängigkeits-erkrankungen für die Klienten des Dezentralen Wohnens bereit gehalten wird, ist eine gute Grundlage geschaffen, Abstinenz und Konsumkontrolle für suchtkranke Straftäter lohnenswert erscheinen zu lassen.

Viele Regionen haben sehr gut ausgebaute Suchtstütznetzwerke (manche nicht). Es ist nicht notwendig, rückfällig zu werden, um sie zu nutzen. Regionale Suchtstützangebote aus Sucht- und Drogenberatungsstellen,

Psychiatrischen Institutsambulanzen, teil- und vollstationären Behandlungsangeboten von Psychiatrischen Versorgungskliniken und Rehabilitationsfachkliniken stehen bereit, wenn sie angesprochen werden. In die Haftanstalten haben häufig nur einige Drogenberater und in geringerem Umfang Suchtberater für Alkohol und Medikamente Zugang. Das liegt nicht nur an den JVA, sondern auch an den nicht immer flexiblen und kooperativen kommunalen Hilfeanbietern sowie an unzureichenden Versorgungs- und Finanzierungsstrukturen. Gerade suchtkranke Haftentlassene mit begleitenden seelischen Störungen (was recht häufig ist, gerade bei Frauen) wären vermutlich am besten in Psychiatrischen Institutsambulanzen aufgehoben, insbesondere wenn ohnehin Forensische Fachambulanzen dort integriert sind. Wenn es nicht zufällig aus der Ambulanz heraus einen Konsiliardienst für die JVA gibt, sind die Verbindungen zwischen Versorgungspsychiatrie und JVA oft auf Notfallzuweisungen beschränkt. Im Übergangsmangement kommt es selten zu einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen JVA und Institutsambulanz. Projekte, die dies fördern sollen, sind seit Jahren in Vorbereitung, hängen aber noch der abschließenden Genehmigung und Umsetzung. In Bielefeld wurde ein „Netzwerk soziale Strafrechtspflege“ gegründet, in dem alle beteiligten Institutionen sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben: Strafvollzug, Bewährungshilfe, Wohnungslosenhilfe, Psychiatrische Klinik mit Ambulanz und Straffälligenhilfe. Der Alltag zeigt, wie schwierig eine solche Zusammenarbeit sein kann – und wie lohnend.

### Übergangsmangement und Netzwerkarbeit für junge suchtkranke Straftäter

Aus der Außenperspektive gibt es keine Lebenswelt, die gegenüber der Außenwelt so abgeschottet erscheint wie der Strafvollzug (Stöver et al. 2010). Insofern wundert es nicht, dass das Übergangsmangement hier eine so große Herausforderung darstellt. Das Beispiel junger suchtkranker Straftäter zeigt aber, wie elementar eine solide Netzwerkarbeit ist, um im Dienste der Sucht- und Kriminalprävention wirksam zu arbeiten. Signifikant korreliert Substanzgebrauch, insbesondere Alkohol und illegale Drogen, mit aggressivem und delinquentem Verhalten. Straffälligkeit und Suchtmittelkonsum sind ein Teufelskreis, der sich gegenseitig verstärkt (BKA, 2010). Strafvollzug, Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe auf der einen Seite und Suchtstütz mit Beratungsstellen und klinischer Suchtmedizin auf der anderen müssen insofern natürliche Verbündete sein. Im Alltag ist das noch zu wenig spürbar.

Das gilt in besonderem Maße für die Zusammenarbeit von Justiz und klinischer Sucht-

medizin, wie sie in psychiatrischen Kliniken der regionalen Pflichtversorgung mit ihren Institutsambulanzen, aber auch bei substitutierenden Ärzten verankert ist. Suchttherapeuten müssen ein Interesse daran haben, dass ihre Patienten straffrei bleiben, die Justiz muss sich im Dienste der Kriminalprävention auch darum bemühen, dass ihr Klientel abstinent bleibt oder zumindest ausreichend kontrolliert Suchtmittel konsumiert und in Krisen und Rückfallsituationen vorbereitete Krisenpläne greifen.

Inzwischen gibt es eine Reihe guter Beispiele, die belegen, dass das möglich ist. Auch ein Blick in andere Länder, z.B. zu den Drogengerichtshöfen in den USA („Drug Courts“) lohnt sich (Baudis, 2000, Roper & Lessenger, 2012). Eigentlich muss man feststellen, dass die Projekterfahrungen ausreichen, um ein suffizientes Übergangsmangement, das das Suchtproblem einschließt, praktisch umsetzen zu können. Man muss es nur tun.

Dafür fehlt es bislang an Verbindlichkeit. Am besten zeigen kann man das am Übergangsmangement für suchtkranke Straftäter in NRW: Baum und seine Arbeitsgruppe haben eine vorbildliche Checkliste erarbeitet, die regelmäßig abgearbeitet werden müsste, wenn ein suchtkranker Gefangener aus der Haft entlassen wird. Inzwischen wurde eine Finanzierungsregelung getroffen, die für Haftentlassene, die in eine JVA ferne Zielschrift entlassen werden, eine Entlohnung von 300 € für die koordinierende Stelle vor Ort vorsieht, falls die Checkliste beginnend mit einem vorbereitenden Besuch in der JVA abgearbeitet wird. Diese Regelung greift aber bisher nicht für haftentlassene, die in die umgebende Region entlassen werden. Dort sollte das umfassende Übergangsmangement nach der Checkliste selbstverständlich sein. Fakt ist, dass es bei Haftentlassung ins regionale Umfeld der JVA weiterhin an den jeweils vorhandenen Ressourcen und am individuellen Engagement der Sozialarbeiter in der JVA liegt, wie gründlich die Vorbereitung der Haftentlassung erfolgt. 300 € Prämie für die vollständig abgearbeitete Checkliste gibt es dort (noch) nicht. Und damit fehlt Verbindlichkeit.

Verbindlichkeit wiederum ist nicht nur, aber in besonderem Maße für suchtkranke Straftäter, die aus der Haft entlassen werden, oberste Bürgerpflicht. Die Verantwortung für diese Verbindlichkeit kann keine Institution alleine tragen. Gelingen kann sie vermutlich nur in einer Verantwortungsgemeinschaft, wie sie in Bündnissen wie z.B. dem „Netzwerk soziale Strafrechtspflege“ in Bielefeld gegeben ist. Das Modell der einführend beschriebenen Psychiatrischen Pflichtversorgungsauftrages ist eine Haltung kommunaler Verantwortung, die hier nützlich sein sollte. Die Justizbehörden sollten

insofern nicht versäumen, die Anbieter klinischer psychiatrischer Behandlungs- und Versorgungsangebote in die Planungen für das Übergangsmangement miteinzubeziehen. In NRW war das im ersten Schritt nicht erfolgt. Inzwischen gibt es vielversprechende Kontakte und Projekte, die realistisch erscheinen lassen, dass das angestrebte umfassende, verbindliche und flächendeckende Übergangsmangement (auch) für suchtkranke Haftentlassene gelingen kann.

Dr. Martin Reker  
Facharzt für Psychiatrie,  
Psychotherapie,  
Leitender Arzt,  
Klinik für Psychiatrie und  
Psychotherapie Bethel  
in Bielefeld



### Literatur:

2. Periodischer Sicherheitsbericht (2. PSB) (2006): [http://www.bka.de/nn\\_193372/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_193372/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb_node.html?__nnn=true)

Baudis, R. (2000): Argumente für eine neue Kooperation von Drogenhilfe und Justiz. Eine Einführung in das amerikanische Drogengericht. In: *Bewährungshilfe* 47, S. 436-448

Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut (Hrsg.) (16.8.2012): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Beilage zum Bundeskriminalblatt Nr. 237, 16.4.2010. [https://www.bka.de/nn\\_196810/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/Forschung/AggressionJugendliche/aggressionUndDelinquenzUnterJugendlichen.html?\\_\\_nnn=true](https://www.bka.de/nn_196810/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/Forschung/AggressionJugendliche/aggressionUndDelinquenzUnterJugendlichen.html?__nnn=true)

Kaiser, O. (16.8.2012): Nachsorgeprojekt Chance. Übergangsmangement im Netzwerk. Vortrag auf dem DBDD-Workshop „Drogen in Haft“ am 19.11.2010 in Berlin aus <http://www.dbdd.de/content/view/102/113/>

Kötter, L. (Hess. Ministerium d. Justiz, für Integration und Europa) (16.8.2012): Herausforderungen im Umgang mit Drogenkonsum in Haft aus Sicht des Bundeslandes Hessen. Vortrag auf dem DBDD-Workshop „Drogen in Haft“ am 19.11.2010 in Berlin aus <http://www.dbdd.de/content/view/102/113/>

Kulick, B. (DRV Rheinland Pfalz) (16.8.2012): Hilfe oder Drehtür? § 35 BtMG aus Sicht der Leistungsträger. Vortrag auf dem DBDD-

Workshop „Drogen in Haft“ am 19.11.2010 in Berlin aus <http://www.dbdd.de/content/view/102/113/>

Luhmann, M. (JVA Krankenhaus Berlin) (16.8.2012): Drogenkonsum in den Justizvollzugsanstalten Deutschlands: Was wir „wirklich“ wissen. Vortrag auf dem DBDD-Workshop „Drogen in Haft“ am 19.11.2010 in Berlin aus <http://www.dbdd.de/content/view/102/113/>

Pillmann, F., Ullrich, S., Draba, S., Sanne-müller, U. und A. Marneros (2000): Akute Alkoholwirkung und chronische Alkoholabhängigkeit als Determinanten von Gewaltdelinquenz. In: *Nervenarzt* 71, S. 715-721

Reker, M. (2007): Gut, dass endlich etwas passiert. Strafe und Bewährung für Suchtkranke, Straftäter. Genutzte und verpasste Chancen in der Zusammenarbeit von Justiz und Suchtkrankenhilfe, in: *DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.* (Hrsg.): *Sicherheit und Risiko – Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Kontrolle und Privatisierung*, DBH-Materialien Nr. 55, Köln; S. 172-182

Reker, M. (2007): Drug Courts - Modell für eine therapeutische Justiz in Deutschland? Vortrag auf der DGSP Jahrestagung in Potsdam 2006, Soziale Psychiatrie

Roper, G.F./Lessenger, J.E. (Hrsg.) (2012): *Drug Courts: A New Approach to Treatment and Rehabilitation* [Paperback] Springer Verlag Heidelberg New York

Stöver, H., Bögemann H. und K. Keppler (Hrsg.) (2010): *Gesundheit im Gefängnis. Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen*. Juventa, Weinheim und München

Strang, J., Gossop, M., Heuston, J., Green, J., Whitley, Ch. und A. Maden (2006) : Persistence of drug use during imprisonment: relationship of drug type, recency of use and severity of dependence to use of heroin, cocaine and amphetamine in prison. In: *Addiction* 101, S. 1125-1132

von Schönfeld, C.-E., Schneider, F., Schröder, T., Widmann, B., Botthof, U., und M. Driessen (2006): Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei Frauen und Männern im geschlossenen Strafvollzug. In: *Nervenarzt* 77 (7); S. 830-841

Wienberg, G. (Hrsg.) (1994): *Die vergessene Mehrheit: Zur Realität der Versorgung alkohol- und medikamentenabhängiger Menschen*, Psychiatrie Verlag



# Das Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen

von Sabine Bruns

## Grundsätzliches zum gemeinsamen Verständnis

Akteure der Straffälligenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen haben in den letzten Jahren aktiv an der Entwicklung des Übergangsmanagements zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen mitgearbeitet und entscheidend an der Ausrichtung mitgewirkt. Eine allgemeine einheitliche Definition von Übergangsmanagement gibt es nicht. Ein gemeinsames Grundverständnis aller zu Beteiligten aus Justiz, der Freien Straffälligenhilfe und weiterer Dritter über das Übergangsmanagement zu entwickeln und in diese Breite zu kommunizieren, war daher frühes Ziel.

Danach ist das Übergangsmanagement ganzheitlich als Gestaltung der Übergänge von draußen nach drinnen und von drinnen nach draußen zu verstehen. Eine verbesserte Entlassungsvorbereitung ist daher lediglich Teil des Übergangsmanagements. Bereits zu Beginn der Inhaftierung ist der Übergang von draußen nach drinnen zu gestalten und ein qualifiziertes und standardisiertes Aufnahmeverfahren ist per se Teil eines gelingenden Übergangsmanagements.

Übergangsmanagement ist für alle Gruppen von Inhaftierten und Haftentlassenen zu entwickeln und fokussiert sich nicht auf die, die in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Ältere und Pflegebedürftige zum Beispiel sowie die, die aufgrund ihrer Lebensgeschichte und den Folgen nicht mehr oder nur sehr bedingt in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind, benötigen ein qualifiziertes Übergangsmanagement zur sozialen Integration. Idealerweise bedingen sich bei allen anderen Inhaftierten und Haftentlassenen soziale Integration und Arbeitsmarktintegration und umgekehrt.

Im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages in Bielefeld hat bereits Justizminister Thomas Kutschaty dazu gesagt: „Es geht eben nicht ‚nur‘ darum, Gefangene auf die Entlassung vorzubereiten. Vielmehr muss es darum gehen, die nach der Entlassung zuständigen Behörden, Dienste und Einrichtungen sowie den ‚sozialen Empfangsraum‘ auf die Haftentlassenen vorzubereiten – und zwar so, dass die im Vollzug erreichten Behandlungs-, Erziehungs- und Förderziele nicht gefährdet, sondern gesichert oder sogar gesteigert werden können und dass umgekehrt auch ambulante Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne unnützen Zeitverzögerung und kostenintensive Doppelarbeit

erfolgreich erbracht werden können.“ (Kutschaty, 2013)

## Fakten aus NRW und Spezifika

Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland verfügt über 37 Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Zuschnitte und Zuständigkeiten.

Die Dimensionen der Aufgaben und des Handlungsbedarfes im Übergangsmanagement ergeben sich eindrucksvoll anhand einiger statistischer Kerndaten (Arbeitsgruppe Übergangsmanagement des Justizministeriums, Bericht 2012):

- Die Zahl der in den Fachbereichen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu betreuenden Personen lag in den letzten Jahren bei etwa 45.000 (Ende 2011: 44.305), die Gesamtzahl der Bewährungsaufsichten bei ca. 56.000 (Ende 2011: 55.868).
- Aus dem nordrhein-westfälischen Justizvollzug werden jährlich ca. 17.000 Strafgefangene entlassen (2011: 17.494).
- Ungefähr 4.000 der Entlassungen (2011: 3.571) erfolgen vorzeitig; darunter waren im vergangenen Jahr 2.713 Strafaussetzungen zur Bewährung unter Beordnung einer entsprechenden Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz.
- Ungefähr 1.500 der Entlassungen (2011: 1.430) werden in Anschlussbehandlungen zur Bearbeitung ihrer Suchtproblematik unter Anwendung des § 35 BtMG (Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer suchtherapeutischen Behandlung) vermittelt.
- Über 12.000 Inhaftierte (2011: 12.467) werden zum Endstrafenzeitpunkt entlassen.
- Über 6.000 Probanden sind unter Führungsaufsicht gestellt (2011: 6.427).

Bei der Entwicklung des Übergangsmanagements sind in Nordrhein-Westfalen einige Spezifika zu berücksichtigen. NRW ist ein großes Flächenbundesland mit sehr unterschiedlichen Regionen und unterschiedlicher Bevölkerungsdichte. Das dicht besiedelte Ruhrgebiet mit entsprechender Industrie und Dienstleistungen ist genauso Teil wie das dünn besiedelte und sehr ländliche Sauerland.

Die 37 Justizvollzugsanstalten des Landes sind laut Vollstreckungsplan mit teils besonderen Behandlungsangeboten und/oder schulischen und beruflichen Angeboten landesweit zuständig. Der ambulante Soziale Dienst der Justiz arbeitet in drei Oberlandesgerichtsbezirken in teils unterschiedlichen Strukturen. Die regional und überregional tätigen freien Träger der Straffälligenhilfe haben ebenfalls unterschiedliche Strukturen und bilden eine bunte Palette von Hilfe- und Unterstützungsangeboten ab. Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW hält ein breites System ambulanter und stationärer Angebote anderer Arbeitsbereiche (Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Psychiatrie, Wohnungslosenhilfe) vor, die im Übergangsmanagement Bedeutung haben.

## Erste Schritte zur gemeinsamen Entwicklung des Übergangsmanagements

Die durch Justizmittel geförderten Beratungsstellen für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige haben gemeinsam mit dem sozialen Dienst der Justiz seit Jahren diverse Veranstaltungen zur Optimierung der Entlassungsvorbereitung durchgeführt. Die Erkenntnis, weitere Akteure in einen strukturieren und standardisierten Prozess mit einbeziehen zu müssen, war quasi eine der „Geburtsstunden“ des gemeinsamen Übergangsmanagements.

Die Schwerpunkte der Akteure waren klar:

- Vernetzung von Anfang an
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Entwicklung im Prozess mit hohem Abstimmungsbedarf
- mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis von Übergangsmanagement zu entwickeln.

Engagierte Funktionsträger aus dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz, dem kriminologischen Dienst, dem Justizvollzug, der Freien Straffälligenhilfe und den Wohlfahrtsverbänden waren schnell identifiziert und in der Justizakademie Recklinghausen etablierte sich eine Arbeitsgruppe Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter, die 2009 ein gemeinsames Grundsatzpapier verfassen konnte.

In der Präambel wurde vereinbart:

„Straffällig gewordene Menschen sollen auf der Grundlage ihrer Kompetenzen befähigt

werden, in Straffreiheit und Verantwortung für sich und andere am Alltagsleben teilzunehmen und dieses mitzugestalten. Zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der (ehemaligen) Gefangenen ist ein Übergangsmanagement erforderlich, das der Justizvollzug allein nicht organisieren kann. Die Aufgabe verlangt eine enge Kooperation zwischen Justizbehörden (auch Strafverfolgungsbehörden), Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe, kommunalen Trägern und anderen Sozialdiensten sowie Bildungsträgern und Arbeitsmarktakteuren. Die Aufgaben des Übergangsmanagements beziehen sich auf eine systematische planerische, praktische und bewertende Verknüpfung von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen, Integrationshilfen und ggf. auch Kontrollleistungen. Für diese Aufgabe ist der Einsatz von Übergangsmanagern im Justizvollzug erforderlich, die im Einzelnen folgende Leistungen erbringen:

- Beratung und Motivierung der Gefangenen zur Teilnahme am Übergangsmanagement
- Fachliche Einschätzung des individuellen Nachsorgebedarfs
- Aufstellung eines Wiedereingliederungsplans auf der Grundlage und in Erweiterung des Vollzugsplans
- Erschließung und Vermittlung der geplanten Nachsorgeleistungen in Kooperation mit vollzugsexternen Leistungsträgern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Dokumentation und Bewertung des Wiedereingliederungsverlaufs
- (Über-)Örtliche Vernetzung der am Übergangsmanagement beteiligten Kooperationspartner zur gemeinsamen Verfahrensregelung, Projektentwicklung und Qualitätssicherung.

(Arbeitsgruppe Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter, Recklinghausen 2009)

## Weitere Schritte

Das Grundsatzpapier hat nach Einschätzung der Arbeitsgruppe neben anderen Ideen und Anregungen seinen Beitrag zu einer vom Justizminister eingesetzten Arbeitsgruppe aus Vertretern der Strafrechts- und der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums, des kriminologischen Dienstes sowie des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Freien Wohlfahrtspflege geleistet. Diese Arbeitsgruppe (ich nenne sie im folgenden Arbeitsgruppe Übergangsmanagement im JM) hat einen umfassenden Bericht zum Übergangsmanagement vorgelegt.

Neben der Beschreibung zur Lage des Personenkreises sind die Hilfebedarfe in den einzelnen Bereichen beschrieben:

- **Wohnen**
  - Unterstützung bei der Suche nach eigenem Wohnraum, Übergangswohnungen oder der Vermittlung in betreute Wohnformen
  - Hilfen bei (drohendem) Verlust der Wohnung
- **Materielle Absicherung**
  - Hilfen zur materiellen Existenzsicherung
  - Beratung bei Verschuldung und Überschuldung bzw. Vermittlung zu qualifizierten Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen
  - Hilfen im Umgang mit den verfügbaren finanziellen Mitteln
- **Beruf und Arbeit**
  - Klärung beruflicher Perspektiven
  - Angebot von Motivations-, Orientierungs- und Trainingsmaßnahmen
  - Vermittlung in Arbeit, auch in öffentlich geförderte
- **Schule und Ausbildung**
  - Vermittlung in eine schulische Förderung oder Ausbildung
  - Vermittlung in eine berufliche Qualifizierung oder Ausbildung
- **Lebenspraxis**
  - Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen
  - Hilfen bei der Entwicklung einer Tagesstruktur
- **Gesundheit**
  - Unterstützung zu einer gesunden Lebensführung
  - Sicherstellung medizinischer (physischer und psychischer) Behandlungs- und Pflegemaßnahmen
- **Suchthilfe**
  - Hilfen mit dem Ziel, ein drogenfreies Leben zu führen
  - Vermittlung zu Suchtberatungsstellen oder weiteren Angeboten der Suchthilfe
  - Gewährung einer durchgängigen Substitutionsbehandlung
- **Therapie und Betreuungskontinuität für besondere Tätergruppen**
  - Sicherstellung von deliktorientierten Behandlungsangeboten zur Prävention von Rückfällen bei Sexual- und Gewaltstraftätern
  - Nachsorgende Maßnahmen für Sicherungsverwahrte, Entlassene aus der Sozialtherapie und der Führungsaufsicht Unterstellte

- **Straffälligkeit**
  - Hilfen zur Haftvermeidung oder Haftverkürzung
  - Hilfen bei der Entlassung aus der Untersuchung- oder Straftaft
  - Hilfen bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit
  - Hilfen bei der Aufarbeitung der Tat und des Haftaufenthaltes
  - Täter-Opfer-Ausgleich (auch aus dem Vollzug heraus)
  - Beratungen und Vermittlung an andere Einrichtungen
- **Soziale Beziehungen**
  - Hilfen beim Aufbau, der Klärung und dem Erhalt familiärer und anderer sozialer Kontakte
  - Vermittlung von Ehrenamtlichen
  - (Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement JM, 2012)

Ein umfassendes Kapitel widmet sich der Bestandsaufnahme. Existierende Hilfsangebote werden in der Struktur beschrieben und die Kooperation zwischen Strafvollzug, ambulantem Sozialen Dienst der Justiz und freier Straffälligenhilfe wird beleuchtet.

Erfahrungen der Projekte zur Arbeitsmarktintegration von Gefangenen und Haftentlassenen wie MABIS.NeT (Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Strafgefangene und Haftentlassene), INA (Integrationsplanung, Netzbildung, Arbeitsmarktintegration) oder Tandem des Kriminologischen Dienstes des Landes NRW sind in eine Kooperationsvereinbarung des Justizministeriums des Landes NRW mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative (sogenannte B5 Initiative) zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen eingeflossen. Regionale Initiativen wie das Netzwerk soziale Strafrechtspflege Bielefeld und das Netzwerk der Justizvollzugsanstalt Werl werden modellhaft vorgestellt.

Die Kooperationsvereinbarung zum Übergangsmanagement für Suchtkranke zwischen den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Justizministerium unter Beteiligung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW ist seit April 2011 in Kraft und regelt die Suchtnachsorge am Entlassungsort für bislang nicht in Beratungsstrukturen versorgte Haftentlassene.

Ähnliche Überlegungen und Erprobungen werden für das Übergangsmanagement Überschuldeter angestellt.

Eine Integrationslandschaft ist entstanden, die kontinuierlich fortgeschrieben wird.

### Wie geht es weiter

Die Arbeitsgruppe Übergangsmanagement JM hat in ihrem Bericht Vorschläge und Empfehlungen zur weiteren Entwicklung und Implementierung eines Übergangsmanagements für NRW formuliert.

Hervorheben möchte ich folgende:

- Die Arbeitsgruppe betrachtet das Übergangsmanagement zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen als Verpflichtung, die im Verbund mit Kooperationspartnern zu erfüllen ist. Dabei sind die notwendigen rechtlichen, organisatorischen, strukturellen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.
- Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sind die bestehenden rechtlichen Regelungen im Sinne des Übergangsmanagements nicht ausreichend. Teilweise erschweren oder behindern sie sogar eine bezugsübergreifende Zusammenarbeit, etwa in § 7 Abs. 4 SGB II oder in den §§ 15 und 38 SGB III.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiter, das Übergangsmanagement in den Landesvollzugsgesetzen (StVollzG, JStVollzG, JAVollzG) als Aufgabe zu verankern, die strikt an dem Wiedereingliederungsgrundsatz zu orientieren ist. Dies beinhaltet beispielsweise die Erweiterung und Konkretisierung des § 154 StVollzG sowie des § 148 StVollzG etwa durch die Einrichtung von Netzwerkkonferenzen/Netzwerkbüros in den Justizvollzugsanstalten sowie den Auf- und Ausbau von regionalen und überregionalen Netzwerken mit außervollzuglichen Kooperationspartnern. Außerdem die Erleichterung und/oder Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewährung von Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt, im Bereich der Sozialgesetzgebung rechtlichen Reformbedarf zu prüfen und ggf. Impulse zur Änderung der aktuellen gesetzlichen Regelung zu geben. Dies betrifft insbesondere die weitere Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten mit der Arbeitsverwaltung während des Vollzugs, die Entlassungsvorbereitung und Nachsorge in den entsprechenden Regelungen des SGB II und III und die Aufnahme der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung ohne Leistungsanspruch bereits während der Haft und damit die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes zum Entlassungstag.

- Weitere rechtliche Regelungen bedürfen nach Einschätzung der Arbeitsgruppe der Überprüfung. Dies betrifft zum Beispiel den Aufenthaltstitel, das Gesetz über Personalausweise sowie das Melderegister.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das Übergangsmanagement im Rahmen eines landesweiten Netzwerkes unter Beteiligung aller relevanten Akteure in regionalen Arbeitskreisen zu organisieren.
- Es gilt, zwischen den beteiligten Organisationen in den Netzwerken verbindliche Vereinbarungen zu treffen, die die spezifischen Aufgaben und die Kooperation der Beteiligten sowie die dazu erforderlichen Voraussetzungen regeln.
- Die Arbeitsgruppe schlägt vor, für die im Übergangsmanagement zu leistende Arbeit gemeinsame Mindeststandards festzulegen, deren Erreichung und Einhaltung begleitend evaluiert wird.
- Die Reaktionen des Justizministers sind durchweg positiv. Er werde diese Empfehlungen und die daraus folgenden Handlungsoptionen sorgfältig prüfen und in der Praxis neue Modelle des Übergangsmanagements erproben lassen und bewährte Programme konsolidieren, so Minister Kutschaty. (Kutschaty, 2013)

Neben den beschriebenen guten Projekten, Ansätzen und Modellen für Nordrhein-Westfalen möchte ich noch zwei Besonderheiten herausheben:

1. Leitlinie Nummer 7 für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen
  - Unter dem Titel „Behandlung stärken – Resozialisierung sichern: Aktivierender Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ hat das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen Leitlinien für den Strafvollzug entwickelt. In Leitlinie 7 heißt es:
  - Das Übergangsmanagement zur Wiedereingliederung von Gefangenen ist zu optimieren. Dies beinhaltet
  - eine verbesserte Verzahnung des Justizvollzuges und der Straffälligenhilfe, namentlich des vollzuglichen Sozialdienstes und der Bewährungs- und freien Straffälligenhilfe sowie der Führungsaufsicht mit ihren jeweils spezifischen Wiedereingliederungs-, Kontroll- und Sicherungsaufgaben,
  - eine intensivierte Vernetzung des Strafvollzuges mit örtlichen bzw. kommunalen Hilfesystemen (zum Beispiel soziale

Dienste, Wohnungsämter, Suchtberatungsstellen, Therapieeinrichtungen etc.) und mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Einzugsbereich der Justizvollzugsanstalten sowie

- eine systematische Verknüpfung von Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Stabilisierungsmaßnahmen zur beruflichen Reintegration der Gefangenen, die als besonders wichtiges Element einer erfolgreichen Resozialisierung und Rückfallprävention betrachtet wird.

(Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, 2012)

Der Referentenentwurf zum neuen Strafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen wird auf dieser Basis mit gewisser Spannung erwartet.

2. Übergangsmanagement in den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Seit Ende 2012 ist durch Kooperation der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Justizministerium in NRW ein gutes Projekt an den Start gegangen. In den Jugendarrestanstalten Bottrop, Düsseldorf, Lünen, Remscheid und Wetter sind externe Übergangsmanager der Diakonie, der Caritas und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes tätig. Komplettiert wird das Projekt durch zwei landesweite Koordinatoren.

Sabine Bruns  
Referentin Straffälligenhilfe  
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe  
s.bruns@diakonie-rwl.de



### Literaturverzeichnis

- Kutschaty, T. (2013): Vortrag von Justizminister Thomas Kutschaty anlässlich des 18. Deutschen Präventionstages zum Thema „Neue Modelle des Übergangsmanagements in Nordrhein-Westfalen“ in Bielefeld
- Baum R., Wirth W., Bruns S. u.a. (2013): Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement des Justizministeriums
- Baum R., Hau R., Lampe H. u.a. (2009): Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen

Leitlinien für den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen (2012)

## Die Brücke nach draußen – gelingendes Übergangsmanagement und Nachsorge am Beispiel des Nachsorgeprojektes Chance

von Oliver Kaiser

Für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen hat das Übergangsmanagement aus der Haft sowie die direkt anschließende Betreuung in Freiheit erhebliche Bedeutung. Der Übergang vom Vollzug in die Freiheit ist für die Gefangenen mit Schwierigkeiten und Risiken verbunden.

Zur Verbesserung des Übergangsmanagements und der danach notwendigen Nachsorge wurde in Baden-Württemberg 2005 das Nachsorgeprojekt Chance ins Leben gerufen. Das Projekt wurde von den kriminologischen Instituten der Universitäten Tübingen und Heidelberg wissenschaftlich evaluiert.

Das Projekt wurde bis zum 31.12.2012 aus Mitteln der Stiftung Baden-Württemberg finanziert. Seit 2013 ist die Finanzierung mit Mitteln aus dem Justizhaushalt sichergestellt. Zielgruppe des Projekts sind Straftatlassene mit Endstrafe oder vorzeitiger Entlassung ohne Bewährungshelfer<sup>1</sup>. Eine Doppelbetreuung zum Beispiel durch die Bewährungshilfe soll durch die Zielgruppendefinition vermieden werden. Die Teilnahme am Projekt erfolgt auf freiwilliger Basis.

Das Konzept wurde in Form eines Qualitätskonzeptes mit definierten Prozessen und Betreuungsbausteinen dargelegt. Hierbei soll vor dem Hintergrund der in der Regel multifaktoriellen Problemlagen eine Hilfedarferhebung mit dem Gefangenen stattfinden, die zu einer systematischen Hilfeplanung und Betreuung führt. Neben der Absicherung der finanziellen und materiellen Grundlage stehen Aspekte wie Suchtmittelgebrauch, gesundheitliche Probleme, Schuldenberatung und Integration in eine Beschäftigung bzw. tagesstrukturierende Maßnahmen im Fokus der Betreuung.

### Anforderungen zum Übergangsmanagement und zur Nachsorge

Ostendorf (2007) bezeichnete die Entlassvorbereitung als die Achillesverse des Strafvollzuges. Er betonte, dass im Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit „viele in Argen läge“. Ostendorf formulierte 13 „Essentialia“ für die Entlassvorbereitung und Entlassnachbetreuung wie zum Beispiel die Fortsetzung im Vollzug begonnener Therapien.

<sup>1</sup> Zu Beginn des Projektes richtete es sich an junge Straftatlassene bis 27 Jahre. Im Projektverlauf wurde die Altersgrenze auf 40 Jahre angehoben und zum 1.1.2013 gänzlich aufgehoben.

Die konzeptionelle Herausforderung liegt aber in Sachen Übergangsmanagement und Nachsorge im ersten Schritt weniger in der Erfüllung definierter Erfolgsparameter, sondern viel mehr in der Schaffung von Strukturen, um landesweit ein einheitliches und vor allem gelingendes Übergangsmanagement und die Nachsorge der Straftatlassenen sicherzustellen. Dies trifft insbesondere auf „Flächenstaaten“ mit dezentralen Verwaltungsstrukturen zu. Aus dem Blickwinkel des Qualitätsmanage-



Abbildung 1 - Vereine des Netzwerkes Straffälligenhilfe  
www.nwsh-bw.de, Stand 2012.

### Übergangsmanagement und Nachsorge – die Ausgangslage

Die Bedeutung des Übergangsmanagements und der Nachsorge wurde in Baden-Württemberg von Vertretern des Justizministeriums erkannt und in Form des Nachsorgeprojektes Chance konkretisiert. Goll und Wulf (2006) stellten die Bedeutung der Nachsorge in den Mittelpunkt der Überlegungen zum Übergangsmanagement. Sie führten in diesem Kontext den Begriff des „Entlassungsloches“ ein. In Selbiges können Straftatlassene bei fehlender Betreuung fallen. Sie betonten, dass im Ergebnis Vieles was im Vollzug mühsam aufgebaut würde, in den ersten Tagen, Wochen und Monaten nach Haftentlassung zunichte gemacht werden kann. Die Landesstiftung Baden-Württemberg stellte ab 2005 1,2 Mio. Euro für ein Nachsorgeprojekt für junge Straftatlassene zur Verfügung (Anmerkung: Die Projektmittel wurden 2011 aufgestockt). Die Landesstiftung hatte entschieden, den gemeinnützigen Verein Projekt Chance e.V. mit der Projektumsetzung zu beauftragen. Dieser bediente sich eines Dienstleisters. Das Nachsorgeprojekt wurde zu Beginn des Jahres 2005 beschränkt ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt eine Bietergemeinschaft bestehend aus dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege (KdöR) mit Sitz in Karlsruhe, dem Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. Stuttgart und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., ebenfalls in Stuttgart. Diese Bietergemeinschaft schloss sich im Anschluss an die Bewerbung zur Durchführung des Nachsorgeprojektes Chance zum „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg“ (GbR) zusammen.

ments lässt sich feststellen, dass bei der Organisation des Übergangsmanagements und der Nachsorge Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in besonderem Maße miteinander verknüpft sind.

Vor dem Hintergrund mehrjähriger Erfahrungen in der Umsetzung des Nachsorgeprojektes Chance und Erkenntnissen der wissenschaftlichen Begleituntersuchung lassen sich drei grundsätzliche Anforderungen formulieren, die wesentlich zu einem erfolgreichem Übergang beitragen:

Die Betreuung muss in einem Netzwerk erfolgen, das trotz der in der Regel räumlichen Trennung zwischen Haftanstalt und Wohnort nach der Entlassung eine Beziehungskontinuität zwischen Straftatlassenen und nachbetreuender Stelle gewährleistet.

Informationstransparenz zwischen Strafvollzug und nachbetreuender Stelle muss gewährleistet sein. Dies trifft insbesondere auf diagnostische Erkenntnisse, Erhebungen zum Hilfebedarf und bereits begonnene oder notwendige Therapien und Unterstützungsleistungen zu.

Übergangsmanagement und Nachsorge können nicht beliebig erfolgen, sondern müssen sich an klar definierten Standards orientieren. Ein Qualitätskonzept muss Zeitvorgaben, Verantwortlichkeiten und klar definierte Schnittstellen zu den beteiligten Stellen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges enthalten. Die



Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten müssen in die Erstellung der Standards einbezogen werden. Diese Standards müssen hinsichtlich ihrer Zielorientierung fortlaufend überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

**Das Netzwerk und die Funktionen der Akteure**

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg umfasst insgesamt 45 Vereine und Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg<sup>2</sup>, die sich in wechselnder Besetzung an verschiedenen Projekten beteiligen.

Am „Nachsorgeprojekt Chance“ sind 21 Vereine und Einrichtungen beteiligt. Sie garantieren ein flächendeckendes Angebot des Übergangsmanagements und der Nachsorge in Baden-Württemberg. Nebenstehende Graphik gibt einen Überblick über die Standorte der Vereine.<sup>3</sup>

Die Mitarbeiter der Vereine sind dabei innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten tätig und können zwei Funktionen einnehmen.

**Koordinatoren:** Diese Mitarbeiter sind als externe Fachkräfte in den Justizvollzugsanstalten tätig. Zu Ihren Aufgaben gehört es, die Gefangenen über das Projekt zu informieren und zur Teilnahme zu motivieren. Sie koordinieren die Entlass- und Nachsorgeplanung mit dem Sozialdienst und organisieren die Übergabe an die Fallmanager. Sofern der Klient in den Umkreis der JVA entlassen wird, kann die externe Fachkraft den Klienten nahtlos weiterbetreuen; die Fachkraft wird dann vom Koordinator zum Fallmanager.

**Fallmanager:** Diese Mitarbeiter sind für die Betreuung der Straftatlassenen am Wohnort nach Entlassung zuständig. Sie kennen das Hilfesystem vor Ort und erstellen noch in Haft mit dem Gefangenen einen Nachsorge-/Hilfepfad. Nach der Entlassung übernehmen sie bis zu sechs Monate die intensive Beratung und Unterstützung.

Nebenstehendes Schaubild macht die Funktionen der Akteure in den Betreuungsphasen deutlich.

**Informationskontinuität**

Grundlage der Nachsorge- und Hilfeplanung sind Informationen, die bereits während der Haftphase in der Regel vom Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt erhoben wurden. Für die Dokumentation wurde von Prof. Dr. Wulf

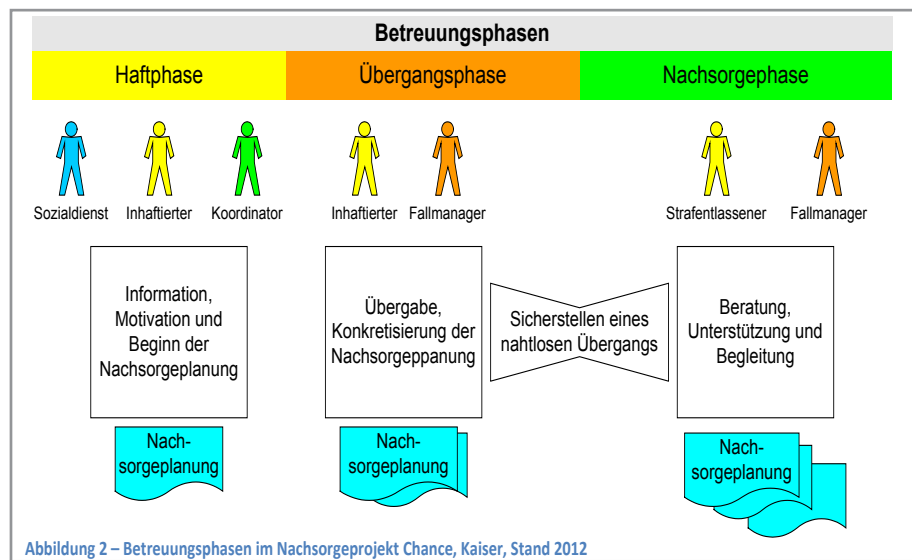


Abbildung 2 – Betreuungsphasen im Nachsorgeprojekt Chance, Kaiser, Stand 2012

ein Nachsorgeheft<sup>4</sup> entwickelt, welches die Kontinuität der interdisziplinären Kommunikation über alle aufgezeigten Betreuungsphasen gewährleistet. Der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt erhebt die Grunddaten des Gefangenen und gibt Entlassungsempfehlungen, die dann von dem Koordinator und/ oder dem Fallmanager gemeinsam mit dem Klienten in einen Nachsorgeplan eingearbeitet werden. Die Durchgängigkeit des Hilfeprozesses verbessert sich dadurch institutionsübergreifend zwischen Sozialdienst der Vollzugsanstalt und nachbetreuer der Einrichtung der Straffälligenhilfe. Da die Fallmanager die Hilfelandschaft am Betreuungsort gut kennen, können realistische Betreuungsziele und -perspektiven vereinbart werden

**Das Qualitätskonzept**

Das Qualitätsmanagement zum Nachsorgeprojekt Chance ist in einem Qualitätsmanagementhandbuch<sup>5</sup> und dazugehörigen Formularen wie zum Beispiel einer Entlassscheckliste dargelegt. Die Kernprozesse sind in Form von Flussdiagrammen und Beratungsbausteinen definiert (Kaiser, 2008).

Die Ergebnisindikatoren (z.B. Betreuungsabschlüsse, Betreuungsdauer, genehmigte Nachsorgevereinbarungen etc.) werden im Rahmen des Nachsorgeheftes erfasst. Im Rahmen von Qualitätswerkstätten, an denen alle am Prozess beteiligten Fachkräfte teilnehmen (Mitarbeiter der Sozialdienste der Vollzugsanstalten und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Vereine der freien Straffälligenhilfe) werden die Prozesse überprüft und gegebenenfalls verändert. Grundlage dieser Verbesserungsprozesse

4 Das Nachsorgeheft kann unter [www.nwsh-bw.de](http://www.nwsh-bw.de) eingesehen werden.

5 Das Qualitätsmanagementhandbuch kann unter [www.nwsh-bw.de](http://www.nwsh-bw.de) eingesehen werden. Das Qualitätsmanagementhandbuch wurde als Konzept gestaltet und orientiert sich in seinem Aufbau nicht an der ISO 9001:2008.

ist oftmals die Auswertung der Ergebnisindikatoren, die in ihrer Tendenz einer fortlaufenden Beobachtung unterliegen und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung. Zum Erfolg dieser Vorgehensweise trägt wesentlich die hohe Beteiligung der Akteure an den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen bei. Belz (2007) stellt hierzu fest, „diese Art der Zusammenarbeit und Projektentwicklung ist sehr effizient, weil sie alle am Prozess beteiligten Personen und Institutionen in die Entscheidungsfindung mit einbindet. Die Mitarbeiter können

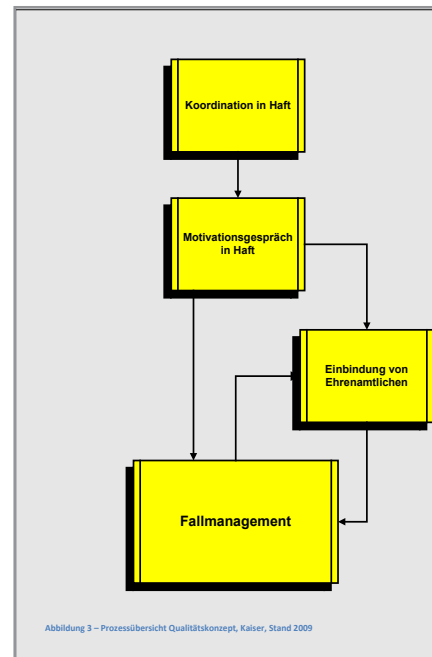


Abbildung 3 – Prozessübersicht Qualitätskonzept, Kaiser, Stand 2009

selbst mitwirken, sie werden als Spezialisten wahrgenommen. Durch gemeinsame Kommunikation und Entscheidungsfindung erhöht sich zwangsläufig die Identifikation mit der Arbeit und dem Projekt selbst ...“

**Ergebnisse und Ausblick**

Ein wichtiger Ergebnisindikator zur Bewertung des Projektes im Sinne einer Qualitätssteuerung sind folgende, mögliche Betreuungsabschlüsse.

REGULÄR	Ziele gemäß Nachsorgeplan wurden innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer erreicht
BEENDIGUNG	Beendigung der Betreuung durch Klient. Materielle Grundsicherung (Wohnmöglichkeit/ finanzielle Basis z.B. im Leistungs- oder Entgeltbezug) wurde erreicht, Betreuung kürzer als die vereinbarte Dauer
ÜBERLEITUNG	Vermittlung, Überleitung in eine andere Betreuungsmaßnahme
ABBRUCH	Abbruch durch Klienten, Materielle Grundsicherung wurde nicht vollständig erreicht bzw. ist unbekannt
DISZIPLINARISCH	Beendigung der Betreuung aufgrund fehlender Mitwirkung oder Fehlverhalten des Klienten

Seit Projektbeginn wurden Stand 30.6.2013 1.264 Personen betreut. Die Auswertung der Betreuungsabschlüsse zeigt hier folgendes Bild:

Bei über 58 Prozent der Betreuten wird die Minimalzielsetzung einer finanziellen, materiellen Grundsicherung erreicht. Für die Haftentlassenen bedeutet dies, dass eine Wohnung vorhanden ist, ein Krankenversicherungsschutz besteht und das Einkommen, in der Regel über Leistungen des SGB II oder SGB III sichergestellt werden konnten. Neben dieser Minimalzielsetzung erreichen ca. 24 Prozent weitergehende, festgelegte Ziele (zum Beispiel Beginn einer Suchtberatung) oder werden in eine andere, dem Hilfebedarf entsprechende Maßnahme vermittelt (ca. 21 Prozent). In der Regel sind das Angebote wie betreutes Wohnen nach den §§ 67 ff SGB XII. 33 Prozent der Betreuten brechen die Maßnahmen ab. Bei 9 Prozent der Betreuten wird die Maßnahme aufgrund fehlender Mitwirkung von den Betreuern beendet.

Dölling und Kerner bestätigten in ihrer wissenschaftlichen Begleituntersuchung (2010) die Wirksamkeit des Projektes. In der Untersuchung wurde die Verbesserung der Lebenssituation der Entlassenen anhand mehrerer Bereiche gemessen. Der Anteil Haftentlassener mit eigener Wohnung stieg vom Beginn von 18 Prozent auf 39 Prozent am Ende der Nachsorge. Ebenso konnte die Anzahl wohnungsloser Klienten von 15 Prozent auf 6 Prozent reduziert werden (Bericht S. 27). Das Erreichen der mit der Nachsorge verfolgten Ziele bejahten die Fallmanager überwiegend in den Bereichen Finanzen, Wohnen und Arbeit (Bericht S. 35). Die Ergebnisse sprechen ebenfalls dafür, dass durch das Projekt prekäre Entlassungssituationen vermieden werden können.

Eine weitere wichtige Kenngröße zur Beurteilung des Projektes war die Einschätzung der Betreuten zum Nachsorgeprojekt. 67 Prozent der Betreuten bewerteten die Maßnahme als „sehr hilfreich“, (29 Prozent) oder als „hilfreich“, (38 Prozent) (Bericht S. 41). Insgesamt 86 Prozent der Betreuten geben an, dass sich ihre Lebenslage durch die Nachsorgemaßnahme verbessert hat. Für 97 Prozent hat sich die Teilnahme am Projekt gelohnt. Von 88 Prozent der Betreuten bekommt das Projekt die Note „sehr gut“ oder „gut“ (Bericht S. 42).

Eines der Hauptziele des Projektes ist es, eine Betreuungskontinuität in der Entlass- und Nachsorgephase herzustellen.

In der qualitativen Erhebung der wissenschaftlichen Begleituntersuchung kamen die Betroffenen zu Wort. Diese Antworten der Betroffenen zeigen, welche positiven Funktionen die konstante Betreuungsbeziehung für die Klienten beim Übergang in die Freiheit hat. Beispielhaft sollen folgende Aussagen zum Schluss dieses Beitrags für sich stehen:

„Wenn man da von vornherein aus dem Knast so betreut wird und begleitet wird und man weiß von dieser Geschichte, dann ist das doch ein phantastisches Ding.“ (Bericht S. 117).

oder:

„Ja, es bringt was, und einfach, weil es ein sicheres Gefühl macht für einen selbst, wenn man eine Option offen hat. Von wegen, man kann wohin gehen und wegen dem und dem und dem fragen ...“ (Bericht S. 148).

Zudem scheint die Bindung zum/ zur Betreuer/in für die Klienten sehr wichtig zu sein:

„Ich glaube, wenn ich Frau X. nicht hätte, wäre ich gar nicht hier, dann wäre ich noch viel weiter unten. Dann wären die Briefe reingeflattert. ‘Schulden, ach, schmeiß weg’.

Schulden, Schulden, ich hätte mich nicht darum gekümmert. Ich hätte keinen Brief schreiben können. Das wäre nicht gegangen. Also das hat mir richtig viel geholfen.“ (Bericht S. 121).

Oliver Kaiser  
Der Paritätische  
Leitung Kernteam  
Krisenintervention und  
Existenzsicherung  
O.Kaiser@paritaet-bw.de  
[www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de)



**Literaturverzeichnis:**

Goll, U./Wulf, R. (2006). Nachsorge für junge Straftatlassene – ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg. Zeitschrift für Rechtspolitik, 3, S. 91-93

Ostendorf, H. (2007), Entlassvorbereitung – die Achillesferse des Strafvollzuges. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, 44, S. 3-5

Kaiser, O. (2008), Nachsorgeprojekt Chance – Kein „Entlassungsloch“ für junge Straftatlassene. Köln: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, 60, S. 34-66

Belz, H./Höll, H. und O. Kaiser (2008), Das Nachsorgeprojekt Chance für junge Inhaftierte in Baden Württemberg. Forum Strafvollzug, 1, S. 17-22

Dölling, D., Kerner, H.J. (2010). Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen

## Sicherungsverwahrung und Übergangsmanagement

von Frank Arloth

### Einleitung

Die Sicherungsverwahrung hochgefährlicher Straftäter ist ein Thema, das die Öffentlichkeit stark bewegt und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beschäftigt. Das BVerfG hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die gesetzlichen Regelungen über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter strengen Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar erklärt. Gleichzeitig hat Karlsruhe dem Gesetzgeber in Bund und

des BVerfG niedergelegten Maßstäben, insbesondere umfangreiche Änderungen des Straf- und Strafverfahrensrechts.

Von den Ländern sind auf dieser Grundlage Vollzugsgesetze zu schaffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung gewährleisten (dazu unten II.). Besondere Bedeutung erlangt gerade für diese Gruppe von Inhaftierten ein gutes Übergangsmanagement, um dem freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen (dazu unten III.).

Inhaltlich orientiert sich der Entwurf weitgehend an dem von einer Länderarbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Grundlagenentwurf zur Neuordnung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Dieser Grundlagenentwurf, der in der Frühjahrstagung der Justizministerkonferenz vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden vorgestellt wurde, hat lediglich beispielhaften Charakter. Er soll jedoch aufzeigen, mit welcher Formulierung die als notwendig erachteten Neuregelungen im künftigen Vollzug der Sicherungsverwahrung gesetzlich auf Länderebene umgesetzt werden könnten. An einigen Stellen weicht der bayerische Gesetzentwurf aber bewusst vom Grundlagenentwurf ab.

Die wesentlichen Eckpunkte des bayerischen Entwurfs sind:

- Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern durch Vollzug in einer geschlossenen, besonders gesicherten Einrichtung.
- Schaffung eines Anspruchs der Sicherungsverwahrten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen. Dabei wird ein der Sozialtherapie entsprechender Standard, was Personal und das Angebot an Behandlungsprogrammen betrifft, vorgesehen.
- Umsetzung des Abstandsgebots gegenüber Strafgefangenen durch weitgehende Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtruhe, das Recht auf erweiterten Einkauf, das Recht auf Selbstverpflegung unter behandlerischer Begleitung, die Gewährung weitgehender Besuchsrechte und eine deutlich höhere Vergütung bzw. ein deutlich höheres Taschengeld.

Räumlich wird die Sicherungsverwahrung in Bayern künftig in einem neuen gesonderten Unterkunftsgebäude für Sicherungsverwahrte auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing erfolgen. Der Neubau mit 84 Plätzen hat ein Gesamtvolumen von rund 24 Mio. Euro. Die Grundsteinlegung für das neue Unterkunftsgebäude war am 8. Mai 2012; das Richtfest fand am 8. Januar 2013 statt. Die Fertigstellung wird gemäß den Vorgaben des BVerfG rechtzeitig zum 31. Mai 2013 erfolgen.



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2005

Ländern aufgegeben, ein neues Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebots“ Rechnung trägt. Danach muss sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden.

Der Bundesgesetzgeber hat, so das BVerfG, die „wesentlichen Leitlinien“ des neuen Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung zu entwickeln. Hierzu hat der Bundestag am 8. November 2012 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung (BT-Drucksache 17/9874) verabschiedet. Der Gesetzentwurf enthält, ausgehend von den im Urteil

### Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

In Bayern haben wir bereits frühzeitig begonnen, den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeiten liegt seit einigen Monaten vor. Der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - BaySvVollzG) wurde am 31. Juli 2012 vom Ministerrat gebilligt und anschließend die Verbandsanhörung durchgeführt. Am 1. Oktober 2012 stand die abschließende Ministerratsbefassung an; der Entwurf befindet sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren.

### Insbesondere: Arbeitspflicht

Vom Grundlagenentwurf weicht der bayerische Entwurf insbesondere bei der Frage der Arbeitspflicht der Sicherungsverwahrten ab. Während im Grundlagenentwurf die Arbeitspflicht für Sicherungsverwahrte abgeschafft wird, sieht der bayerische Entwurf eine Arbeitspflicht grundsätzlich weiterhin vor. Diese besteht aber - in deutlichem Abstand zu Strafgefangenen - nur, wenn in dem auf die Sicherungsverwahrten individuell zugeschnittenen Vollzugsplan Maßnahmen der Beschäftigung als Behandlungsziele festgelegt sind. Die Beschäftigung dient in besonderem Maß der Resozialisierung der Sicherungsverwahrten, insbesondere durch die Entwicklung eines Selbstwertgefühls, die Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf, die Förderung von Teamfähigkeit und sozialer Kontakte usw. Aus der Beschäftigung der Sicherungsverwahrten ergeben sich zudem wichtige Informationen, die bei der weiteren Behandlungsplanung, bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Erweiterung der Möglichkeiten zur autonomen Lebensführung relevant sind. Die therapeutisch begründete Verpflichtung zur Arbeit wird nach dem bayerischen Entwurf übrigens nicht disziplinarisch sanktioniert, sondern im Sinne des Motivierungsgebots durch Anreize, z. B. ein erhöhtes Taschengeld, unterstützt.

### Insbesondere: Sozialtherapie

Nach den Vorgaben des BVerfG muss jedem Sicherungsverwahrten eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung angeboten werden. Das BVerfG geht dabei davon aus, dass die Sozialtherapie generell geeignet ist, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln. Diese „Therapiegläubigkeit“ ist durchaus kritisch zu sehen, zumal das BVerfG noch 2004 auf sog. „hoffnungslos Verwahrte“ hinwies, denen durch die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen ein „Rest an Lebensqualität“ gewährleistet werden sollte (Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01, NJW 2004, 739/744).

Werfen wir einen Blick auf die tatsächlichen Zahlen: In der Justizvollzugsanstalt Straubing beträgt der Anteil der therapiemotivierten Sicherungsverwahrten derzeit ca. 15%. Diese Gruppe ist bereit, an sozialtherapeutischen Maßnahmen teilzunehmen bzw. nimmt daran bereits teil. Der restliche Anteil ist nicht bereit, eine Sozialtherapie zu beginnen. Nach den Erfahrungen der Praktiker in der Sozialtherapie der Justizvollzugsanstalt Straubing ist in den letzten Jahren insgesamt zwar ein leichter Anstieg der Bereitschaft und Motivation, eine Sozialtherapie zu beginnen, zu verzeichnen. Dieser Anstieg gründet zu einem großen Teil wohl darauf, dass die Absolvierung einer Sozialtherapie bei

den gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Erforderlichkeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie in Bezug auf die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ein immer größeres Gewicht bekommen hat. Zum anderen dürfte der Zuwachs auch durch die nun stattfindenden regelmäßigen Motivationsgespräche zu erklären sein. Naturgemäß dürfte ein Anteil an dieser verbesserten Therapiemotivation zunächst „taktisch motiviert“ sein, um keine Angriffsfläche bei Entscheidungen den weiteren Vollzug betreffend, zu bieten - auch dies stellt aber einen ersten Erfolg dar, wenn dadurch die Sicherungsverwahrten veranlasst werden können, überhaupt an einer sozialtherapeutischen Behandlung teilzunehmen. Umgekehrt lässt sich aber auch beobachten, dass der Anstieg der Motivation offenbar auch mit den größeren therapeutischen Angeboten, dem gesteigerten Stellenwert einer Therapie, der steigenden Akzeptanz und dem insgesamt therapiefreundlicheren Klima zusammenhängt.

Andererseits ist zu erwarten, dass sich der Anteil der therapiemotivierten Sicherungsverwahrten nach Inbetriebnahme des neuen Unterkunftsgebäudes für Sicherungsverwahrte in Straubing erhöhen wird. Der Grund hierfür ist, dass einige Sicherungsverwahrte zwar bislang die Bereitschaft zur Durchführung einer Sozialtherapie bekundet haben, jedoch nicht bereit sind, aus ih-

Nichts desto trotz wird es auch weiterhin eine nicht unbedeutende Gruppe von Sicherungsverwahrten geben, die entweder trotz intensiver Motivation nicht zu einer Therapie bereit oder die nicht therapiefähig sind. Als Beispiel ist an dieser Stelle die Psychopathie zu nennen. Schätzungen des Anteils der Psychopaten im deutschen Strafvollzug liegen zwischen 3 und 10 Prozent. Bei den Sicherungsverwahrten dürfte der Wert zwischen 30 und 50 Prozent liegen. Es handelt sich bei der Psychopathie um eine schwere Persönlichkeitsstörung, die nach Meinung der Wissenschaft als nicht oder nur sehr schwer behandelbar gilt. Es gibt bisher keine empirischen Belege dafür, dass die Behandlung von Psychopaten positive Effekte auf die Rückfälligkeit hat. Dessen muss man sich ungeachtet aller „Behandlungseuphorie“ bewusst sein.

### Übergangsmanagement im bayerischen Justizvollzug

Aber sowohl im Vollzug der Sicherungsverwahrung als auch im „normalen“ Strafvollzug darf der Blick nicht nur einseitig auf die Zeit „hinter Gittern“ verengt werden. Von enormer Bedeutung ist vielmehr, auch die Lebensphase nach der Entlassung zielgerichtet zu gestalten.

Diese Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Entlassung beginnt nach dem Verständnis



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2009

rem „angestammten Bereich“ heraus in eine sozialtherapeutische Abteilung zu wechseln. Da das neue Unterkunftsgebäude über einen den sozialtherapeutischen Abteilungen entsprechenden Standard verfügen wird, wird eine solche „unerwünschte“ räumliche Veränderung für therapiemotivierte Sicherungsverwahrte in Zukunft nicht mehr erforderlich sein, was sich positiv auf die Therapiemotivation auswirken dürfte.

des bayerischen Strafvollzugs bereits am ersten Tag der Inhaftierung. Die Behandlungsuntersuchung, die Erstellung und Fortentwicklung des Vollzugsplans sowie das Übergangsmanagement in der Phase der Entlassung sind integrale Bestandteile eines Gesamtprozesses, in dessen Mittelpunkt die Durchführung von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen steht. Diese sollen an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen ansetzen und diese befähigen, künf-



tig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Basis jeder gelungenen Resozialisierung wird also während der Zeit des Vollzugs gelegt.

Eines ist aber auch klar: Eine noch so gute Behandlung Gefangener während des Vollzugs mit den besten Ausbildungsabschlüssen und Therapieerfolgen kann schnell zunichte gemacht werden, wenn das stützende Korsett des Vollzugs mit der Entlassung von einem Tag auf den anderen wegbricht. Die in die Freiheit entlassenen Gefangenen brauchen dringend auch nach ihrer Entlassung kompetente und zuverlässige Ansprechpartner, zu denen sie Vertrauen haben und die ihnen helfen, die vielfältigen Aufgaben und neuen Eindrücke, die sie in Freiheit erwarten, zu bewältigen. Deshalb müssen bei der Wiedereingliederung von Strafgefangenen die bereits vorhandenen Einzelmaßnahmen zur Unterstützung der Freigelassenen koordiniert und verzahnt werden, um den Betroffenen beim Übergang noch mehr zu helfen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zur Umsetzung dieser Ziele eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen umfangreichen Bericht zur Optimierung vorgelegt und Vorschläge zur Intensivierung des Übergangsmanagements unterbreitet hat. Der Bericht der Arbeitsgruppe wird derzeit mit den am Übergangsmanagement beteiligten Stellen, insbesondere den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, diskutiert, um das Übergangsmanagement in Bayern fortzuentwickeln und zukünftig noch besser zu machen.

Ohne das Ergebnis dieser Diskussion vorwegnehmen zu wollen, kann doch schon heute gesagt werden, dass ein Schwerpunkt der Verbesserungen in drei besonders wichtigen Bereichen liegen wird, die für das Gelingen des Übergangs in ein straffreies Leben von eminenter Bedeutung sind: Arbeit, Wohnung und Schuldenfreiheit. Beispielhaft dürfen hier einige Hauptempfehlungen der Arbeitsgruppe genannt werden:

#### Arbeit

Zunächst soll die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ausgebaut werden. Es sollen künftig keine Gefangene entlassen werden, die nicht wenigstens eine Arbeitsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen haben. Zwar können die Gefangenen zur Inanspruchnahme der Angebote nicht gezwungen werden, aber niemand soll sich darauf hinausreden können, er habe keine Hilfestellung für eine Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung erhalten.

Deshalb hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erst kürzlich eine Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen, die den Gefangenen bei der Arbeitssuche wesentliche Vorteile bringen wird.

#### Wohnen

Ein weiterer Schwerpunkt des Übergangsmanagements soll auf der Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung liegen.

Zwar ist Bayern in der glücklichen Lage, dass eine Vielzahl von betreuten Übergangseinrichtungen - in der Hand von verschiedensten Trägern - zu Verfügung steht. Leider sind jedoch die Informationen über die Einrichtungen bislang nicht gebündelt.

Um die richtige Einrichtung für die richtige Person zu finden, benötigen die Sozialdienste der Anstalten aber umfassende Informationen. Es wurde deshalb bereits damit begonnen, ein Webportal zu erstellen, mit dessen Hilfe die Sozialdienste künftig schnell und unkompliziert auf eine umfassende Zusammenstellung von geeigneten Einrichtungen zugreifen können.

#### Schulden

Arbeit und Wohnung bieten eine sichere Basis für das zukünftige Leben; leider holt die Vergangenheit so manchen Gefangenen wieder ein und zwar in Form der Schulden.

Viele Gefangene treibt ihre Schuldenlast in neue Straffälligkeit. Um zu verhindern, dass sich diese Schuldenspirale immer weiter dreht, soll auch die Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten gestärkt werden.

Im Doppelhaushalt 2013/2014 konnte eine deutliche Aufstockung des entsprechenden Haushaltstitels erreicht werden. Diese Mittel sollen an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ausgereicht werden, damit diese verstärkt Schuldnerberatung in den Anstalten anbieten. Hierzu sollen schon bald erste Gespräche stattfinden.

#### Weitere Empfehlungen

Weitere wesentliche Bestandteile der Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind:

- Die Betreuung von suchtgefährdeten und abhängigkeitskranken Gefangenen soll ausgeweitet werden. Die Mittel für die Externe Suchtberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten konnten ebenfalls bereits im Doppelhaushalt 2013/2014 aufgestockt werden.

- Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Ausbau von Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe, in denen vielfältige Angebote für Straftateneinsteiger konzentriert werden. Neben den bereits bestehenden Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg sollen weitere Zentralstellen zunächst in Augsburg und Ingolstadt eingerichtet werden.

#### Fazit

Sowohl die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung als auch die Intensivierung des Übergangsmanagements stellen aktuell große, aber auch lohnende Herausforderungen für den Justizvollzug dar. Eine sachgerechte Intensivierung der vollzuglichen Anstrengungen wird in beiden Bereichen aber sowohl für die Resozialisierung der Insassen als auch für den Schutz der Bevölkerung deutliche Verbesserungen erzielen können.

*Dieser Artikel erschien als Beitrag zu den Themen für die Zeitschrift „Bayerische Sozialnachrichten“, Ausgabe 1/2013, Themenschwerpunkt Straffälligenhilfe*

*Prof. Dr. Frank Arloth (MDg)  
Leiter der Abteilung Justizvollzug des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*

## Kommentar zum Bericht „Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten“ der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement

von Michael Frank

Die Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern mit ihrem Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in Bayern (FEWS) nimmt Bezug auf den am 19.12.2012 mit Anschreiben von Staatsministerin Dr. Beate Merk eingegangenen Bericht der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die vorangestellten Positionen fassen unsere Ausführungen kurz und prägnant zusammen:

1. Durchgängige Geschlechter differente Analysen und Auswertungen sind notwendig.
2. Verbindliche Vernetzung auf allen Ebenen – Einführung eines Fachgremiums auf Landesebene unter Federführung des Justizministeriums zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Übergangsmanagements und zur Entfaltung von Innovationspotenzialen.
3. Vermehrte Gewährungen von Lockerungen und Urlaub aus der Haft sind anzustreben.
4. Die Ausweitung des offenen Vollzugs nach Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG erhöht in vielen Fällen die Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung.
5. Eine familiensensible Ausrichtung des Strafvollzugs hilft familiäre und soziale Netzwerke zu erhalten, erleichtert den Übergang von der Haft in die Freiheit und verbessert den langfristigen Resozialisierungserfolg.
6. Die Analyse des Kriminologischen Dienstes der Entlassströme ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Differenzierung an manchen Stellen der Analyse ist notwendig. Entsprechende Daten sollten zur Verfügung gestellt werden. Die wissenschaftliche Begleitforschung durch den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs insbesondere zur Schnittstelle des Übergangs von der Haft in die Freiheit sollte intensiviert werden.

7. Die Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsverwaltung sollte auf eine intensivere Zusammenarbeit mit den Jobcentern gerichtet sein. Die Einbindung der Jobcenter in die Fachgremien auf allen Ebenen und in die Arbeit der Zentralen Beratungsstellen muss angestrebt werden.

8. Eine längerfristige und verbindliche Entlassterminierung erleichtert den nahtlosen Übergang von der Haft in Angebote der freien Straffälligenhilfe.

9. Die zusätzlichen Mittel für „externe Schuldnerberatung“ ermöglichen einen Einstieg. Ein flächendeckendes Angebot ist anzustreben, die notwendige Aufstockung der Mittel ist einzuplanen.

10. Das Angebot an Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe sollte flä-

11. Die spezifischen Leistungen der freien Straffälligenhilfe im Übergangsmanagement i.e.S. mit einem besonderen Schwerpunkt auf Koordinierung und Steuerung des Einzelfalles während und nach der Haft (Fallmanagement) liegen in der Finanzierungszuständigkeit der staatlichen Ressorts Justiz und Soziales.

#### Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen es, dass die Verbesserung der Übergänge von der Haft in die Freiheit innerhalb der bayerischen Justiz ausweislich des vorliegenden Berichts der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement einen hohen Stellenwert besitzt.

Der Bericht zeigt auf, dass im bayerischen Justizvollzug eine große Zahl an Maßnahmen und Projekten existiert, die sich



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2009

chendeckend ausgebaut werden. Die Konzeptionen der Zentralstellen sollten gemeinsam von Justiz und freier Straffälligenhilfe fortentwickelt werden. Insbesondere müssen die spezifischen Leistungen des Fallmanagements (Koordinierung und Steuerung) integriert werden.

schwerpunktmäßig mit der Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen befassen. Der Bericht gibt zudem Empfehlungen zur Optimierung des Übergangsmanagements, deren Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit von Justiz und öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege – insbesondere der freien Straffälligenhilfe – nach sich zieht (siehe Ausführungen weiter unten).

Resozialisierung im Vollzug geschieht unter schwierigen Rahmenbedingungen. Die personellen Kapazitäten der Fachdienste, insbesondere des für die Entlassvorbereitung vorrangig zuständigen Sozialdienstes, sind sehr begrenzt. Der Hilfebedarf vieler Inhaftierter ist groß und die Fluktuation aufgrund geringer Haftdauern hoch, eine intensive Auseinandersetzung mit den Gefangenen und ihren Problemen kann aufgrund der begrenzten Ressourcen nur sehr eingeschränkt erfolgen. Umso wichtiger sind die Bündelung der Ressourcen und die enge Vernetzung aller an der gesellschaftlichen Wiedereingliederung straffälliger Menschen beteiligten Akteure. Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die bloße Bündelung der vorhandenen Ressourcen zu kurz greift. Die Verbände und Träger der freien Straffälligenhilfe haben wiederholt darauf hingewiesen, wie prekär die Finanzierungssituation ihrer ambulanten Dienste ist und welche fortlaufend hoher Eigenmitteleinsatz zur Aufrechterhaltung der Angebote notwendig ist. Für eine wirkungsorientierte und nachhaltige Resozialisierung braucht es eine deutliche Stärkung der Arbeit der freien Straffälligenhilfe. Wir sehen hierbei weiterhin die Ressorts Justiz und Soziales in der Verantwortung, die Rahmenbedingungen entsprechend zu gestalten. Nähere Ausführungen zur Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements erfolgen weiter unten.

#### Frauen im Übergang von der Haft in die Freiheit

Frauen sind eine quantitativ kleine Gruppe innerhalb der Gesamtheit inhaftierter Menschen. Aufgrund ihrer geringen Anzahl und ihres im Vergleich zu männlichen Inhaftierten nur geringen Gewaltpotenzials spielen sie auch im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement als eigene Gruppe mit spezifischen Problemen kaum eine Rolle. Die Zahlen werden – bis auf die generelle Anzahl der tatsächlich Entlassenen (10 Prozent Frauen) – nicht geschlechterdifferenziert ausgewertet, so dass man über die tatsächliche Situation weiblicher Inhaftierter und über „weibliches Übergangsmanagement“ kaum Rückschlüsse ziehen kann. Lediglich unter dem Stichwort „Ehrenamtliche“ findet sich ein Hinweis, dass es besondere Problemlagen inhaftierter Frauen gibt. Was genau damit gemeint ist, wird nicht weiter ausgeführt. Wir empfehlen deshalb, eine geschlechterdifferenzierte Auswertung aller erhobenen Daten über Inhaftierte vorzunehmen.

Anerkannt scheint zu sein, dass im Bereich „Arbeit“ ein nur sehr eingeschränktes Angebot an beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen zur Verfügung steht, das verbessert werden soll.

Dass diese Einschränkungen u.a. auch zugängliche Maßnahmen, Sozialtherapie, Arbeitstherapie, Ehe- und Familienseminare betreffen, kann hier nur vermutet werden.

Auffallend ist, dass weibliche Gefangene (v.a. in der JVA München) berichten, dass zwar einige Angebote vorgehalten werden, diese aber mangels Personal nicht durchgeführt werden.

#### Intensivere Vernetzung auf allen Ebenen

Ein erster Schritt hin zu einer vernetzten Resozialisierung aller Beteiligten wurde mit dem Bericht vollzogen. Allerdings stellen wir weiterhin fest, dass der Blickwinkel auf den Übergang von der Haft in die Freiheit im Wesentlichen aus dem Vollzug heraus vorgenommen wird. Dies spiegelt sich auch im formulierten Auftrag und in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wider. Die Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege waren bekanntermaßen nicht in die Arbeitsgruppe einbezogen. Von diesen wird aber der soziale Empfangsraum maßgeblich mitgestaltet, in den hinein der Übergang aus der Haft gelingen soll. Der Auftrag der Arbeitsgruppe wird auf Seite 7 ff. beschrieben, „... insbesondere Maßnahmen und Konzepte bayerischer Justizvollzugsanstalten, zu suchen, ... sowie die gewonnenen Erkenntnisse im Sinne von 'best practise' für die Vollzugspraxis im Rahmen von Empfehlungen nutzbar zu machen ...“ (eigene Hervorhebungen). In einem zweiten Schritt steht deshalb an, die Erfahrungen und Kompetenzen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege inklusive der (Fach-)Verbände der Straffälligenhilfe im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses einzubeziehen. Ein Beitrag wird durch die von Staatsministerin Dr. Merk eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht eingebracht. Für eine umfassende, nachhaltige und notwendigerweise prozesshafte Weiterentwicklung gelingender Übergänge von der Haft in die Freiheit braucht es einen regelmäßigen fachlichen Austausch auf allen Ebenen in Bayern. Neben den vom Justizministerium angeordneten „runden Tischen“ auf örtlicher Ebene, deren flächendeckende Umsetzung für alle JVA-Standorte in Bayern wir unterstützen, schlagen wir die Einführung eines träger- und ressortübergreifenden Fachgremiums auf Landesebene vor. Die mit der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ begonnene Optimierung der Übergänge von der Haft in die Freiheit sollte mit allen an der Resozialisierung beteiligten Kooperationspartnern der sozialen Strafrechtspflege zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Gesamtsystems der Resozialisierung fortgesetzt werden. Die Verantwortung für die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem Justizministerium. Die Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern bringt sich gerne konstruktiv ein. Die Chan-

cen für die erfolgreiche Resozialisierung straffälliger Menschen lassen sich durch verbindliche Kooperationsformen – auch auf Landesebene – beträchtlich erhöhen. Übereinstimmende Anliegen und Zielsetzungen für die Verbesserung der Resozialisierungschancen strafentlassener Menschen können gemeinsam nachdrücklicher verfolgt werden. Beispiele sind u.a. die notwendige Einbeziehung von Jobcentern und Arbeitsagenturen in die Arbeit der Zentralstellen und der örtlichen „runden Tische“ oder der Ausbau betreuter Wohnformen durch gemeinsames Thematisieren und Aufzeigen von Bedarfen gegenüber den zuständigen Kostenträgern.

#### Vermehrte Gewährung von Lockerungen und Urlaub aus der Haft

Neben dem skizzierten strukturellen Fortentwicklungsbedarf liegt in der Vollzugspolitik im Allgemeinen eine zentrale Stellschraube für die Optimierung des Übergangsmanagements in Bayern. Bei der im Einzelfall notwendigen Abwägung zwischen Sicherheitsinteresse und Gewährung von Vollzugslockerungen stellen wir eine stark sicherheitsorientierte Verfahrenspraxis fest und plädieren angesichts der positiven Effekte auf Legalprognose und gesellschaftliche Wiedereingliederung für eine Optimierung der Entlassungsvorbereitung im Sinne einer vermehrten Anwendung der Regelungen in Art. 17 BayStVollzG.

Die Übersicht des StMJV über den Justizvollzug in Bayern (Stand 31.03.2012) zeigt auf, dass sowohl bei der Zahl der Beurlaubungen als auch bei der Gewährung von Ausgang und Freigang in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Auch lt. der Analyse der Entlassströme (S. 9) wurde nur wenigen Personen, bei denen Lockerungen grundsätzlich möglich waren, vor ihrer Entlassung Ausgang oder Urlaub gewährt. Der überwiegende Teil wurde ohne derartige Lockerungen entlassen. Im Kapitel Wohnen unter Punkt 5.3.1 wird im Bericht beschrieben, dass in „Idealfällen“ die Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen Termine zur Wohnungssuche selbst wahrnehmen können. Wir empfehlen deshalb unter Punkt 5.3.3 des Berichts die verstärkte Gewährung von Lockerungen und Urlaub während der Entlassvorbereitung nach Art. 17 Abs. 1 BayStVollzG aufzunehmen.

#### Welche Rolle spielt der offene Vollzug?

Auffallend am vorliegenden Bericht ist, dass der offene Vollzug nur im Zusammenhang mit dem „Notanker“ für junge Gefangene erwähnt wird. Dabei sieht Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG explizit vor, dass Gefangene in eine Einrichtung des offenen Vollzugs verlegt werden können, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. Im

Gegensatz bspw. zu Nordrhein-Westfalen oder Berlin mit jeweils fast 30 Prozent Anteil offenen Vollzugs hat Bayern einen sehr niedrigen Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug mit ca. 7 Prozent.<sup>1</sup> Bundesweit liegt der Anteil zumindest bei 16 Prozent. Der restriktive Umgang mit dem Resozialisierungsfördernden offenen Vollzug erstaunt auch insofern, als lt. Analyse der Entlassströme für das Jahr 2011 rund zwei Drittel der Inhaftierten im Jahr 2011 eine Haftdauer von unter drei Monaten hatten (inkl. U-Haft) und zudem nahezu zwei Drittel aus dem Erstvollzug entlassen wurden. Aber auch langstrafig und lebenslanglich Inhaftierte sollten in der Phase der Entlassvorbereitung vermehrt in den offenen Vollzug verlegt werden. In einem umfassenden Bericht wie dem Vorliegenden zur Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sollte alleine schon aufgrund des erwähnten Art. 17 Abs. 2 BayStVollzG der offene Vollzug Erwähnung finden und seine Rolle im Gesamtkonzept Übergangsmanagement erläutert werden.

#### Familien sensibler Strafvollzug – Family Mainstreaming

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Mit der Inhaftierung eines Elternteils erfahren die (in der Regel) Mütter und Kinder großes Leid. Indem der Straf- und Sicherheitsaspekt vor die Menschenrechte der Familie gestellt werden, tritt ein wichtiger Punkt in den Hintergrund: Die grundsätzliche Bedeutung von Familie und sozialer Bindungen für die Resozialisierung von Straftätern. Wir verweisen auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) für einen familienfreundlicheren Strafvollzug<sup>2</sup>:

1. Das Konzept des Family Mainstreamings ist bei allen gerichtlichen und vollzuglichen Entscheidungen von Anfang an und durchgehend zu berücksichtigen.
2. Die Landesjustizministerien tragen Sorge dafür, dass jede Vollzugsanstalt einen Kinder- und Familienbeauftragten bestellt, der die Maßnahmen der JVA aus Sicht der Kinder und Partner von Strafgefangenen prüft und mitgestaltet.
3. Das JVA-Personal muss geschult werden, mit Angehörigen und Kindern wertschätzend und sensibel umzugehen, um ihnen die schwierige Situation in der JVA zu erleichtern.
4. Um ein geregelteres Familienleben zu fördern, sind straffällige Eltern vorrangig in den offenen Vollzug zu verlegen.

<sup>1</sup> Vgl. Forum Strafvollzug 2/2010, S. 64  
<sup>2</sup> Siehe <http://www.bag-s.de/materialien/stellungnahmen/>

5. Zudem sind bei straffälligen Eltern alternative Sanktionsarten wie Hausarrest, elektronisches Monitoring und familienintegrative Vollzugsformen bevorzugt anzuwenden.
6. Eine heimatnahe Unterbringung senkt die finanziellen und zeitlichen Hürden für Besuche von Angehörigen, vor allem der Kinder. Dazu gehören auch bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder und Partnerinnen/Partner, d.h. zusätzliche und längere Besuchstermine sowie flexible Besuchszeiten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.
7. Besuchsräume müssen kind- und familiengerecht gestaltet werden, z.B. mit einer Spielecke. Die Nutzung von Langzeitbesuchsräumen kann familienähnliche Situationen ermöglichen.
8. Möglichkeiten des telefonischen Kontaktes und des Kontaktes per Internet (Skype) sind auszubauen, um den Kontakt auch zwischen den Besuchen lebendig zu halten.
9. Partner-, Ehe-, und Familienseminare sowie spezielle Eltern-Kind Maßnahmen (Vater/Mutter-Kind-Gruppen) in und außerhalb der Haftanstalt tragen wesentlich dazu bei, Kindern und Angehörigen die krisenhafte Lebenssituation zu erleichtern. Väter und Mütter lernen, ihren Kindern beizustehen (lernen, den Umgang miteinander bewusst zu gestalten, auf ihre Sorgen und Ängste einzugehen) und wichtige Faktoren eines Familienlebens (intensive Gespräche, Spiel, Körperkontakt) aufrechtzuerhalten.
10. Bei besonderen Lebensereignissen (Taufe, Einschulung, schwere Erkrankung des Kindes u.ä.) sollten im Sinne der Kinder und des familiären Zusammenhalts gesonderte Ausgangsmöglichkeiten geschaffen werden.
11. Die genannten Angebote brauchen eine wissenschaftliche Evaluierung, die dabei hilft, deren Wirksamkeit und Reichweite bei künftigen Planungen besser berücksichtigen zu können. Auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ist es ferner geboten, die Grundlagen für eine statistische Erfassung der betroffenen Kinder zu schaffen.

Es ist richtig und gut, dass es in fast allen Justizvollzugsanstalten Angebote wie Ehe- und Partnerseminare gibt. Diese bieten vor allem die Möglichkeit, Zeit miteinander zu verbringen und sich näher zu sein, als das bei den normalen Besuchen möglich ist. Auch

die im Bericht nicht erwähnten Vater-Kind-Gruppen sind ein wichtiger Baustein für einen stärker familiensensibel ausgerichteten Vollzug. Es geht aber im Rahmen des Übergangsmanagements um Grundsätzlicheres. Bereits bei den Zugangsgesprächen muss die Familie Thema sein. Konkrete Maßnahmen müssen hier bereits benannt, empfohlen und angestoßen werden. Die Teilnahme an Partner- und Familienseminaren muss frühzeitig geplant und nicht erst vom Vollzugsverlauf abhängig gemacht werden. Die in manchen Jahren sehr mühsame Akquise von Teilnehmenden an den Langzeitseminaren verdeutlicht den Handlungsbedarf.

Die Durchführung der Langzeit-Familien-seminare Nord und Süd erfolgt mit einer Finanzierungsbeteiligung der Träger sowie von Evangelisch-Lutherischer Landeskirche in Bayern und Diakonisches Werk Bayern im Umfang von ca. einem Drittel der Gesamtkosten, in der Vergangenheit zum Teil mit noch deutlich höherem Mitteleinsatz. Auch bei den kürzeren Ehe-, Paar- und Familienseminaren ist der Eigenmittelanteil der Träger sehr hoch.

#### Fortentwicklung der wissenschaftlichen Begleitforschung

Positiv bewerten wir die Studie zur Analyse der Entlassströme, die im Bericht als Anhang 10.4 beigefügt ist. Sie bietet eine gute Planungsgrundlage für den notwendigen Ausbau der Hilfeangebote und deren weiterer Vernetzung. Eine Fortführung der Analyse mit differenzierteren Betrachtungen ist an manchen Stellen wünschenswert und notwendig. So z.B. bei der Darstellung von „Aufnahme/Entlassung mit und ohne festen Wohnsitz“ (S.16 ff.). Unerlässlich dabei ist eine differenziertere Ausweisung derjenigen Gefangenen, die nicht in eine eigene Wohnung, sondern in eine Notunterkunft der Kommune oder eines freien Trägers oder in eine andere prekäre Wohnsituation z.B. bei entfernten Verwandten oder Bekannten entlassen werden. Nicht selten ist auf dem Entlassungsschein die Adresse einer Beratungsstelle oder einer Notübernachtung angegeben. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft darf nicht mit der Vermittlung in eigenen Wohnraum gleichgesetzt werden. Wir schlagen eine differenzierte Erfassung in der „Checkliste zur Entlassungssituation“ unter Punkt A.1. im Qualitätshandbuch der bayerischen Sozialdienste (S. 46) vor. Zudem unterstützen wir die Verfasser der Analyse ausdrücklich in den von ihnen erwähnten Vorschlägen für eine qualitativ bessere Datengrundlage.

Wir sehen allgemein großen Bedarf für eine intensive wissenschaftliche Befassung mit der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen im bayerischen Strafvollzug ins-



besondere während der Phase der Entlassvorbereitung und beim Übergang von der Haft in die Freiheit. Wünschenswert wäre auch die Durchführung von Modellprojekten gemeinsam mit Trägern der freien und diakonischen Straffälligenhilfe und deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluation durch den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs.

#### Besondere Problemlagen

#### Arbeit und berufliche Bildung

Die im Bericht aufgeführten „Leuchtturmprojekte“ illustrieren den hohen Stellenwert der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung für Gefangene und Haftentlassene. Die skizzierten Angebote sind in der Regel projekt-

Die Diakonie führt aktuell die bundesweite Kampagne „Initiative pro Arbeit. Öffentlich geförderte Beschäftigung“<sup>3</sup> durch. Ein Schwerpunkt der Kampagnenaktivitäten liegt in Bayern. Ziel ist, die betroffenen Langzeitarbeitslosen – darunter auch die Gruppe der häufig schwer in Arbeit integrierbaren Straftentlassenen – mit öffentlich geförderter Beschäftigung Schritt für Schritt an den regulären Arbeitsmarkt heranzuführen und sie wieder an der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass die Integration in Arbeit von langzeitarbeitslosen und vielen strafentlassenen Menschen ohne eine öffentliche Förderung nicht gelingt. Mit Unterstützung der bayerischen Justiz und der Staatsregierung könnte das Augenmerk auf die Menschen gelenkt werden, die trotz des Booms am Arbeitsmarkt nicht in sozi-

großen Bedarf an tagesstrukturierenden Angeboten – entsprechende Konzeptionen und Angebote diakonischer Träger liegen bereits vor –, aufgrund der Haushaltssituation im Bezirk Mittelfranken ist die Umsetzung jedoch zurückgestellt.

#### Wohnen

Die Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern ist Träger von rund 300 stationären und ambulant betreuten Wohnplätzen nach §§ 67 ff SGB XII speziell für den Personenkreis der strafentlassenen Frauen und Männer. Eine Übersicht über die betreuten Wohnformen in Trägerschaft der Diakonie in Bayern mit einer auf die Bedarfe straffälliger Menschen ausgerichteten Konzeption wurde im April 2012 an das Ministerium übermittelt. Hinzu kommen weitere betreute Wohnangebote für vorrangig wohnungslose Hilfesuchende, die bei Vorliegen besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII auch strafentlassene Personen aufnehmen.

Seitens der Einrichtungen und Dienste der freien Straffälligenhilfe wird über eine erschwerte Aufnahmeplanung berichtet, weil in manchen Fällen eine verbindliche und längerfristige Entlassterminierung nicht möglich ist bzw. es zu kurzfristigen Änderungen bei der Reststrafenaussetzung durch die Strafvollstreckungskammern kommt. Es besteht Verbesserungsbedarf bei der zuverlässigen Planung und rechtzeitigen Mitteilung des Entlasszeitpunktes, um die anschließende Aufnahme in ein Angebot der freien Straffälligenhilfe zu erleichtern.

Die Erstellung einer EDV-gestützten Übersicht über betreute Wohnformen für Haftentlassene erachten wir als sinnvoll und unterstützen gerne beim Aufbau und bei der fortlaufenden Pflege der Datensätze. Interesse haben wir an näheren Informationen zum Portal „Übergangsmanagement“, auf das im Bericht auf S. 35 verwiesen wird: Stehen die eingestellten Materialien und Informationen auch den Trägern der freien Straffälligenhilfe zur Verfügung bzw. haben diese Zugang zum Portal?

Die grundsätzlich positive Bewertung der Analyse der Entlassströme des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs haben wir bereits zum Ausdruck gebracht. Ein besonders hoher Bedarf an weiteren betreuten Wohnformen besteht nach der Übersicht über die Zahl der Entlassenen ohne festen Wohnsitz in München, Nürnberg und Augsburg. Aber auch in Aichach, Kempten, Würzburg, Landshut und weiteren Kommunen besteht ein Bedarf an zusätzlichen betreuten Wohnformen. Klärungsbedarf besteht hierzu aus unserer Sicht, inwieweit die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft der Kommune oder

die Angabe einer Wohnanschrift bei entfernten Verwandten/Bekanntem oder auch einer Beratungsstelle zu einer statistischen Entlastung bei der Angabe „ohne festen Wohnsitz“ nach der Entlassung führt. Denn „das Unterkommen“ in einer der genannten prekären Wohnformen erhöht das Risiko eines Rückfalls beträchtlich. Es ist daher anzunehmen, dass der tatsächliche Bedarf an betreuten Wohnformen und weiteren begleitenden Angeboten für den Personenkreis deutlich höher ausfällt. Aber auch ohne Berücksichtigung dieser statistischen Effekte zeigt die Zahl von 1.160 Haftentlassenen im Jahr 2011, die ohne festen Wohnsitz auf die Straße entlassen wurden, einen dringlichen Handlungsbedarf auf.

Zur Umsetzung des unter Punkt 5.3.3 des Berichts empfohlenen Ausbaus von betreuten Wohnformen und weiteren Angeboten für Straftentlassene kann die Unterstützung der freien Träger bei der Bedarfserhebung und -feststellung durch die Justizvollzugsanstalten in der betreffenden Region oder auch durch die Aufsichtsbehörde hilfreich sein.

Mietausfallbürgschaften durch Träger der Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern werden im Bereich des ambulant betreuten Wohnens für Straftentlassene bereits in vielen Fällen faktisch vorgenommen, indem der freie Träger als Untervermieter auftritt und damit gegenüber dem Vermieter das Risiko des Mietausfalls und weiterer Kostenfaktoren (z.B. Instandhaltung) trägt. Diese „Mietausfallbürgschaften“ durch freie Träger stellen ein nicht unbeträchtliches wirtschaftliches Risiko dar, denn trotz ambulanter Betreuung können Mietausfälle und Schäden an der Wohnung in Einzelfällen nicht vermieden werden. Eine darüber hinausgehende Übernahme von Mietausfallbürgschaften durch freie Träger wäre sicherlich hilfreich. Es schließt sich allerdings unmittelbar die Frage an, aus welcher Quelle die dafür notwendigen Mittel kommen könnten. Eine verstärkte Kooperation mit dem BayLGB an diesem Punkt könnte hilfreich sein.

Angesichts der zum Teil dramatischen Lage auf dem Wohnungsmarkt in Bayern ist es enorm schwierig für diesen Personenkreis im preisgünstigen Wohnungsmarktsegment Wohnraum zu finden. Der unverzügliche Ausbau des sozialen Wohnungsbaus und die Vorhaltung von Wohnraum in Form von Belegungsrechten für besonders benachteiligte Personen am Wohnungsmarkt wie Haftentlassene sind vorzunehmen. Die empfohlene Kooperationsvereinbarung mit Kommunen (Sozialhilfeträger und Jobcenter), Wohnungsbaugesellschaften und Trägern der freien Straffälligenhilfe findet unsere volle Unterstützung. Es bedarf größter gemeinsamer Anstrengungen, um die dramatische Situation auf dem Wohnungs-

markt in bestimmten Regionen Bayerns für den Personenkreis der Straftentlassenen zu verbessern. Wir erachten dabei eine politische Einflussnahme des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Staatsregierung als dringend notwendig.

In Anbetracht der rund 10.000 Haftentlassenen im Jahr 2011, die weniger als drei Monate inhaftiert waren, und der stark angespannten Situation in vielen Regionen Bayerns auf dem Wohnungsmarkt wird die große Bedeutung der Mietübernahme bei kurzzeitiger Inhaftierung deutlich. Der Vorschlag nach Verlängerung der Frist der Mietübernahme auf zwölf Monate findet unsere volle Unterstützung.

Die bayerischen Sozialhilferichtlinien sehen vor, dass eine Übernahme der Unterkunftskosten nach §§ 67 f. SGB XII zu erfolgen hat:

„Bei kurzfristigem Freiheitsentzug bis maximal sechs Monate oder Untersuchungshaft können grundsätzlich Wohnungserhaltungskosten übernommen werden, wenn für die Beibehaltung der Wohnung triftige Gründe sprechen. Insassen von Justizvollzugsanstal-

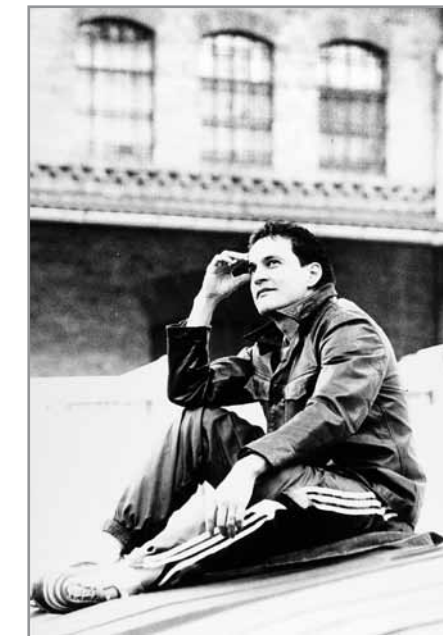


Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 1998

ten oder forensischen Abteilungen in Bezirkskrankenhäusern haben nach § 7 Abs. 4 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und können deshalb nach § 67 Leistungsberechtigt sein.“

(SHR 68.01, 65. Erg.-Lief. 2011). Eine Ausweitung über die sechs Monate hinaus ist aber nach der Rechtsprechung möglich. In einer Eilentscheidung führte das LSG Bayern hierzu aus:

„Indes besteht die Notwendigkeit zur Abwendung der sozialen Schwierigkeiten nur dann, wenn der Eintritt der sozialen Schwierigkei-

ten unmittelbar droht (vgl. Grube/Wahrendorf, aaO § 68 Rz 4). Insoweit kann bei einer länger dauernden Inhaftierung nicht von einer drohenden Obdachlosigkeit gesprochen werden. Dauerhilfen fallen nicht unter § 68 SGB XII. Es ist aber stets im Einzelfall darauf abzustellen, ob die Maßnahmen zur Erhaltung oder Beschaffung der Wohnung erforderlich sind.“ (LSG Bayern L 18 SO 111/09 B ER vom 17.9.2009). Im verhandelten Fall wurde der Sozialhilfeträger verpflichtet, die Unterkunftskosten für sieben Monate zu übernehmen. In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Angaben zur möglichen Dauer der Übernahme der Unterkunftskosten bei Inhaftierung. Diese ist nach gängiger Rechtsprechung nur bei „enger zeitlicher Begrenzung der Haft“ möglich:

„In der Rechtsprechung werde teilweise die Auffassung vertreten, dass eine enge zeitliche Begrenzung nur angenommen werden könne, wenn die Haft nicht länger als sechs Monate andauere (Hinweis auf LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.9.2005, L 8 AS 196/05 ER; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4.12.2000, 4 M 3681/00). Daneben werde aber auch dafür plädiert, die Höchstdauer der erforderlichen engen zeitlichen Begrenzung auf ein Jahr auszudehnen. (Hinweis auf LSG NRW, Beschluss vom 19.5.2005, L 9 B 9/05 SO ER), (LSG Nordrhein-Westfalen L 9 SO 105/10 vom 12.5.2012)

Nach der vorliegenden Rechtsprechung kann somit die Übernahme der Unterkunftskosten maximal zwischen sechs und zwölf Monaten andauern.<sup>4</sup> Es sollte von allen Beteiligten gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darauf hingewirkt werden, dass eine Anpassung der Sozialhilferichtlinien und der Verwaltungspraxis an die durch die Rechtsprechung eröffnete Übernahme der Unterkunftskosten bis zu zwölf Monate erreicht wird.

Die Fachkräfte des Sozialdienstes bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten haben eine zentrale und wichtige Funktion bei der Entlassvorbereitung. Ein Ausbau der Stellenzahl der Sozialdienste erscheint uns dringend notwendig. Wir interpretieren den Hinweis im Qualitätshandbuch der Sozialdienste auf S. 13, dass „keine Qualitätsstandards für die jeweiligen Schlüsselprozesse insgesamt formuliert (wurden), sondern Qualitätsstandards für die Sozialdienste, wenn diese die Schlüsselprozesse federführend bearbeiten oder bei der Bearbeitung mitwirken“ als Hinweis auf die begrenzten personellen Ressourcen. Es schließen sich die Fragen an, wie häufig die Sozialdienste die Schlüsselprozesse tatsächlich federführend bearbeiten können und wie das Verfahren in den anderen

<sup>4</sup> Vgl. Beckhäuser + Eckhardt – Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung, sozialrecht justament 1/2013, S. 3 ff.



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2011

finanziert, häufig mit Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Überführung der bewährten Projekte in ein dauerhaftes Angebot mit entsprechender Finanzierungsgrundlage muss gewährleistet werden.

Die Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit bezieht sich vorrangig auf die Arbeitsagenturen. Wichtig wäre es aus Sicht der Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern, die Jobcenter stärker in den Blick möglicher Kooperationen zu rücken. Die Einbindung der Jobcenter vor Ort z.B. bei den runden Tischen und in die Arbeit der Zentralstellen als auch auf Landesebene u.a. zur Vereinbarung spezieller beschäftigungsfördernder Maßnahmen für strafentlassene Frauen und Männer sollte nachdrücklich angestrebt werden.

alversicherungspflichtige Arbeit vermittelt werden können.

Ein noch relativ junges Angebot innerhalb der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII ist der Leistungstyp „Teilstationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (T-BSS). Dieses Angebot richtet sich vor allem an Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einerseits dem ersten Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder gewachsen sind und die für die berufs- und arbeitsfördernden Maßnahmen nach dem SGB III und SGB II nicht oder noch nicht motiviert oder geeignet sind. Darunter können auch strafentlassene Menschen mit besonderem Förderbedarf fallen. Entsprechende Einrichtungen der Diakonie sind in Niederbayern und Oberbayern gerade in der Aufbauphase. In Mittelfranken gibt es ebenfalls

<sup>3</sup> Siehe <http://initiative-pro-arbeit.de/>

Fällen aussieht. Die Einführung eines Fallmanagements für Inhaftierte mit speziellem Hilfebedarf in Trägerschaft der freien Straffälligenhilfe (Beschreibung siehe unten), das bereits während der Haft einsetzt und den Übergang von der Haft in die Freiheit koordinieren soll, würde Entlastung für den Sozialdienst mit sich bringen.

Die Möglichkeit des Probewohnens ist für die stationären Einrichtungen der Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern ein wichtiges Angebot, um die Eignung der angedachten Maßnahme aus Sicht der Einrichtung wie auch des Klienten bzw. der Klientin zu prüfen. Das Probewohnen sollte während der Phase der Entlassvorbereitung allen interessierten Inhaftierten ermöglicht werden. Zur Finanzierung bedarf es einer Aufstockung der Mittel des Freistaats Bayern „zur Ausreichung an Haftentlassene und Gefangene im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung“. Unsere Anträge auf Erhöhung der Mittel für diesen Zweck fanden in den letzten Jahren leider keine Berücksichtigung.

#### Schulden

Das Ausmaß von Verschuldung und Überschuldung inhaftierter Frauen und Männer ist bekanntermaßen groß. Das Rückfallrisiko steigt bei ungeklärtem Umgang mit den Schulden nach der Haftentlassung beträchtlich. Einzelberatungen und Gruppenangebote sollten deshalb bereits während der Haft vorgehalten werden, der Übergang bzw. die Anbindung an eine Schuldnerberatungsstelle nach der Haftentlassung sollte möglichst aus der Haft heraus stattfinden. Neben den spezialisierten Angeboten an Schuldner- und Insolvenzberatung bedarf es zudem einer Koordinierung und Steuerung der weiteren notwendigen Hilfen durch ein spezialisiertes Fallmanagement. Denn die Erfahrungen aus der Arbeit mit ver- und überschuldeten Inhaftierten und Haftentlassenen zeigen, dass in der Regel weitere soziale Schwierigkeiten vorliegen. Für die Erreichbarkeit und Inanspruchnahme der Hilfeangebote in öffentlicher und freier Trägerschaft am Ort des Wohnsitzes der Haftentlassenen wird eine koordinierende Unterstützung benötigt, die bereits während der Haft einsetzen sollte (= Übergangsmanagement i.e.S., siehe auch Ausführungen weiter unten zu „Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege/ Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements“).

Die in Folge der Bedarfsabfrage eingegangenen Rückmeldungen der freien Träger von Schuldnerberatungsstellen in Bayern zeigen, dass die kreisfreien Städte und Landkreise als zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe die bisherige Beratungstätigkeit in den Justizvollzugsanstalten zunehmend kritisch bewerten. Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei

die Beratung „ortsfremder“ Inhaftierter. Der bisher geleistete Beratungsumfang wird an einigen Standorten durch den Kostenträger grundsätzlich in Frage gestellt und kann deshalb nicht als gesichertes Angebot für die Zukunft angenommen werden. Deshalb ist die Bereitstellung von ca. 250.000 Euro für Schuldnerberatung in bayerischen Justizvollzugsanstalten sehr zu begrüßen. Damit ist ein Einstieg in ein anzustrebendes flächendeckendes Angebot möglich. Hinsichtlich der weiteren Umsetzung erachten wir die Einbeziehung der jeweils regional am Standort der Justizvollzugsanstalten ansässigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen als zielführend – dies auch mit Blick auf die angestrebte Vernetzung mit den jeweiligen sozialen Empfangsräumen.

#### Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe

Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe bieten einen guten Ansatzpunkt für den notwendigen Ausbau spezieller Hilfen für den Übergang von der Haft in die Freiheit (= Übergangsmanagement i.e.S.). Eine flächendeckende Versorgung mit Zentralstellen in Bayern ist anzustreben, die bereits vorhandenen Angebote für straffällige Menschen sind dabei zu berücksichtigen und kooperativ einzubinden. Notwendig ist aber auch die Bereitschaft von Justizvollzugsanstalten und freier Straffälligenhilfe gemeinsam neue Wege zu beschreiten. Dabei kommt einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Sozialdienst und freier Straffälligenhilfe eine besondere Bedeutung zu. Diese ist je nach Vollzugsanstalt und örtlichen Gegebenheiten passgenau zu entwickeln. Es ist allerdings deutlich zu kurz gegriffen, lediglich bereits vorhandene, in der Regel unterfinanzierte Angebote freier Träger – häufig zudem mit nur geringen zeitlichen Kapazitäten – zu „Bürogemeinschaften“ zusammenzufassen. Für das Übergangsmanagement i.e.S. (übergreifendes Fallmanagement während und nach der Haft) sehen wir weiterhin für die Schaffung entsprechender zusätzlicher personeller Ressourcen bei der freien Straffälligenhilfe eine übergeordnete Finanzierungszuständigkeit bei den Ressorts Justiz und Soziales. Das Übergangsmanagement im Sinne einer Schnittstellen übergreifenden Fallkoordinierung und -steuerung existiert in dieser spezifischen Ausprägung noch nicht und bedarf einer gesonderten finanziellen staatlichen Förderung. Die konzeptionellen Detailfragen sind zwischen Sozialdienst und freier Straffälligenhilfe zu erarbeiten und verbindlich festzuhalten. Die Verortung des Fallmanagements in Trägerschaft der freien Straffälligenhilfe bei Zentralen Beratungsstellen erscheint sinnvoll und zweckgerecht. Für die Regionen ohne Zentralstellen sollte die Anbindung bis zum Aufbau neuer Zent-

ralstellen bei den bestehenden Angeboten der freien Straffälligenhilfe erfolgen (siehe Ausführungen weiter unten zu „Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege/ Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements“).

Wie im Bericht ausgeführt, ist es die Aufgabe der Zentralstellen, „die vielfältigen Angebote für Straftentlassene besser zu koordinieren, sie an einem Ort zu konzentrieren und sie so für die Betroffenen leichter zugänglich zu machen. In den Zentralstellen leistet eine Mehrzahl von Einrichtungen gebündelt Hilfe und erspart dadurch den Straftentlassenen weite Wege“.

Zur umfassenden Erfüllung dieser Aufgabe müsste es gelingen, die öffentlichen Träger mit in die praktische Arbeit der Zentralstellen zu integrieren. Gedacht ist hierbei insbesondere an Arbeitsagentur, Jobcenter und Sozialamt.

Die für den Männerbereich sinnvollen Zentralstellen müssen für den Frauenbereich nicht zwingend wegweisend sein. Grundsätzlich sollten eigene, räumlich von den Männern getrennte Beratungsbereiche bzw. -stellen für Frauen vorgehalten werden. Auf einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungsstellen ist zu achten. Es bedarf der Berücksichtigung eines speziell dem Bedarf inhaftierter Frauen angepassten Übergangsmanagements für Frauen.

#### Ehrenamtliche Mitwirkung

Dem Ehrenamt im Vollzug ist gebührender Raum im Bericht zugestanden worden. Für die Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern sind rund 160 ehrenamtliche Mitarbeitende bei unserer Trägern vor Ort regelmäßig im Einsatz. Hauptamtlich arbeiten rund 180 Mitarbeitende in den Einrichtungen und Diensten der diakonischen Straffälligenhilfe in Bayern. Ein wichtiges Aufgabengebiet ist die Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Ehrenamtlich Engagierte sind eine wertvolle Ergänzung in vielen Arbeitsbereichen der Straffälligenhilfe. Die vorhandenen Angebote und Maßnahmen der freien Straffälligenhilfe lassen sich jedoch nicht auf ehrenamtlicher Basis leisten. Es braucht qualifizierte, gut ausgebildete und kompetente hauptamtliche Fachkräfte. Ehrenamt kann das Hauptamt ergänzen und bereichern, Ehrenamt braucht aber auch hauptamtliche Strukturen und Ressourcen.

Immer noch werden Fachdienste, die von „Außen“ kommen als „Ehrenamtliche“ deklariert. Engagement und Fachlichkeit ehrenamtlich Engagierter sind außer Frage gestellt, trotzdem ist es aus Sicht der Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern wichtig

festzustellen, dass die freie Straffälligenhilfe sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich im Auftrag des Anstellungsträgers im Vollzug tätig ist.

Die Entwicklung von Gesamtkonzepten für den Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender ist zu begrüßen. Vertreterinnen und Vertreter der freien Straffälligenhilfe sollten einbezogen werden. Anstaltsspezifische Gesamtkonzepte könnten sich gut in das Konzept eines systematischen Übergangsmanagements einfügen. Nicht nur die frühzeitige Kontaktaufnahme zu ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern ist sinnvoll, auch die direkte Einbindung von ehrenamtlich Betreuenden und von externen Fachdiensten in die Vollzugskonferenzen wäre wichtig.

Vorbereitung und Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist unerlässlich und wird von den diakonischen Trägern in Bayern schon lange praktiziert. Sinnvoll ist unserer Meinung auch eine Anbindung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden an örtliche Vereine und Gruppierungen. Wichtig ist zudem die Gewährung adäquater Arbeitsbedingungen für ehrenamtliche Mitarbeitende im Vollzug. Es braucht Räumlichkeiten für Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit und der allgemeine Umgang mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden sollten regelmäßige Themen in Fort- und Weiterbildungen des Vollzugspersonals sein.

#### Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements

Wie bereits oben einführend unter Punkt „Allgemeines“ erwähnt, sehen wir es weiterhin als eine staatliche Aufgabe der beiden Ressorts Justiz und Soziales an, die spezifischen Leistungen für ein Übergangsmanagement im engeren Sinne finanziell zu unterstützen. Die im Bericht unter Punkt 8.1 Staatliche Finanzierung aufgeführten Argumente stehen mit unserer Position nicht im Widerspruch, sie gehen aber auch nicht auf die Besonderheiten eines Übergangsmanagements i.e.S. ein. Die im Bericht wiedergegebene Einschätzung des StMAS, „dass die gegebenenfalls nach der Haft erforderliche Betreuung und Unterstützung von Straftentlassenen den Behörden und Einrichtungen, die jede andere Bürgerin oder jeder anderer Bürger auch in Anspruch nehmen kann, insbesondere den Sozialhilfeträgern obliegt ...“ (S. 93, eigene Hervorhebung) können wir nachvollziehen. Allerdings setzen die Leistungen des Übergangsmanagements in Trägerschaft der freien Straffälligenhilfe nicht erst nach der Haftentlassung ein. Wie im Bericht auf S. 89 f. unter Punkt „Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“ ausgeführt wird, hat die Betreuung der Gefangenen während

der Haft durch soziale Einrichtungen und Dienste im bayerischen Justizvollzug einen hohen Stellenwert. „Ein umfangreiches Hilfeangebot wird vorgehalten. Das Angebot ist als ganzheitliche und durchgängige Hilfe organisiert und umfasst alle Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der persönlichen Fähigkeiten.“ Es folgt im Bericht die nicht abschließende Benennung zahlreicher konkreter Hilfeangebote, die weitestgehend durch die freie Straffälligenhilfe erbracht werden und dem Übergangsmanagement im weiteren Sinne zuzuordnen sind. Für den größten Teil dieser Leistungen für Gefangene im Vollzug erhält die freie Straffälligenhilfe keine – oder keine ausreichende – öffentliche Förderung. Denn, wie im Bericht auf S. 94 erläutert: „Straftentlassene und deren Angehörige gehören zum Personenkreis im Sinne des § 67 SGB XII, der von den Sozialhilfeträgern zu betreuen ist.“ (eigene Hervorhebung). Im Bericht wird leider keine Aussage darüber getroffen, aus welchen Quellen sich die Finanzierung dieser umfangreichen Angebote im Vollzug – erbracht durch die freie Straffälligenhilfe – ergeben bzw. in welcher sachlicher Zuständigkeit die Finanzierung liegen könnte. Wir erachten es daher als notwendig, ergänzend unter Punkt 6. eine Aussage zur Finanzierung der Angebote der freien Straffälligenhilfe im Vollzug aufzunehmen.

Die Inanspruchnahme von spezialisierten Fachdiensten nach der Haftentlassung wie beispielsweise Schuldner- und Insolvenzberatung, Allgemeine Sozialberatung (innerhalb der Diakonie in Bayern die KASA-Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit, ausschließlich finanziert durch Mittel der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche), Sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatung, Ehe- und Familienberatung und viele weitere Hilfeangebote wie auch die spezialisierten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII steht den Straftentlassenen offen. Die Finanzierung obliegt i.d.R. den Trägern der Sozialhilfe. Die spezifische Leistung der freien Straffälligenhilfe im Übergangsmanagement sollte aber gerade darin bestehen, bereits während der Haft in enger und vertrauensvoller Absprache und Zusammenarbeit mit dem für die Entlassvorbereitung verantwortlichen Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt das Fallmanagement mit Blick auf die Eingliederung in den sozialen Empfangsraum zu übernehmen (= Übergangsmanagement i.e.S.). Innerhalb des so verstandenen Übergangsmanagements i.e.S. ist es nicht die Aufgabe des Fallmanagements, die oben erwähnten Angebote der spezialisierten Fachdienste oder der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII selbst zu erbringen – was aufgrund der fachlichen Anforderungen und des Spezialisierungsgrades auch gar nicht möglich wäre –, sondern vielmehr diese in Abhängigkeit vom Bedarf des Einzelnen zu koordinieren und zu steuern

und stabilisierend einzuwirken. Erfahrungsgemäß erreichen viele ehemals inhaftierte Frauen und Männer nach der Haftentlassung ohne koordinierende und begleitende Unterstützung nicht die Fachdienste von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in der Kommune ihres Wohnorts. Es bedarf deshalb – in der jeweiligen Intensität in Abhängigkeit vom Einzelfall – eines koordinierenden und begleitenden Fallmanagements beim Übergang von der Haft in die Freiheit, das u.a. dafür Verantwortung trägt, dass der oder die Straftentlassene tatsächlich die benötigten Hilfeangebote in der Kommune in Anspruch nehmen wird. Träger des Fallmanagements sollte aufgrund ihrer Erfahrung mit dem Personenkreis und ihrer gemeinwesenorientierten Verortung in der Kommune mit entsprechendem weitreichenden Netzwerken im sozialen Empfangsraum die freie Straffälligenhilfe sein. Die Finanzierung des Fallmanagements liegt aufgrund seiner übergreifenden Leistungen während und nach der Haft, die die Trennung der im Gesamtprozess der Resozialisierung so zentralen Schnittstelle vom Strafvollzug zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung in Freiheit überwinden helfen, in gemeinsamer Verantwortung der staatlichen Ressorts Justiz und Soziales. Durch das Fallmanagement könnte in viel mehr Fällen als bisher gewährleistet werden, dass die Anbindung an die Hilfeangebote in der Kommune vor Ort erfolgreich ist. Und erst dadurch können die hohen alljährlichen Investitionen in den Vollzug der Strafe – mit verhältnismäßig geringem Mitteleinsatz – eine nachhaltige Wirksamkeit im Sinne von Rückfallprävention entfalten.

Darüber hinaus besteht auch Bedarf wie an manchen Stellen im Bericht erläutert, die nachsorgenden Angebote nach §§ 67 ff SGB XII auszubauen, deren Finanzierung den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegt. Wir nehmen hierzu gerne das Angebot eines moderierenden Gesprächs durch das Sozialministerium an.

*Michael Frank  
Fachverband Evangelische  
Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im  
Diakonischen Werk Bayern (FEWS)*



## Gestaltung von Übergängen – Ein studentisches Forschungsprojekt zur Situation Haftentlassener

von Birgit Steffens

Unter dem Stichwort „Übergangsmanagement“ ist die integrierte Resozialisierung straffälliger Menschen seit einiger Zeit in aller Munde. In den einzelnen Bundesländern werden verschiedentliche Modellprojekte erprobt, Fachverbände wie die BAG-S, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, oder der DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, haben sich auf die Fahne geschrieben, den Erfahrungsaustausch durch Fachtagungen und die Dokumentation guter Beispiele zu fördern (s. u.a. DBH 2009).

Auch wenn die Problematik nicht neu ist, die Aufmerksamkeit, die dem Übergangsmanagement gegenwärtig zuteil wird, zeigt das Interesse an gelingend(er)en Konzepten zur Resozialisierung, an Konzepten, die Haftentlassenen langfristig die Teilhabe an der Gesellschaft erleichtern, indem sie sie bei der Gestaltung des Übergangs von „Draußen“ nach „Draußen“ unterstützen. Die im System der Straffälligenhilfe konstatierte Schnittstellenproblematik (Versäulung der Hilfen, Fehlen einheitlicher fachlicher Standards etc.) trägt zur Rückfallgefährdung der Haftentlassenen bei. Das erklärte Resozialisierungsziel beziehungsweise der persönlich erklärte Wille, eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden, wird behindert, da bestehende sozialpädagogischen Hilfen nicht ausreichend vernetzt und damit nur eingeschränkt nutzbar sind (s. DBH 2010). Entsprechend setzen Konzepte des Übergangsmanagements neben einer individuellen bedarfsgerechten Begleitung auf den Ausbau von Kooperationsstrukturen und die Durchgängigkeit der Hilfen. Vernetzung wird nach Maelicke verstanden im Sinne einer „Zusammenführung von Einzelleistungen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Hilfe- und Behandlungsbedarfs“ (s. Maelicke 2008, 8). Das Konzept des Case Managements gilt hier als vielversprechendes Instrument, das auf Fall- und Systemebene Unterstützungsprozesse absichert.

Die beschriebene Schnittstellenproblematik bildete den Ausgangspunkt für ein studentisches Forschungsprojekt, das 2011/2012 im Rahmen des Studienschwerpunktes „Soziale Arbeit mit Haftentlassenen“ (Diplomstudiengang Soziale Arbeit) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) durchgeführt wurde.

In diesem Projekt ging es zum einen darum, den Studierenden mittels der Analyse gegenwärtiger Angebotsstrukturen Vernet-

zungspotenziale der Versorgungsstruktur für Haftentlassene im Land Berlin aufzuzeigen. Hier wurden auch komplementäre soziale Dienste einbezogen, die nicht unmittelbar Straffällige als Zielgruppe definieren, um im Sinne der „Hilfe aus einer Hand“ den in der Regel kumulierten Problemlagen (Sucht, Schulden etc.) Rechnung zu tragen.

Zum anderen ging es darum, den qualitativen Unterstützungsbedarf der Haftentlassenen herauszustellen, also die subjektiven Erfahrungen und Vorstellungen der Betroffenen zur Übergangssituation und zu ihren Teilhabechancen zu erheben. Zielperspektive ist hier die Teilhabe<sup>1</sup> am Leben in der Gesellschaft in den einzelnen gesellschaftlichen Teilbereichen Arbeit, Bildung, Kultur, soziale Beziehungen, Gesundheit, Recht, Wohnen und Finanzen.

### Anliegen und Fragestellung des studentischen Forschungsprojektes

Mit dem Projekt war das didaktische Ziel verbunden, den Studierenden einen praxisnahen Zugang zu den Lebenswelten Straffälliger zu ermöglichen. Die Studierenden sollten im Verstehen und Verständnis für einzelne Schicksale Lebenslagen Haftentlassener erfassen, das Typische dieser Lebenslagen identifizieren und hinsichtlich der Selbst- und Professionsreflexion reflektieren („Was heißt das für meine Arbeit als Sozialarbeiter?“). Die Netzwerkarbeit wurde als methodisches Bindeglied der Schnittstellenproblematik hinsichtlich ihrer Grenzen und Möglichkeiten bei der Gestaltung von Übergängen beleuchtet, um schlussfolgernd Konzepte des Übergangsmanagements und kommunale Planungs- und Umstrukturierungsprozesse kritisch zu diskutieren.

Im Projekt wurde die Fragestellung verfolgt, wie die Übergangssituation nach der Haftentlassung von den Betroffenen subjektiv erlebt wird und welche Hilfen beziehungsweise Netzwerke sich für einen gelingenden Übergang eignen. Daraus wurden die folgenden Leitfragen operationalisiert:

- Wie fühlen sich die Betroffenen im Kontext der Haftentlassung? Wie wird der „Tag X“ erlebt?

<sup>1</sup> Teilhabe wird in dem Projekt bewusst in den Dimensionen der Leitprinzipien sozialräumlicher Arbeit verstanden (Wille, Selbsthilfe, Ressourcen, zielgruppenübergreifende Arbeit, Vernetzung) (Hinze/Treeß 2011).

- Welche Unsicherheiten erleben sie im Übergang von „Draußen“ nach „Draußen“? Wie gehen sie damit um?
- Wo finden sie Unterstützung durch das bestehende Hilfesystem?
- Welche weiteren hilfreichen Faktoren benennen sie außerhalb des Hilfesystems?

Der Fragestellung wurde explorativ anhand einer qualitativ-rekonstruktiven fallbezogenen Analyse einzelner „Übergangssituationen“ nachgegangen.

### Methodisches Design des studentischen Forschungsprojektes

In der ersten Projektphase wurde zunächst eine erkundende Annäherung an den Untersuchungsgegenstand vorgenommen. Neben inhaltspezifischen Recherchen zum Thema Übergangsmanagement, Sozialraumorientierung etc. und einer sozialräumlichen Bestandsaufnahme der Versorgungslage für Haftentlassene in Form einer Versorgungskarte wurden qualitative Interviews mit Betroffenen geführt. Schließlich wurden auf der Basis der in den Interviews erhobenen Daten Netzwerkkarten erstellt, um konkrete Hilfeverläufe einzelner Befragter nachzuzeichnen. Die genannten Instrumente werden im Folgenden kurz skizziert.

Die Versorgungskarte wurde mit Hilfe der Nadelmethode (www.sozialraum.de) erstellt, um einen Überblick über bestehende ambulante und stationäre Hilfen der Straffälligenhilfe sowie über weitergehende soziale Dienste und Einrichtungen (Schuldnerberatung, Suchthilfe etc.) zu erhalten und zu visualisieren. Gleichzeitig ging es darum, eine sozialräumliche Bestandsaufnahme vorzunehmen, um Hinweise auf regionale Konzentrationen und mögliche Synergieeffekte zu erhalten.

Die Interviews wurden in Anlehnung an die problemzentrierten Leitfadenterviews nach Witzel (Witzel 1996) mit einzelnen Haftentlassenen zu ihrer Entlassungssituation geführt, um auf der einen Seite, gemäß der auf subjektive Wahrnehmung von Lebenslagen gerichteten Forschungsperspektive (Lüders/Reichert 2000), fallspezifische Besonderheiten zu erfahren (Wie wurde die Entlassungssituation von den Betroffenen subjektiv erlebt? Was beziehungsweise wen hat der Einzelne in dieser Zeit als förderlich

oder als hinderlich erlebt?). Auf der anderen Seite bestand der Anspruch, dem qualitativen Forschungsparadigma folgend, Strukturen und Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, die fallübergreifend sichtbar werden. Die Interviewpartner konnten in enger Kooperation mit der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (sbh), einem Träger der Freien Straffälligenhilfe und Anbieter von Hilfen gem. §§67ff SGB XII, akquiriert werden. Es wurden Klienten befragt, deren Haftentlassung nicht länger als sechs Monate zurücklag, und die gem. §§67ff SGB XII betreut wurden, d.h. deren Situation durch kumulierte Problemlagen gekennzeichnet war und die Hilfe bei der Bewältigung ihrer aktuellen Lebenssituation benötigten. Es wurden Interviews mit insgesamt sieben Klienten geführt, transkribiert und gemäß der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring 2010) ausgewertet.

Anhand der erhobenen Daten wurden dann in Form von „Netzwerkkarten“ die teils sehr heterogenen „Hilfestationen“ der Klienten auf der Versorgungskarte visualisiert, um ggf. „Hilfekarrieren“, aber auch „Rückfallkarrieren“ der Klienten, Frequentierung einzelner Hilfen, Ressourcen etc. abzubilden. Die folgende Grafik dokumentiert in vereinfachter Form exemplarisch den individuellen Weg eines Klienten mit Umwegen unter Einbeziehung persönlicher und professioneller Netze.

Perspektivisch ist eine Fortführung des Projektes im Sinne einer sozialräumlich orientierten Übergangsbegleitung einzelner Haftentlassener geplant.

### Erste Zwischenergebnisse – Interviews mit Haftentlassenen

Die Versorgungskarte und die Netzwerkkarten liegen in digitalisierter Form vor. Die Interviews sind abgeschlossen, die geführten Gespräche wurden anhand der formulierten Fragestellung in kleinen Projektgruppen ausgewertet. Die Auswertung der qualitativen Daten erfolgte in den folgenden Dimensionen:

1. Resozialisierende Hilfen für Straffällige beim Übergang nach der Haft
2. Problemlagen im abgestuften Hilfeprozess – qualitative Betrachtung der Hilfen
3. Resozialisierungsstrategien für einen gelungenen Übergang
4. Bewertung der Hilfen zur Resozialisierung aus Sicht der Klienten

Im Folgenden sollen exemplarisch einige Teilergebnisse skizziert werden.

Die explorative Studie zeichnet das Bild einer Gruppe Haftentlassener mit erhöhtem Hilfebedarf, Menschen, für die der gesellschaftliche Wiedereinstieg erschwert ist und die in verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit, Wohnen etc.) Unterstützung zur Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen Lebensbewältigung benötigen. Kennzeichnend für diese Gruppe ist das Merkmal „drohende Wohnungslosigkeit“, alle Befragten sind Klienten des Betreuten Wohnens im Rahmen der §§67ff SGB XII der Freien Straffälligenhilfe.

Betrachtet man die Ergebnisse im Hinblick auf das sozialpädagogische Handeln mit dieser vulnerablen Klientengruppe ergibt sich zum einen, wie im Bereich „Arbeit“ besonders deutlich festgestellt, der Verweis auf den Ansatz des Case Managements, das neben der fallbezogenen Arbeit auf der Systemebene um stärkere Vernetzung und verbindliche Kooperationen im Hilfesystem, zum Beispiel mit Arbeitgebern, bemüht ist. Um gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen, benötigt das Klientel häufig konkrete Möglichkeiten zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben, das mit Aspekten wie finanzieller Absicherung, eigenverantwortlicher Lebensführung, Anpassung an gesellschaftli-

Weiterhin verweisen die Forschungsergebnisse auf eine besondere Eignung der Hilfen gemäß §§67ff SGB XII, und damit der Freien Straffälligenhilfe, zur psycho-sozialen Begleitung Haftentlassener. Die Hilfen sind auf längere Zeit angelegt, über die abgestufte Hilfe mit anfänglichen Versorgungsdienstleistungen kann eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufgebaut werden, die den Einstieg in psycho-soziale Beratungsprozesse eröffnet. Das sogenannte „67er-Klientel“ lässt gerade in diesem Bereich (soziale Netze, Selbstwertgefühl, Motivation etc.) einen hohen Bedarf erkennen (u.a. Böhnisch 2004).

In diesem Selbstverständnis lassen sich auch die im Kontext der Entlassungsvorbereitung beobachteten Ambivalenzen der Befragten zwischen Einforderung und Ablehnung von Hilfe bearbeiten. So klagten alle Befragten über den hohen Regelungsbedarf in der Phase der Entlassungsvorbereitung, bei dem sie sich nicht ausreichend durch den Sozialen Dienst unterstützt fühlten. Selbst das obligatorische Entlassungsgespräch wurde von zwei der Befragten subjektiv nicht als solches wahrgenommen. Sie empfanden die Zeit nach der Entlassung teils als ein „bei-Null-anfangen“. Die gemäß §15 StVollzG vorgeschriebene Haftentlassungsvorbereitung, die im Wesentlichen eine Öffnung nach außen durch Vollzugslockerungen und Sonderurlaub vorsieht, trägt

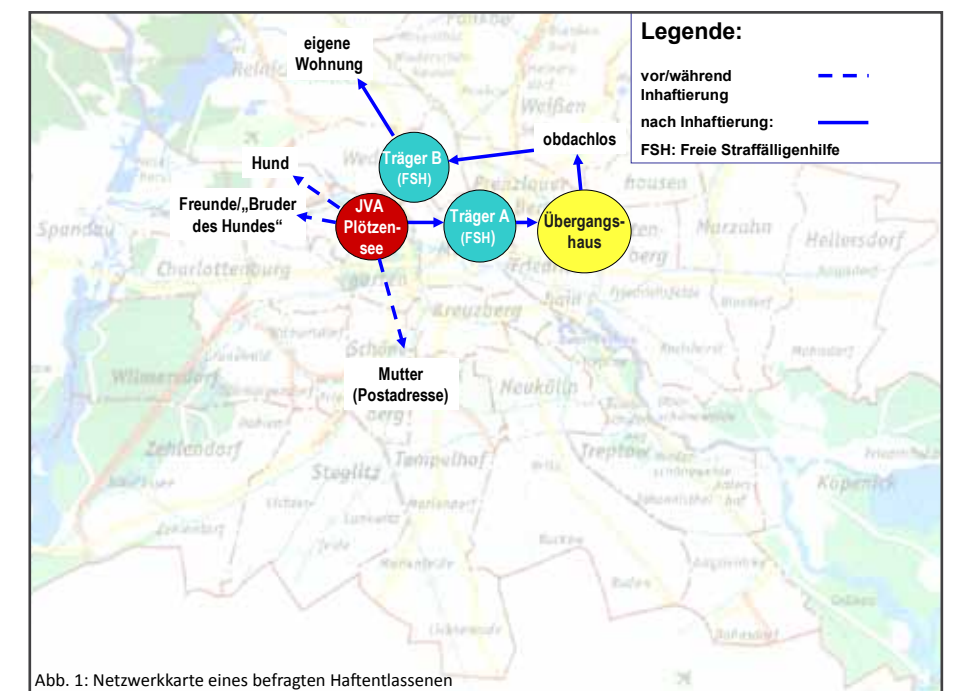


Abb. 1: Netzwerkkarte eines befragten Haftentlassenen

che Normen und höherem Selbstwertgefühl einhergeht. Dieser Ansatz wird im Rahmen des Übergangsmanagements bereits breit und fruchtbar diskutiert, viele der Modellprojekte im Übergangsmanagement weisen in diese Richtung (u.a. Wirth 2011).

diesem Regelungsbedarf Rechnung, indem sie Raum für Behördengänge und ähnliches gibt. Neben der Regelung organisatorischer Angelegenheiten lässt sich aus den Interviews außerdem ein psycho-sozialer Unterstützungsbedarf ableiten, häufig gekoppelt mit Motivationsdefiziten. So benötigten die

Befragten Hilfe bei der (Wieder-)Erprobung eigenverantwortlicher Lebensführung sowie der Entwicklung konkreter Lebensperspektiven und der kognitiven wie affektiven Einstimmung auf die häufig mit geringen Erwartungen und Ängsten verbundene Zeit nach der Entlassung. Die Befragten definierten die Arbeitsbeziehung zu den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen im Vollzug weniger als vertrauensvolle helfende Beziehung und lehnten deren Hilfeangebote ab, elementare Übergangsaufgaben wurden so nicht angegangen. Vielfach wurde der Sozialdienst von den Befragten, verbunden mit einer Rollenzuschreibung als Teil des als restriktiv empfundenen Vollzugsystems, in seinem Handlungsauftrag auf eine Dienstleistungsfunktion reduziert.

Das vorgestellte Vorhaben ist ein studentisches Projekt, die fokussierten Themen, die subjektive Wahrnehmung der Übergangssituation aus Sicht der Betroffenen und die Analyse der bestehenden sozialen Dienste und Einrichtungen hinsichtlich ihres Vernetzungspotentials, bieten jedoch Anknüpfungspunkte in der Diskussion von Konzepten und Programmen des Übergangsmagements. Zur ausführlichen Darstellung der Ergebnisse sei auf den studentischen Abschlussbericht verwiesen.

Prof. Birgit Steffens  
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)

Professur für Soziale Arbeit – Schwerpunkt  
Erwachsene in besonderen Lebenslagen

#### Literatur

Bock, M. (2007): Kriminologie. Für Studium und Praxis, Vahlen

Böhnisch, L. (2004): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung, Weinheim

Deutscher Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) (2010): Vernetzung statt Versäulung. Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, Köln

Deutscher Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) (2009): Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen. Zinnowitz 2008, Köln

Hinte, W./ Treeß, H. (2011): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik, Weinheim und München

Lüders, C. (2000): Herausforderungen qualitativer Forschung. in: Flick, U./ von Kardorff, E./ Steinke, I. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg, S. 632-642

Maelicke, B. (2008): Integrierte Resozialisierung. Krise und Zukunft der Straffälligenhilfe. ([http://www.fews-bayern.de/uploads/media/090708\\_integrierte\\_resozialisierung\\_maelicke\\_01.pdf](http://www.fews-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke_01.pdf))

Mayring, P. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim und Basel

Wirth, W. (2011): Übergangsmangement aus dem Strafvollzug. Fokus „Arbeitsmarktintegration“. in: Dölling, D. (Hg.): Jugendliche Gewaltdelinquenz – Beteiligte und Reaktionen. Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Witzel, A. (1996): Auswertung problemzentrierter Interviews. Grundlagen und Erfahrungen. in: Strobl, R./ Böttger, A. (Hg.): Wahre Geschichten? Zur Theorie und Praxis qualitativer Interviews. Baden-Baden, S. 49-76

[www.dbh-online.de/uebergm/](http://www.dbh-online.de/uebergm/)

[www.sozialraum.de/nadelmethode.php](http://www.sozialraum.de/nadelmethode.php)

## Die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern, ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens

von Alain Bouregba

800.000 Kinder in der EU leben getrennt von ihren inhaftierten Eltern. Das europäische Netzwerk Eurochips kümmert sich um diese Kinder und fördert Projekte, die die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern wertschätzen und sich dafür einsetzen, diese zu erhalten, sowie dafür, das psychologische Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten. Die Tatsache, dass ein Elternteil in Haft ist, muss nicht automatisch katastrophale Folgen für das Leben des Kindes haben. Man kann also davon ausgehen, dass nicht alle der 800.000 betroffenen Mädchen und Jungen in ihrem Leben mit neurotischen oder psychopathischen Krankheiten kämpfen müssen.

Dessen ungeachtet ist Aufgabe der Politik, sich der potenziellen Gefahr, die durch die Inhaftierung der Eltern für das mentale Wohl der Kinder entsteht, anzunehmen.

Die Inhaftierung eines Elternteils muss an sich noch keine psychopathologischen Schwierigkeiten für die Kinder nach sich ziehen. Gleichwohl können Haft und Trennung, also das Verschwinden eines Elternteils, Risiken für das Kind bergen. Eine gründliche Analyse dieser Risiken hat ergeben, dass Unterstützung beim Erhalt der Beziehung zwischen Kind und Elternteil sich nicht nur positiv auf die Entwicklung des Kindes, sondern auch auf das Gesundheitswesen auswirkt. Allerdings sind Maßnahmen dieser Art bisher weder auf EU- noch auf nationaler Ebene von den zuständigen Gesetzgebern und politischen Entscheidern anerkannt, geprüft oder gefördert worden.

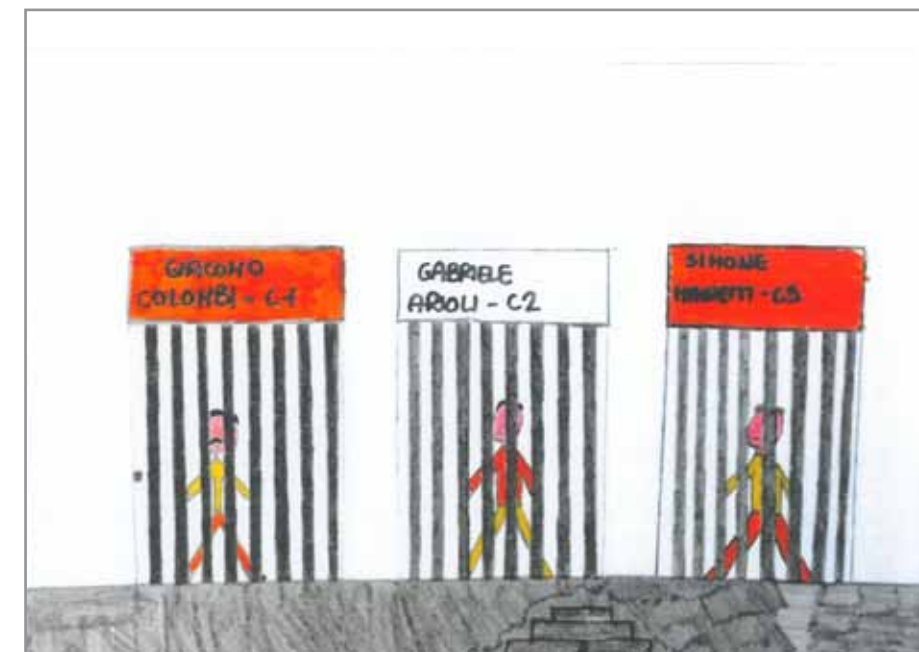
Um der Art der Risiken Rechnung tragen zu können, müssen wir die familiären Bindungen zwischen Eltern und Kindern betrachten. Diese Bindungen können nicht unterbrochen werden – einmal aufgebaut, bleiben sie bestehen, selbst wenn das Kind keinen Kontakt zu den Eltern hat. Durch eine Trennung werden diese Bindungen nicht zerstört, sondern oft noch verstärkt. Sie erstarren in dem Zustand, in dem sie zuvor zum Ausdruck gebracht wurden. Trotzdem kann sich eine Trennung auf die Bindung zwischen Kind und Elternteil derart auswirken, dass das Kind einen Prozess durchlebt, der der Trauer nach einem Todesfall ähnelt.

Das Elternsein vergegenwärtigt uns Erwachsenen, dass unsere eigenen Eltern permanent in uns selbst existieren, und die Erziehungsaufgabe konfrontiert uns mit den Folgen. Die Elternfiguren, die in uns weiter-

leben, sind immer präsent – das liegt in der psychologischen Natur der Eltern-Kind-Verbindung. Das Kind braucht den Kontakt zu seiner Mutter bzw. seinem Vater während der Anfangsphase, wenn diese ihren Platz in seinem Innenleben einnehmen. Das ermöglicht ihm, später auf seine Vergangenheit zurückzublicken, um seine Zukunft zu gestalten.

drei verschiedene Phasen eingeteilt werden: die Angst, nichts zu sein oder vernichtet zu werden, depressive Ängste und Kastrationsängste.

Die Vernichtungsängste sind Teil der Phase, während der das Kind in einer Welt lebt, in der Dinge keine Verbindung zu Dingen haben, die es bereits kennt, weil es noch nicht in der



© Eurochips

Wie genau werden Elternfiguren in das Innenleben der Kinder integriert? Wie kann fehlender Kontakt diesen Prozess beeinträchtigen? Das Kind braucht Sicherheit nicht nur für seine Beziehung zur Außenwelt, sondern auch für seine innere Welt, die jederzeit in Gefahr ist aufzubrechen: Die Triebe des Kindes, Wünsche, Aggressionen und Gewalt können die Sicherheit seiner inneren Welt zerstören. Seine innere Welt muss während einer bestimmten Phase „in Schach gehalten“ werden und in dieser Zeit ist es die Aufgabe der Eltern, die Triebe und Ängste des Kindes in Grenzen zu halten. Während dieser vorsprachlichen Phase betrachtet das Kind seine Eltern als diejenigen Menschen, in denen seine Gefühle einen Raum finden, weshalb die Eltern letztendlich die Funktion haben, diese Gefühle aufzunehmen und ihnen zugleich einen Rahmen zu geben sowie Grenzen aufzuzeigen. Wird die Beziehung zwischen Kind und Eltern in dieser Phase gefährdet, wirkt sich dieses dauerhaft auf die Qualität der Beziehung aus, die das Kind in sich trägt. Die Ängste des Kindes können in

Lage ist, mithilfe von Sprache zu kommunizieren. Jeder Bereich hier ist eigenständig: Das Kind ist genauso durcheinander/in Auflösung begriffen wie die Welt und es kann in seiner inneren Welt auf nichts zurückgreifen, das ihm hilft, ein geordnetes Kontinuum in seinem Verstand abzurufen oder zu kreieren. Für alles, was das Kind selbst betrifft, als auch für weitere Konzepte, kann es nur auf seine unmittelbaren Bezugspersonen zurückgreifen. Jeder unmittelbare Kontakt mit der Realität ist neu und fremd, denn in der realen Welt kann das Kind keine Zusammenhänge herstellen. Muss ich mir Sorgen machen? – Eine Frage, die das Kind nicht mithilfe von Sprache beantworten kann, sondern nur mit einem Blick in das Gesicht seiner Mutter. Sieht es dort keine Anzeichen für Verunsicherung, weiß das Kind, dass es keinen Grund gibt, sich Sorgen zu machen. Wirkt die Mutter jedoch angespannt, ist auch das Kind verunsichert. Das Gesicht der Mutter erklärt dem Kind die Welt und zeigt ihm, was sie von der Welt hält. Damit hilft

## DBH-Fachverband: Übergangsmangement

Übergangs- und Entlassungsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung sind wichtige Säulen in der Arbeit des DBH-Fachverbands.

Von 2009 bis 2012 führte der Verband das Projekt „Strategien und Methoden des Übergangsmagements für Jugendliche und junge Erwachsene vom Strafvollzug in den Arbeitsmarkt und in ein eigenständiges Leben - Problemfelder und Know-how-Transfer beispielhafter Ansätze“ in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) München/Halle (Saale) durch. Als Förderer fungierten die Aktion Mensch und die Robert Bosch Stiftung.

Im Rahmen des Projektes wurde eine Datensammlung von guten Beispielen des Übergangsmagements erarbeitet. Die SINTEGRA Datenbank enthält Projekte zum Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. 37 Projektdarstellungen können - sortiert nach Namen, Inhalten, Bundesländern und anderen Kriterien aufgerufen werden. Der Link zur Datenbank lautet: <http://db.dji.de/cgi-bin/db/default.php?db=24> und ist auf der speziellen Internetseite [www.uebergm.de](http://www.uebergm.de) zu finden.

Gleichzeitig wurden innerhalb des Projektes Problemfelder analysiert und u.a. in dem Fachbuch „Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung - Handbuch für die Praxis“ veröffentlicht. Hier schreiben ausgewiesene Expertinnen und Experten aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht über die Problematik des Übergangsmagements zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung und regen zu Verbesserungen an.

Das Buch (ISBN 978-3-924570-29-3) umfasst 288 Seiten, wird vom DBH-Fachverband herausgegeben und kann in der Geschäftsstelle des DBH für 18 Euro bezogen werden: [vertrieb@dbh-online.de](mailto:vertrieb@dbh-online.de)

Weitere Informationen: [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)





sie ihrem Kind, mit den Gefühlen, die es empfindet, umzugehen.

Auf diese Anfangsphase folgt eine Phase, in der das Kind seine Identität ausbildet. In dieser Zeit ist das Kind besorgt, dass es den Erwartungen der Mutter nicht ausreichend gerecht werden kann. Im Gesicht seiner Mutter sieht es ein Bild, mit dem es sich identifiziert; dennoch hat es Angst, diesem Bild nicht ganz genau entsprechen zu können. Diese Sorge löst eine Reihe von Ängsten aus – depressive Ängste. Auch hier ist die Rolle der Mutter wieder von essenzieller Bedeutung. Wenn sie dem Kind deutlich machen kann, dass die Liebe, die sie ihm entgegenbringt, sie nicht zu einer fanatisch Suchenden macht, dann kann das Kind die depressive Phase überwinden. In dieser Phase beginnt der Vater durch das Kind in einer neuen Qualität wahrgenommen zu werden, auch er wird zu einer sog. „referential presence“, zu einer Bezugsgröße, deren Präsenz von Bedeutung ist

Nachdem das Kind diese Phase durchlaufen hat, ist es in der Lage, die Vorstellungen seiner Eltern einzuordnen und sich von ihnen zu trennen. Seine Eltern leben und handeln in ihm. Regelmäßig benötigt es ihre Gegenwart, um sich seinen Ängsten stellen zu

Was würde passieren, wenn der kindlichen Entwicklung die Grundlagen fehlen würden, die die ausreichend verlässlichen Verbindungen zu den Eltern und die psychische Verbundenheit für den Umgang mit den angemessenen elterlichen Beiträgen bieten? Das Kind wäre gezwungen, frühzeitig selbstständig zu sein. Es müsste zu früh ohne die Geborgenheit dieser helfenden Personen auskommen – und diese seelische Autonomie, die ein Kind, das von seinen Eltern getrennt wird, durchleben muss, kann ein bedeutendes psychopathologisches Risiko darstellen.

Fehlt dem Kind der innere Schutz für/vor seiner inneren Welt, seinen Trieben und Ängsten, dann wird es dazu neigen, sich von sich selbst zu distanzieren, und eine innere Unnahbarkeit entwickeln, um seine Beziehung zu sich selbst zu zerstören. Das Kind fürchtet sich vor seinen Impulsen und Ängsten und beginnt viel zu früh, sich von ihnen zu distanzieren. Dieses zaghafte Distanzieren ist im Grunde gleichbedeutend mit einem Fehlen seiner Elternfiguren und löst eine schwere Depression aus. Diese Depression fungiert als eine Art psychisches Gefäß, in dem die innere Welt des Kindes eingeschlossen ist und von ihm ferngehalten wird. Bei Kindern kann sich eine Depression durch

verstörendes Fenster zu unserer inneren Welt sein. Wenn jemand sein Inneres abkapseln möchte, schaltet er seine Gedanken aus. Das Kind entwickelt dann eine ernsthafte Persönlichkeit und ist bemüht, die Aufgaben die es aufgetragen bekommt, auszuführen. Doch es handelt, ohne wirklich darüber nachzudenken, was es tut, es bewegt sich mechanisch wie ein Roboter. Schnell wird irgendeine Art von Defizit diagnostiziert; viele kognitive Defizite bei Kindern sind jedoch Anzeichen für Depressionen. Nur wer in der Lage ist, frei zu assoziieren, kann sich auch Dinge einprägen, denn um etwas im Gedächtnis zu speichern, benötigen wir mnemotechnische Mittel. Um Informationen in unserer Black Box abspeichern zu können, müssen diese mit etwas anderem in Beziehung gesetzt werden können. Nachdem sich das Kind allen Assoziationen verschlossen hat, kann es keine Informationen mehr abspeichern. Werden assoziative Gedanken unterdrückt, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Fähigkeit sich zu erinnern und zu lernen.

Dieses Unterdrücken beeinflusst auch die Vorstellungskraft des Kindes in der gleichen Art und Weise. Kinder, die die Verbindung zu ihrer Vorstellungskraft unterdrücken, schockieren uns durch ihre frühreife Ernsthaftigkeit und ihren Widerstand gegen spielerische Fantasie. Wenn wir Kinder im Alter von sechs bis acht Jahren bitten, mit einem Zauberstab zu spielen, wird ein Teil von ihnen den Zauberstab ergreifen und im Handumdrehen für uns eine Welt erschaffen ... beispielsweise werden sie ihren Lehrer in eine schreckliche Spinne verwandeln, ihre Mutter in einen schönen Schmetterling, ihren Vater in eine kleine Schnecke. Andere werden völlig verstört auf den Zauberstab reagieren, nicht wissen, was sie sagen sollen, und verzweifelt versuchen, aus unseren Äußerungen die richtige Antwort herauszulesen. Auch diese Kinder verfügen über Vorstellungskraft, haben sich aber von ihr distanziert; Vorstellungskraft bereitet ihnen Angst und macht sie wütend, denn wer sich etwas vorstellen möchte, muss dafür seine innere Welt öffnen.

Es gibt einige Kinder ohne Vorstellungskraft, einige Kinder ohne die Fähigkeit sich etwas einprägen zu können, von Ernsthaftigkeit geprägte Kinder. Diese Kinder wurden früher Einfaltspinsel genannt, mussten vor der Klasse in der Nähe des Ofens sitzen und wurden von niemandem beachtet. Wir sehen viele solche Kinder unter den Kindern von inhaftierten Eltern.

Die beunruhigendste Phase ist diejenige, die am geräuschlosesten durchlaufen wird und die bei niemandem die Alarmglocken schrillen lässt. Schließlich ist es bequem daran zu glauben, dass Intelligenz ein ungleichmäßig

verteilter Segen ist. Das ist ein großer Fehler. Nur ein kleiner Prozentsatz von Intelligenztests zeigt Schwierigkeiten mit der Mentalisierung auf (oder dem Bewusstsein von dem, was im eigenen Verstand oder dem anderer vorgeht). Fast alle Lernbeeinträchtigungen und Schwierigkeiten in der Schule erwachsen aus sozialen Problemen, und in den meisten Fällen erwachsen komplexe soziale Probleme aus psychologischen und depressiven Problemen.

Unterdrückung ist das erste Risiko, mit dem das Kind konfrontiert wird, weil es keine dauerhafte elterliche Präsenz gibt, durch die alle seine Triebe, Gefühle und Ängste in Schach gehalten werden können.

Das zweite Risiko ist das Risiko aktiv zu werden. Wenn ein Gedanke Ängste auslöst, weil er eine Tür zur inneren Welt öffnen kann, kann man ihn unterdrücken oder austrocknen, man kann ihn verhindern oder genau das Gegenteil tun, oder man kann sich dafür entscheiden, zu handeln statt nachzudenken ... Vor einer Handlung zu reflektieren, bedeutet aktiv zu werden. Aktiv zu werden heißt nicht, etwas Falsches zu tun, denn Fehlverhalten ist ein juristisches Konzept. Impulsiv und zwanghaft zu handeln, ist eine unmittelbare Reaktion auf externe Umstände und deshalb nicht vorsätzlich.

Ein Kind, das den Kontakt zu sich selbst unterdrückt, ist nicht in der Lage, das Vergehen von Zeit zu ertragen, denn dafür muss eine Person mit sich selbst in Kontakt stehen. Wenn jemand keine enge Verbindung zu sich selbst hat, neigt er dazu, hastig zu handeln; er ist unruhig und Teil von ungestümen Aktivitäten. Je mehr jemand in Kontakt mit sich selbst ist, desto besser kann er mit dem Abfließen von Zeit umgehen. Kinder, die Angst vor dem Kontakt mit sich selbst haben, sind ganz besonders unruhig. Sie können Langeweile nicht ertragen, denn diese macht es erforderlich, mit sich selbst Kontakt aufzunehmen. Ein Kind das Langeweile nicht ertragen kann, wird versuchen, diese langweilige Zeit mit unmittelbaren und unvorbereiteten Handlungen zu füllen. Deshalb versuchen einige Kinder, Unterdrückung durch Aktivität zu ersetzen. Diese hyperaktiven, unruhigen Kinder unterscheiden sich zwar ziemlich von denen, die wir zuerst besprochen haben, sind aber trotzdem wie sie. Es sind Kinder, denen es große Schwierigkeiten bereitet, in ihrem Inneren Elternfiguren zu etablieren, die ihnen ausreichend Geborgenheit geben und die es ihnen dadurch ermöglichen, eine Sicherheitsbarriere zu errichten, die ihre Ängste und ihre Impulsivität in Schach hält. Am Anfang einer depressiven Phase versuchen sie häufig diese Barriere eigenständig aufzubauen. Doch die innere Unterdrückung gewinnt die Oberhand und, weil das Unterdrücken Leiden und unerträglichen

Kummer hervorruft, wollen sie sich von den vorher selbst auferlegten Restriktionen befreien. Dadurch verwandeln sie sich in das Gegenteil: Kinder, die ungehemmt handeln. Depressive Kinder können sehr leicht pathologische Verhaltensmuster entwickeln und dadurch zu desorientierten Kindern werden.

Dieses sind die beiden Risiken, denen Kinder ausgesetzt sind, die während ihrer mentalen Entwicklung einen zu geringen elterlichen Input erhalten. Nicht alle Kinder, deren Eltern inhaftiert sind, werden diesen Risiken erliegen. Nichtsdestotrotz sind sie ihnen ausgesetzt und unsere Gesellschaft kann nicht mit Sicherheit behaupten, dass sie genug Zeit investiert hat, um zu verstehen, inwiefern, wenn man diesen Risiken freien Lauf lässt, sie Störungen verursacht, die unbedingt vermieden werden müssen. Wir sind nicht hundertprozentig davon überzeugt, dass die zuständigen öffentlichen Stellen erkannt haben, dass es eine Frage der öffentlichen Ordnung ist, in diesem Bereich etwas zu unternehmen.

Was können wir tun, um Kinder vor depressiven Störungen in Form von Unterdrückung oder Hyperaktivität zu schützen? Wie sollen wir den Eltern-Kind-Kontakt fördern und dafür sorgen, dass die psychischen Bindun-

während der ersten drei Jahre seines Lebens keinen Kontakt mit einem seiner Elternteile hat, ist es zu dieser Integration nicht fähig, außer es gibt Personen, die die Rolle der biologischen Eltern übernehmen können. Darüber hinaus müssen wir ausgiebig mit dem Elternteil daran arbeiten, um ihn oder sie zu befähigen, dem Kind zu helfen. Der Vater oder die Mutter müssen in der Lage sein, ihre wichtige Rolle im Kontakt mit dem Kind zu übernehmen, damit das Kind für seine eigene innere Sicherheit mit dieser elterlichen Rolle vertraut ist. Mehr als alle anderen Trennungsumstände bedeutet die Inhaftierung ein großes Risiko, weil die Fähigkeit des Elternteils in Haft, die Rolle als Vater oder Mutter auszufüllen, besonders geschwächt ist. Vor allem hat die Haft zur Folge, dass aus Sicht des Inhaftierten eine effektive Rolle als Elternteil nicht möglich scheint.

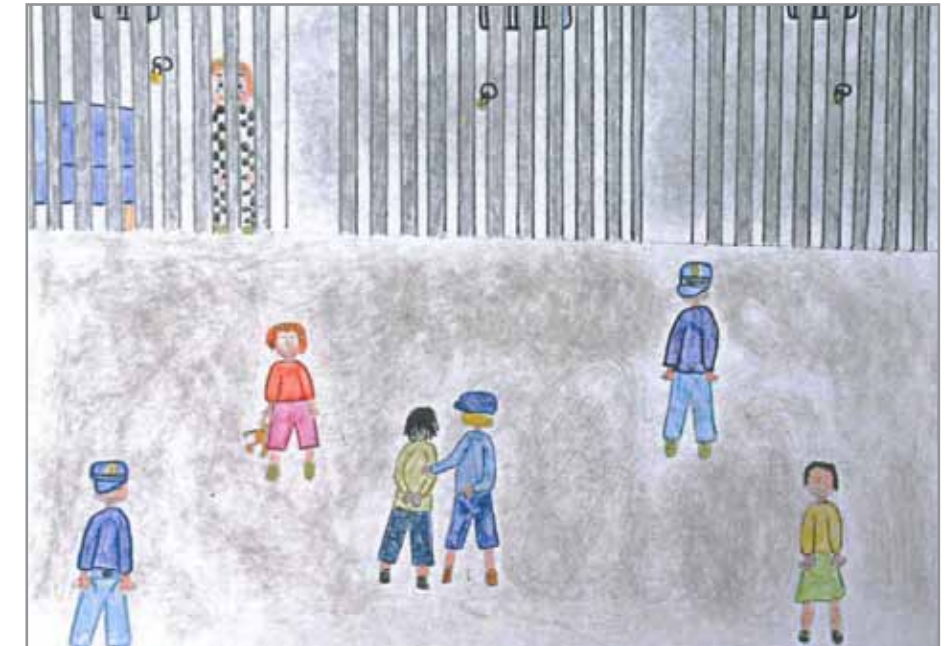
Die Haft ist wie eine emotionale Wüste. Es ist eine Welt, in der die Beziehungen des Inhaftierten mit anderen festgeschrieben sind und von äußerster Wachsamkeit geprägt sind. Ein Inhaftierter wird sich niemals völlig unachtsam verhalten. Druck/Mobbing sorgt dafür, dass er äußerst wachsam ist, und hat zur Folge, dass er sich von seinen Kontakten mit anderen zurückzieht. Der Inhaftierte ist von Natur aus auf einer emotionalen Suche,



© Eurochips

können, deren Stärke und Dringlichkeit ihm manchmal zu überwältigen drohen. Wenn das Kind seine Eltern nicht kennt oder wenn diese keine starken psychischen Bindungen zu ihrem Kind entwickeln, wächst das Kind ohne einen sicheren Bereich auf, der ihm Geborgenheit gibt, bevor es sich auf die eigene subjektive Wahrnehmung verlassen muss.

Unterdrückung äußern – zum Beispiel durch das Unterdrücken gedanklicher Prozesse. Gedankliche Prozesse befinden sich im Fluss und tatsächlich haben wir kaum Möglichkeiten, diese zu kontrollieren. Wir können kontrollieren, ob wir über ein Thema nachdenken wollen, aber es ist viel schwieriger, die Gedanken selbst zu kontrollieren. Gedanken sind spontan, frei im Fluss und spekulativ und sie können ein, möglicherweise sehr



© Eurochips

gen, die das Kind mit seinen Eltern vereint, ausreichend gepflegt werden, damit die Elternfiguren den inneren Schutz des Kindes gewährleisten können? Um dies möglich zu machen, ist es essenziell, die Unterstützung des Kindes durch seine Eltern zu begleiten, und sicherzustellen, dass sich ausreichende Bindungen entwickeln können, damit das Kind in die Lage versetzt wird, den Elternteil aus seinem Gedächtnis abzurufen und dieses Bild zu integrieren. Wenn das Kind

die er auf das Kind umlenkt bis zu einem Punkt, an dem er nur noch sein eigenes Bedürfnis nach dem Kind wahrnimmt. Der Vater oder die Mutter verbeißt sich in seinem bzw. ihrem Verlangen nach dem Kind, was wiederum die Fähigkeit des Kindes überlagert, dessen eigenes Verlangen nach dem Elternteil wahrzunehmen. Daraus entsteht das erste Risiko, das es den Eltern erschwert, ihre Aufgaben zu übernehmen und die Emotionen des Kindes in Schach zu halten.



Das zweite Risiko ist die von Inhaftierten häufig empfundene Angst, dass sie ihre Kinder mit ihrer eigenen verpuschten Vergangenheit kontaminierten könnten. Eltern in Haft haben eine komplizierte Beziehung mit ihrem Kind. Sie brauchen es, sie wollen es sehen, aber ihre konfusen Gefühle sagen ihnen, dass das Kind sich womöglich jemand anderen als Vater oder Mutter wünscht. Inhaftierte haben oft das Gefühl, sich für ihre Existenz entschuldigen zu müssen, manchmal entwickeln sie die Angst, das Kind mit einem schrecklichen Erbe kontaminiert zu haben. Gleichermaßen fürchten sie, dass das Kind das schreckliche Erbe annehmen wird, wie der Inhaftierte dies selbst einst getan hat; dass das Kind einen schrecklichen Ort kennen lernen wird, einen Ort der Verbannung, und er, der Vater, hat es dorthin geführt. Das führt dazu, dass der Elternteil, und vor allem der Vater, ein äußerst ambivalentes Verhältnis zu seinem Kind hat, besonders in Hinblick auf das, was er seinem Kind geben kann. Er möchte seine elterliche Aufgabe übernehmen, doch gleichzeitig hat er Angst, seine Vergangenheit an das Kind weiterzugeben.

Der Elternteil in Haft verwechselt das, was er getan hat, mit dem, was sein Leben ausmacht, und vergisst dass das Kind in der Lage ist, die maßgeblichen Umstände der väterlichen Vergangenheit neu zu gestalten. Fast hat es den Anschein, dass er darin bestärkt wird zu glauben, dass das Kind nicht mehr zustande bringen wird als er und dass es in dieser dunklen Geschichte verwurzelt bleiben wird, ja, dass ihm sogar Schlimmeres vorbestimmt ist. Er hat Angst, dass das Kind so sein wird wie er, das Opfer eines unglücklichen Kreislaufs. Mehr als die Inhaftierung selbst erhöhen diese Ängste das Gefühl der Viktimisierung. Wir schätzen, dass der Inhaftierte sich erst fünf Jahre nach der Inhaftierung mehr schuldig fühlt, als dass er glaubt ein Opfer der Umstände zu sein. Manche Inhaftierte tendieren dazu, die Viktimisierung an ihre Kinder weiterzugeben, wodurch sie es sich selbst unmöglich machen, ihre elterliche Aufgabe, die Gefühle des Kindes in Schach zu halten, wahrzunehmen. Sie spalten sich ab von der Fähigkeit, ihre elterliche Funktion auszuführen, und distanzieren sich damit von der Fähigkeit, ihrem Kind etwas weiterzugeben.

Die sozialen Verhältnisse, aus denen der Inhaftierte stammt, können tragisch gewesen sein, und es können die gleichen sein, in denen sein Kind aufwächst. In diesem Fall ist es die Pflicht des Elternteils, dem Kind die folgenden Worte mit auf den Weg zu geben: „Meine Lebensumstände waren dramatisch und ich hatte keine Ahnung, wie ich damit umgehen sollte, deshalb sind sie mir zum Verhängnis geworden. Aber du hast die

Möglichkeit, etwas völlig anderes daraus zu machen.“

Die Eltern müssen begreifen und daran glauben, dass das Kind in der Lage ist, der Vergangenheit seines Vaters zu entsagen. Dafür muss der Inhaftierte seine Opferhaltung ablegen – doch er kann dem nicht entkommen. Aus diesen zwei Gründen ist es für den Elternteil in Haft, mehr als für andere, sehr schwierig, die psychische Rolle, die er im Leben seines Kindes übernehmen muss, durchzuhalten. Kinder, die von ihrem inhaftierten Elternteil getrennt werden und deren Kontakt durch die Haft gefährdet ist, sind dadurch dem psychologischen Risiko ausgesetzt, Störungen in der Beziehung mit sich selbst zu entwickeln.

Welche Maßnahmen sollen wir ergreifen, um den Kontakt zwischen Elternteil und Kind zu fördern und so diese Störungen zu vermeiden? Es reicht nicht aus, Richtlinien und Praktiken zu entwickeln, die nur Auswirkungen auf das Kind haben: Darüber hinaus müssen Richtlinien und Praktiken für den Inhaftierten entwickelt werden.

Wenn wir das Kind unterstützen wollen, müssen wir auch den Elternteil unterstützen, damit er seine elterliche Funktion wahrnehmen kann, selbst wenn der Elternteil uns besorgniserregend erscheint. Dabei dürfen wir nicht naiv sein: Wir können nicht alle Eltern ermutigen, ihre Rolle zu übernehmen, denn manchmal kann der Umgang mit ihnen für die Kinder äußerst schädlich sein. Es gibt Eltern, von denen man behaupten kann, dass der Umgang mit ihnen den Kindern keinen Nutzen bringt, oder Elternteile, die eine Gefahr für ihre Kinder darstellen. Nichtsdestotrotz sind Eltern, vor denen wir die Kinder beschützen müssen, immer noch deren Eltern. Sind die Bindungen zwischen dem Kind und den Eltern erst einmal vorhanden, bleiben sie dauerhaft bestehen, selbst wenn der direkte Kontakt abbricht.

Während der Trennung müssen Kinder vor gefährlichen Eltern geschützt werden. Allerdings müssen wir in dieser Hinsicht noch über vieles reden und vieles tun. Der Kontakt kann als eine Zeit genutzt werden, um sich mit diesen Bindungen und Beziehungen auseinanderzusetzen. Dabei dürfen wir uns nicht ständig die Frage stellen: „Sollen wir dabei abhängig von der Qualität des Elternteils helfen, die Beziehung aufrechtzuerhalten oder nicht?“ Auf diese Weise entsteht das Risiko einer schweren Vernachlässigung. Die Bindungen, die die Basis für die Entwicklung des Kindes bilden, werden für immer festgelegt. Wichtig für uns ist nicht, ob Eltern gut oder schlecht sind, sondern sicherzustellen, dass das Kind seine eigenen inneren Verbindungen zu ihnen aufbauen kann, sowie festzulegen, inwiefern wir die

Beziehung fördern können, egal was für eine Person der Elternteil ist. Während der Besuche benötigen die Kinder, zusätzlich zur psychologischen Hilfe für die inneren Konfrontationen, auch praktische Unterstützung und Begleitung. Für seine Bedürfnisse ist nicht die Frage nach der Qualität des Elternteils entscheidend, sondern, wie das Kind die Eltern innerlich einordnen kann.

Deshalb ist die wichtigste Frage, was das Kind in seinem Inneren aus seinen Eltern macht. Was kann das Kind mit seinen Eltern anfangen, mit welchen Schwierigkeiten muss es sich abfinden und mit welchen Risiken muss es lernen umzugehen? Oder anders gefragt: Was riskiert das Kind, wenn es von seinem Elternteil getrennt ist? Je gefährlicher und schädlicher der Elternteil ist, umso mehr erfordert die Situation professionelle Vorgehensweisen, um das Kind zu schützen.

Deshalb lautet die eigentliche Frage: Inwiefern sind wir in der Lage, denjenigen, die Kinder bei den Besuchen der inhaftierten Eltern begleiten, spezialisierte Hilfsmittel an die Hand zu geben?

Dr. Alain Bouregba  
Psychologe und  
Aufsichtsratsmitglied  
im Verein Eurochips



## Kinder von Langzeithaftierten: Mitbestraft und alleingelassen?

von Jan Karolus

„Mein Papa ist weg! Er ist heute einfach nicht von der Arbeit nach Hause gekommen. Wo ist er denn? Und warum reagiert Mama so komisch, wenn ich nach Papa frage?“

Solche und ähnliche Gedanken machen sich wohl viele Kinder, deren Vater verhaftet wurde. Doch zu welchem Ergebnis kommen Kinder in dieser Situation? Wie finden sie Antworten auf ihre Fragen? Und vor allem, welche? Wie gehen die Kinder mit dem (fehlenden) Wissen um? Wie reagieren Freunde und Verwandte? Und wissen die überhaupt alles?

Im Folgenden möchte ich versuchen, die Situation von Kindern inhaftierter Väter darzustellen und in diesem Zusammenhang eine betroffene Familie, die ich hierzu interviewt habe, exemplarisch zu Wort kommen zu lassen. Am Ende des Beitrages werden daraus einige notwendige politische Handlungsempfehlungen abgeleitet.

### Reaktionen betroffener Kinder

Wenn der Vater inhaftiert wurde und damit im Alltag fehlt, sind die Kinder mit der Situation zunächst schlicht überfordert. Sie verstehen nicht, was passiert (ist). Belastungen entstehen vor allem durch die Tabuisierung des Aufenthaltsortes des Vaters. Dieser wird häufig nicht nur gegenüber der Nachbarschaft, Freunden etc. verheimlicht, sondern auch gegenüber den eigenen Kindern. Dadurch kann das Vertrauen des Kindes zu beiden Elternteilen empfindlich gestört werden. Die Kinder sind verunsichert, haben Ängste und häufig sogar Schuldgefühle, indem sie sich mitverantwortlich für das plötzliche Verschwinden des Vaters fühlen. Viele Kinder reagieren auch mit der Übernahme von Rollen, Aufgaben und Verantwortungen, die vorher der Vater inne hatte und denen sie noch nicht gewachsen sind. Als einzige greifbare Bezugsperson wird häufig die Mutter für die angespannte Lage verantwortlich gemacht, was die häusliche Gesamtsituation zusätzlich strapaziert und das Verhältnis zwischen Mutter und Kind stark belasten kann. (s. Kawamura-Reindl 2009: S. 499-508) Häufig treten psychosomatische Begleit- und Folgeerscheinungen wie Alpträume, Einschlafstörungen, häufiges Kranksein, Abfall der schulischen Leistungen, erhöhtes Aggressionspotenzial, weniger Gehorsam, allgemeine Niedergeschlagenheit und Ängstlichkeit, Trauer, vermehrte Streitereien, häufiges Weinen, Trennungängste, Rückzug von anderen Kindern sowie bei älteren Kindern bzw. Jugendlichen auch Alkohol- und Drogenmissbrauch, Essstörungen,

Stehlen und Schuleschwänzen (s. Kury/Kern 2003a: S.104) auf. Auf lange Sicht beginnen Kinder häufig, ihre Väter zu idealisieren, und können darüber hinaus dieses verzerrte Bild aufgrund der Abwesenheit des Vaters nicht so ohne weiteres der Realität anpassen. Spätestens bei der Entlassung sind hier Enttäuschungen vorprogrammiert. (s. Kawamura-Reindl 2009: S. 501f)

### Soziales Umfeld

„Die vorurteilsbelastete Einstellung der Gesellschaft gegenüber Inhaftierten wird meist ohne Nachzudenken auf dessen Angehörige übertragen.“ (Clephas/Großhauser/Keßler/Rösener 1999: S. 15) In der Angst von ihrem

tion reagieren diese dann häufig mit Rückzug und laufen dadurch Gefahr, noch stärker isoliert zu werden. Häufig ist die finanzielle Situation durch die Inhaftierung prekär. Dies kann zur Folge haben, dass durch die eingeschränkten Freizeit- und Konsummöglichkeiten (z.B. Schulausflüge, Handys und Markenklamotten) die soziale Ausgrenzung zunimmt. (s. Kawamura-Reindl 2009 ebd.) Der soziale Rückzug begrenzt zunehmend die Möglichkeiten, aus dem sozialen Umfeld die dringend benötigte Unterstützung zu erhalten. (s. Kury/Kern 2003a: S. 104f)

### Vater-Kind-Beziehung während der Haft

Spätestens mit der Inhaftierung, aber oft



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2002

sozialen Umfeld entsprechend abgestempelt und abgelehnt zu werden, verheimlichen viele Frauen die Haftstrafe und ziehen sich von ihren Bezugspersonen zurück, auch um lästigen Fragen vorzubeugen. Die größte Angst haben Mütter vor Stigmatisierungen, die auch ihre Kinder treffen könnten. Gängige Erklärungsmodelle für das Fehlen des Partners sind Trennung, Krankenhausaufenthalte, Montage- und Kurafenthalte. (s. Kury/Kern 2003a: S. 104f) Erfährt das Umfeld der Familie dennoch von der Inhaftierung, wird die Mutter häufig gemieden oder ausgegrenzt, d.h. man grüßt nicht oder konfrontiert sie mit verächtlichen Bemerkungen. Dass Kinder in Kindergarten und Schule ihre Ablehnung noch direkter zum Ausdruck bringen können, ist hinlänglich bekannt. (s. Busch 1989: S. 134) In solch einer Situa-

schon nach der Verhaftung sind die Väter nicht mehr im Alltag ihrer Kinder präsent. Sie können die Entwicklung ihres Kindes nur noch aus der Ferne beobachten, sich kaum noch an der Erziehung beteiligen und sind bei wichtigen Lebensereignissen ihrer Kinder nicht dabei. Ihre Vorbildfunktion und elterliche Autorität ist durch die Straffälligkeit in Frage gestellt. Viele Väter befürchten daher, von ihren Kindern nicht mehr als Vater akzeptiert zu werden. Die wenigsten Kinder und auch Väter sind in der Lage, einen dauerhaften brieflichen oder telefonischen Kontakt zu halten. Hinzu kommt, dass die Besuchszeiten stark begrenzt und häufig so reglementiert sind, dass sie den Bedürfnissen von Familien zuwider laufen. Sie bieten den Kindern weder einen Raum für schöne Erlebnisse mit ihrem Vater, noch sind sie ge-



eignet, für einen gefühlsmäßigen Austausch. Bestehende soziale und emotionale Bindungen zwischen Vater und Kind sind unter vollzuglichen Besuchs- und Kontaktbedingungen gerade im Langzeitvollzug nur schwer aufrechtzuerhalten, geschweige denn zu festigen. Dies führt in den meisten Fällen zu einer fortschreitenden Entfremdung zwischen Kind und Vater. Dies ist bedauerlich, weiß man doch seit langem, dass die Aufrechterhaltung einer guten Vater-Kind-Beziehung sowohl entscheidend zur Resozialisierung des Vaters beitragen kann als auch ein wichtiger Faktor für die gesunde Entwicklung des Kindes ist. (s. Grass 2003: S. 15; Kury/ Kern 2003a: S. 103f)

### Wissen des Kindes

In nahezu allen Fällen wissen die Partnerinnen bis zur Verhaftung ihres Partners nichts von deren kriminellen Aktivitäten. Mithin werden sie häufig völlig unvorbereitet von der neuen Situation getroffen. (s. Kury/ Kern 2003a: S. 103) Die Frau sieht sich also urplötzlich mit der alleinigen Verantwortung für die Familie und den zu treffenden Entscheidungen konfrontiert. Neben alltäglichen Aufgaben wie Haushalt, Geldangelegenheiten und Job fallen ggf. Dinge an, um die sich bisher der Partner gekümmert hatte. Akut ist zudem eine persönliche Auseinandersetzung mit der bisher geführten Partnerschaft und der Frage, ob diese aufrechterhalten werden soll. In dieser Situation, emotional und organisatorisch selbst höchst instabil und überfordert, muss sie dann auch noch für ihre Kinder als alleiniger Ansprechpartner erhalten und alles abfangen und aushalten, was die neue Situation mit der Abwesenheit des Vaters bei diesen auslöst. (s. Geisler/ Jung 1989: S. 145; s. Kawamura-Reindl 2009: S. 500) In dieser Situation stellt sich für die Frauen dann oft die Frage: Was sage ich den Kindern? Vor allem, wenn es sich um sehr junge Kinder handelt oder gar um Kinder mit sehr großem Altersunterschied. Älteren Kindern sagen Mütter häufig die Wahrheit. Bei kleineren Kindern tendieren die Mütter eher dazu, diesen andere Geschichten über den Aufenthaltsort des Vaters (siehe oben) und den Grund hierfür zu nennen. Sehr oft wird auch jüngeren Kindern nach einer gewissen Zeit die Wahrheit gesagt und es geht diesen meist besser, nachdem sie die Wahrheit erfahren haben. Als Gründe für die (vorläufige) Verheimlichung der Haft des Vaters werden hauptsächlich die Angst, dass die jüngeren Kinder etwas weitererzählen könnten, und der Wunsch, die Kinder zu schützen, genannt. Können Besuche in der JVA stattfinden, so werden in der Regel auch die unwissenden Kinder zu diesen mitgenommen. So entstehende Ungereimtheiten können zu einer zusätzlichen Belastung werden, da selbst kleine Kinder oft schon spüren, dass ihnen etwas verheimlicht wird, ohne

genau zu wissen was. Des Weiteren wird älteren Geschwistern, die um die Inhaftierung ihres Vaters wissen und von diesem Wissen selbst belastet sind, verboten, den jüngeren Geschwistern etwas davon zu erzählen. Informierten Kinder werden außerdem oft sehr strenge Kommunikationsanweisungen auferlegt, um oben beschriebene abweisende Reaktionen des sozialen Umfeldes zu verhindern. (s. Hesseling 1983: S. 180ff; s. Wallerstein/ Lewis/ Blakeslee 2002: S. 148; s. Kury/ Kern 2003a: S. 103f)

### Interviews in der Sozialtherapeutischen Anstalt<sup>1</sup> Baden-Württemberg (künftig STA)



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2000

Im Rahmen einer empirischen Qualifikationsarbeit (Karolus 2010) interviewte ich eine von Inhaftierung betroffene Familie. Deren Familienvater saß in der Sozialtherapeutischen Anstalt BW ein und stand nach fünfjähriger Haft kurz vor der Entlassung. Themen des Interviews waren vor allem die Erfahrungen zur bevorstehenden Entlassung und die familiäre Situation. Es war mir möglich Interviews mit dem Familienvater Herrn O. (seit fünf Jahren in Haft und nun seit drei Jahren in der Sozialtherapie), seiner Partnerin Frau O. und der siebenjährigen Tochter Laura O. zu führen. Die Interviews wurden in den letzten drei Wochen vor der Entlassung geführt.

Laura ist nach übereinstimmenden Angaben ihrer Eltern darüber informiert, dass ihr Vater etwas Unrechtes getan hat, weshalb er nicht bei ihnen wohnen kann. Das Wort „Gefängnis“ wird jedoch nicht verwendet! Auffällig ist, dass Laura nach Angaben ihrer Eltern als Grund für die Abwesenheit ihres

<sup>1</sup> Eine sozialtherapeutische Anstalt ist eine gesonderte Einrichtung des Strafvollzugs, die dem Gefangenen für seine Resozialisierung „besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen“ (§9 StVollzG) zur Verfügung stellen kann.

Vaters regelmäßig dessen unrechtes Handeln genannt bekommt. Im Interview gibt sie mit sichtlichem Unbehagen die Antwort, dass ihr Vater wegen seines Zitterns (Herr O. leidet seit einigen Jahren an Parkinson) in Therapie sei. Auf weitere Nachfrage wollte sie über dieses Thema aber nicht so gerne reden (Karolus 2010: S. 57f):

Nachfolgend die diesbezüglichen Einlassungen der Tochter und des Vaters.

**Laura:** „Da, wo er jetzt ist, weiß ich nicht, wie das heißt. Therapie. Weiß ich nicht. Also ich nenn das Therapie. (...) Weil er krank war. Der zittert immer so. So ein kleines bisschen, keine Ahnung wieso. Als ich so dreieinhalb war, ist er glaub ich weg. Der war schon ein bisschen ganz arg krank. Ich weiß nicht, was er hat.“

**Herr O.:** „...“, dass ich halt in einer Klinik war. Meine Tochter ist auf dem Stand, dass ich halt (...) anderen Menschen was weggenommen habe. Dass das nicht richtig ist. Dass ich damit Menschen weh getan habe. Dass ich deswegen bestraft worden bin, deshalb bin ich hier, in Therapie, aber auch eingesperrt, um etwas dagegen zu tun, dass ich so was nicht mehr mache, dass ich nicht mehr böse bin zu anderen Leuten. Also böse, das weiß sie.“

### Vater-Kind-Beziehung während der Haft in der STA

Im Folgenden beschreiben Laura und ihre Eltern, welche Möglichkeiten der Kontaktgestaltung es in der STA gab. Laura macht deutlich, dass sie ihren Vater sehr vermisst (hat) und beschreibt, wie sie solche Situationen erlebt hat (Karolus 2010: S. 60f):

**Frau O.:** „In Asperg haben wir ihn regelmäßig alle 14 Tage besucht ... bis ich mir's halt nicht mehr leisten konnte, dann nur noch ein Mal im Monat.“

**Laura:** „Ja, weil ich ihn gesehen habe, das fand ich am tollsten. Dass ich ihn besuchen durfte, weil ich durfte ihn ja nicht so oft besuchen. (...) Schon viele Tage [dazwischen]. Also keine Tage, Jahre oder irgendwie, ich weiß es nicht. (...) Dann bin ich auch manchmal traurig.“ (...) „Wenn er so schön lieb ist, vermisse ich ihn, (...) Des merk ich an meinem Herzen, das spür ich ja sofort, weil's ja mein Papa ist. (...) Hier. [Zeigt auf ihre Brust] Das klopft dann ganz schnell, ... das sag ich dann meiner Mama und dann, dann drücken wir ganz arg die Daumen, dass der Papa anruft.“

**Herr O.:** „Ich hab sehr viel mit der Laura einfach gespielt und gelesen und geschmückt. (...) Wir haben da irgendwann einmal mit dem VDL [Vollzugsdienstleiter] geredet und darum gebeten, dass Bücher angeschafft

werden. Dann sind da Kinderbücher und verschiedene Spielsachen angeschafft worden. Ich hab ihr vorgelesen.“ (Herr O. im Interview)

Wenn Laura von den Besuchen erzählt, fällt auf, dass sie den äußeren Rahmen völlig wertfrei zu beschreiben scheint. Außerdem malt sie ein Bild, auf dem die beiden Besuchsräume skizziert sind und sie mit ihren Eltern alleine an einem Tisch sitzt und sie als Familie den ganzen Raum einnehmen (Karolus 2010; S. 62 und 114):

**Laura:** „... dann sind wir rein und haben uns angemeldet und haben erst mal gewartet. Da muss man ja auch warten. Man kommt einzeln rein ... da muss man ja erst mit so einem Funkgerät untersucht werden, ob da auch wirklich kein Schmuck versteckt in der Tasche ist oder so. Und wenn da doch noch was ist, das muss man dann einsperren. (...) und dann kann man ihn sehen. (...) Sind ganz viele Stühlchen mit Tischen. ... dann sagen wir uns hallo. Wir haben so eine Stunde, eine Stunde haben wir glaub ich und dann müssen wir schon wieder gehen. Die reichen mir schon. (...) Wir haben gespielt, wir haben geredet, wir haben Bücher vorgelesen ... da gibt's ganz viele Bücher auf der Fensterbank.“

### Therapie und/oder Familie

Aus den Interviewpassagen lassen sich einige Ansatzpunkte für eine familien- und besonders kinderfreundlichere Gestaltung der Kontaktmöglichkeiten ableiten. In erster Linie sind hier die Gestaltung und die Ausstattung der Räumlichkeiten zu beachten. So gibt es in der JVA Bruchsal seit geraumer Zeit wohnlich eingerichtete Container, in denen sogenannte Langzeitbesuche durchgeführt werden können. Über mehrere Stunden können hier Familien zusammen kochen, essen und spielen und haben deutlich bessere Möglichkeiten, die Zeit miteinander zu gestalten. Die STA verfügt hingegen lediglich über zwei Besuchsräume (jeweils vier bestuhlte Tische). Hier sind die Möglichkeiten, ein Stück Familie zu leben, allein durch die fremden Menschen am Nebentisch extrem eingeschränkt. Selbstverständlich sind derartige Nachteile in der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten in der STA zum Teil auf die kleine Größe der Einrichtung zurückzuführen. Doch entsteht für Häftlinge, die eine Therapie machen wollen, ein gravierender sozialer Nachteil gegenüber der Situation in ihrer Stammanstalt. Dort sind jedoch entsprechende therapeutische Möglichkeiten nicht verfügbar.

Ein weiterer Nachteil, den therapiewillige Gefangene häufig in Kauf nehmen müssen, ist die größere Entfernung zur Familie. In der Regel wird versucht, Häftlinge heimat-

nah unterzubringen. Sozialtherapeutische Angebote gibt es jedoch ausschließlich in zwei Haftanstalten in Baden-Württemberg, jeweils mit unterschiedlichem Schwerpunkt. Frau O. beschreibt im Interview, dass sie die 14-tägigen Besuche nach einiger Zeit nicht mehr finanziell tragen und ihren Mann gemeinsam mit der Tochter nur noch ein Mal im Monat besuchen konnte. Die Entfernung zur Haftanstalt hatte sich von 20 Minuten Wegzeit mit dem Auto auf über eine Stunde erhöht und ist entsprechend kostenintensiver geworden.

Im Rahmen der Therapie besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, sich mit ihrer familiären Situation und der Rolle als Vater für das Kind und der Rolle der Familie bei der eigenen Resozialisierung intensiv auseinanderzusetzen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern die therapeutische Intervention ihre Wirkung entfalten kann, wenn der Kontakt gleichzeitig den genannten zusätzlichen Einschränkungen unterliegt.

### Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Inhaftierung eines Familienmitglieds die Angehörigen indirekt mitbestraft und diese das auch so empfinden. Insbesondere Partnerinnen und Kinder geraten meist unverschuldet in eine sehr schwierige Lebenssituation und können diese ohne externe Unterstützung kaum bewältigen. Diese Erkenntnis besteht in ihren Grundzügen bereit seit zirka 30 Jahren. Trotzdem haben es weder der Justizvollzug noch die Soziale Arbeit bisher geschafft, diese Zielgruppe flächendeckend als ihre Klientel zu erschließen und deutschlandweit entsprechend Räumlichkeiten und Angebote im Vollzug bzw. Anlaufstellen außerhalb des Vollzuges anzubieten. (s. Karolus 2010: S. 91) Wie wichtig solche Angebote jedoch wären, wird deutlich durch die breit angelegte EU-Kooperationsstudie COPING. Hier wurden Kinder und Jugendliche inhaftierter Männer in vier europäischen Ländern zu ihrer Situation befragt und die Versorgungslage untersucht. Es konnte festgestellt werden, dass Kinder oft verstört auf die neue Situation reagieren, dass Schulen eine wichtige Unterstützung sowohl bei schulischen als auch emotionalen Problemlagen sein können und dass die Kontaktkqualität zu dem inhaftierten Elternteil in unmittelbarem Zusammenhang mit der Belastbarkeit des Kindes steht. Aus den Forschungsergebnissen wurden für die Politik folgende Empfehlungen abgeleitet: Die Interessen und Rechte von Kindern sollen zu allen Zeitpunkten von den staatlichen Akteuren berücksichtigt werden, d.h. von Polizei, Gericht und Strafvollzug. Der Bedarf an kindgerechten Besuchsräumen wird besonders hervorgehoben. Des Weiteren soll das Bewusstsein von Regierungen

und der öffentlichen Wahrnehmung für die Situation von Angehörigen von Inhaftierten geschärft und Fachleute (in Strafvollzug, Straffälligenhilfe, Schule, Jugendamt, Jugendhilfe, Polizei usw.) auf die Arbeit mit einer entsprechenden Klientel vorbereitet werden. (s. BAG-S: 2012a: S. 45f und BAG-S: 2012b: S. 46ff)

Das Deutsche Rote Kreuz betont die völkerrechtliche Dimension und fordert eine konsequente Umsetzung der Rechte von Kindern gemäß der seit 20 Jahren in Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention. Einfluss auf alle hierfür relevanten gesetzlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Ebenen zu bekommen, sei jedoch nur durch Veränderungen auf übergeordneter gesetzlicher Ebene, also der Aufnahme der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern ins Grundgesetz, möglich. (s. Skutta 2012: S. 537)

Ein besonders schwer nachvollziehbarer blinder Fleck ist, dass nach wie vor nur Schätzungen über die Anzahl von betroffenen Kindern im Raum stehen. COPING spricht von „ungefähr 800.000 Kinder[n, J.K.]“ (BAG-S: 2012a: S. 45) in der EU, in Deutschland wird allein von 100.000 Kindern ausgegangen (s. Biegansky, Starke und Urban 2013). Bisher erfasst der Vollzug in Deutschland an keiner Stelle, ob und wie viele Kinder Inhaftierte haben. Lediglich der Familienstand wird im Personalbogen bei der Aufnahme in den Vollzug abgefragt. Um dem tatsächlich bestehenden Bedarf (mit seinen regionalen Unterschieden in Quantität und Qualität) mit einem sinnvollen Unterstützungsangebot begegnen zu können, ist es unumgänglich, diesen evidenzbasiert zu erfassen. Nur so ist eine passgenaue Angebotsplanung für Kinder von Inhaftierten vor Ort installierbar und dauerhaft durchführbar.

Es bleibt zudem abzuwarten, ob die Pilotprojekte, die bisher in einigen Bundesländern begonnen wurden, einen dauerhaften Finanzierungsrahmen erhalten und tatsächlich langfristig etabliert werden können. Hervorzuheben sind beispielsweise das Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden-Württemberg, das betroffenen Familien einen haupt- oder ehrenamtlichen Betreuer für eine individuelle Unterstützung zur Verfügung stellt (s. Goll/ Egerer/ Wulf 2012: S. 15) oder die Installierung einer Landesarbeitsgruppe „Familienorientierte Vollzugsanstalten“ in Sachsen (Börner 2013). Als Vorbilder der Freien Straffälligenhilfe können die regionalen Anlaufstellen für Angehörige von Inhaftierten (z.B. Treffpunkt e.V. Nürnberg, Start'84 Essen, Chance e.V. Münster) dienen, die zum Teil seit zwei Jahrzehnten zur individuellen Unterstützung von betroffenen Familien und zum fachlichen und politischen Diskurs beitragen.

Jan Karolus  
Sozialpädagoge (M. A.)  
Hilfen zur Erziehung  
jan.karolus@gmx.de



#### Literatur:

BAG-S: (2012a). Europa fordert mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung für Kinder, deren Eltern inhaftiert sind. In: Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Heft 3/2012; S. 45-46

BAG-S (2012b): Kinder Inhaftierter – Maßnahmen und Schutzmaßnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit. In: Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V., Heft 3/2012; S. 46-51

Bieganski, J., Starke, S. und M. Urban (2013). Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der Coping-Studie. Dresden/Nürnberg (Broschüre)

Börner, P. (2013). Gründung der Landesarbeitsgruppe „Familienorientierte Vollzugsgestaltung“ im sächsischen Justizvollzug am 2. Mai 2013 in Dresden, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2013, S. 53

## Das Familienhaus Engelsborg Verantwortung für die Kinder Inhaftierter

### Neuerscheinung im Dezember

Niemand will, dass Kinder bestraft werden, weil ihre Eltern eine Straftat begangen haben. Aber genau das geschieht – jeden Tag. Kinder von Straffälligen gehören zu der Gruppe derjenigen Mädchen und Jungen, die am stärksten gefährdet sind, in Dänemark, in Deutschland und überall auf der Welt. Deshalb gibt es gute Gründe, sich ihrer anzunehmen. Nicht weil ihre Eltern kriminell sind, sondern um ihren besonderen Hilfebedarf gerecht zu werden, den sie in Folge der Straftat ihrer Eltern haben.

Dieses Buch dokumentiert die Erfahrungen einer Einrichtung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Bedürfnisse dieser Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Unter der Federführung der Dänischen Behörde für Strafvollzug und Bewährungshilfe wurde das Familienhaus als Teil des Übergangshauses Engelsborg entwickelt mit dem Ziel, sich um

Busch, M./Fülbier, P./Meyer, F.-W. (1987). Zur Situation der Frauen von Inhaftierten: Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse zur sozialen Lage. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.). Band 194/1. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz

Busch, M. (1989). Kinder inhaftierter Väter. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jahrgang 1989/Heft 4; S. 130-138

Clephas, H./Großhauser, M./Keßler, M. Rösener, C. (1999). Mann im Knast: „Was nun?“. Chance e. V. Essen und Start'84 Essen (Hrsg.). Münster

Geisler, B./Jung, H. (1989). Ehe Partnerschaft und Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jahrgang 1989/Heft 4; S. 143-147

Grass, B. (2003). Mein Papa sitzt im Knast. In: Neue Caritas, Jahrgang 2003/Heft 14; S. 13-15

Goll, U./ Egerer, H./ Wulf, R. (2012). Eltern-Kind-Projekt Chance. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1/2012; S. 15-18

Hesseling, A. (1983). Zur Situation von Kindern inhaftierter Väter. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). Familienarbeit und Strafvollzug: Hilfen für Betroffene oder Ausdehnung der Sanktionen. Heft 10; S. 167-190

die betroffenen Kinder und ihre Familien zu kümmern und zwar einschließlich des straffällig gewordenen Elternteils.

Das Buch liefert gleichzeitig wertvolle Anregungen für die Erörterung der Frage, auf welche Weise die Justizbehörden und die Gesellschaft als Ganzes Verantwortung für die Kinder von Inhaftierten übernehmen können.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.,  
Chance e. V. Münster & Der Paritätische Landesverband NRW e. V. (Hrsg.):**  
Das Familienhaus Engelsborg – Verantwortung für die Kinder Inhaftierter  
Erscheint Dezember 2013 im  
Eigenverlag Chance e.V. Münster  
19,80 Euro  
ISBN 978-3-932168-11-6

Karolus, J. (2010). Angehörige von Langzeitinhaftierten: Mitbestraft und allein gelassen? – Ausgewählte Fallstudien aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. Unveröffentlichte Bachelorarbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Kawamura-Reindl, G. (2009). Hilfen für Angehörige Inhaftierter. In: Cornel, H./ Kawamura-Reindl, G./ Maelicke, B./ Sonne, B. (Hrsg.). Resozialisierung Handbuch. 3. Auflage. Baden-Baden; S. 499-508

Kury, H./Kern, J. (2003a). Frauen und Kinder von Inhaftierten – eine vergessene Gruppe. In: Kriminologisches Journal, 35. Jahrgang 2003/Heft 2; S. 97-110

Kury, H./Kern, J. (2003b). Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jahrgang 2003/Heft 5; S. 269-278

Skutta, S. (2012). Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., Heft 11/2012; S. 532-537

StVollzG von Baden-Württemberg. 18. Auflage 2007

Wallenstein, J./Lewis, J./Blakeslee, S. (2002). Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Folgen: Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster



## Versteckspiel im Gefängnis – Beziehungsarbeit im belgischen Strafvollzug

Bei unserem belgischen Nachbarn hat sich ein Besuchskonzept etabliert, das es Kindern und inhaftierten Eltern ermöglicht, ein Stück Beziehungsnormalität innerhalb der Mauern zu leben: Das Modell hat einen Namen: Le Trilieux, wohl am ehesten als Dreierzimmer oder Dreierbesuchsraum zu übersetzen. Im Kern geht es bei dem kindzentrierten Konzept denn auch um drei unterschiedliche Besuchsbereiche, die von Kindern und ihren Eltern bespielt und erfahren werden können: Den Bewegungsraum, den Kreativraum und den Ruheraum.

Klaus Roggenthin ließ sich von Dalia Wexler und Telesphore Nkwirikiye, beide Psychologen und beide Mitarbeiter der Angehörigenorganisation Relais-Enfants-Parents (kurz REP), genauer erläutern, worum es bei Le Trilieux geht und welche praktischen Erfahrungen mit dem Modell bislang gemacht wurden.

### Wie lange gibt es Le Trilieux eigentlich schon und welche Überlegungen liegen dem Modell denn zu Grunde?

#### Dalia Wexler:

Naja, angefangen hat es im April 2004. Da wurde es im Brüsseler Gefängnis StGilles als Pilotanstalt erprobt ...

#### Telesphore Nkwirikiye:

... und bei dem Projekt ging es erst mal um die Verbesserung der Eltern-Kind-Räume in Haftanstalten. Grundgedanke war, das Kind ganzheitlich zu betrachten. Mehrere Ideen wurden da zusammengeführt. Es ging darum, die räumliche Umgebung im Gefängnis



Kreativraum

so zu verbessern, dass eine intensive Begegnung zwischen den Kindern und ihrem Elternteil ermöglicht wird ...

### ... und so die Beziehung trotz Haft gefördert werden kann ...

#### Dalia Wexler:

Genau! Der große Vorteil dieses ganzheitlichen Ansatzes ist es, dass auch das Gefühlsleben des Kindes angesprochen wird, seine Sinne, seine Senso-Motorik, seine Kreativität, seine Konstruktionsfähigkeit und seine Körperlichkeit. Dadurch werden auch seine Möglichkeiten, mit dem Elternteil in Beziehung zu treten, erweitert. Indem das Kind in seiner kognitiven, gefühlsmäßigen und beziehungsmaßiger Gesamtheit gesehen wird, wird ihm ein Rahmen geboten, sich sicher zu fühlen. Das vielfältige anregende Umfeld ermöglicht ihm darüber hinaus, mit der unvermeidlichen Wirklichkeit des Gefängnisses zurechtzukommen und entsprechend seines Entwicklungsstandes zu agieren. Le Trilieux ermöglicht dem Kind, zu entscheiden in welcher Art und Weise es von Fall zu Fall Kontakt aufnehmen möchte.

### Ich höre heraus, dass das Kind sich erst mal sicher fühlen soll, um mit der schwierigen Situation zurechtzukommen, richtig?

#### Telesphore Nkwirikiye:

So ist es. Die Gefühle eines Kindes, dessen Vater inhaftiert ist, sind meist negativ besetzt. Außer der zu verarbeitenden Trennung muss das Kind häufig noch mit einem armen Familienmilieu zurecht kommen. Die gewohnten Orientierungspunkte des Alltags in Freiheit wie Raum, Zeit und Mittel der Beziehungsaufnahme sind durch den Rahmen der Haftanstalten begrenzt und durcheinander gebracht. Der Begleitdienst Relais-Enfants-Parents hat daher das Projekt damit begonnen, bei seinen Besuchen Orientierungspunkte zu schaffen, die das Kind bei seinen Besuchen immer wieder findet. Es wurden Materialien und Geräte angeschafft, um die Art der emotionalen Kontaktaufnahme zu variieren und zu fördern. Wenn das Kind Räume wiedererkennt, gewährleistet das auch eine Kontinuität in der Beziehung zu seinem Elternteil. Diese Kontinuität ist konstruktiv, auch was die persönliche Entwicklung des Kindes angeht. Denn das Kind findet einen Rahmen vor, den es kennt. Dies trägt dazu bei, dass es sich sicher fühlt. Es beruhigt sich und kann sich so auf die Begegnung einlassen. Es gibt keine Entwicklung ohne diese Sicherheit, diesen Rahmen und diese Regelmäßigkeit.

### Was soll mit Le Trilieux erreicht werden?

#### Dalia Wexler:

Von Anfang an ging es bei dem Projekt um die Frage, wie man es schafft, den Gefühlen der Kinder gerecht zu werden – also ihrer



Ruheraum

Phantasie, ihrer Expressivität und ihrer Freude, mit Papa oder Mama in Beziehung zu treten. Deshalb kam man auf die Idee, verschiedene Bereiche in den Besucherräumen der Haftanstalten entsprechend zu gestalten, dass sie das ermöglichen. Es gibt beispielsweise einen senso-motorischen Bereich, um die Bewegung zu fördern. Die Kinder haben große Freude daran, den Raum selbstständig oder mit anderen Kindern oder auch mit ihrem Elternteil zu erforschen. Dies ist ein Raum, der aus verschiedenen Bereichen besteht. Er kann ein Ort der Aktion, der Freude und Erfüllung von Wünschen werden. Wie in Freiheit, kann das Kind Verstecken spielen, beispielsweise hinter den großen bunten Kissen. Dann rufen die Kinder: „Ich verstecke mich gleich, verrätet aber Papa nichts, versprochen?“ Ebenso kann er ein Ort sein, an dem Regeln herrschen.

#### Telesphore Nkwirikiye:

Natürlich sollte generell auch die materielle Ausstattung der Besucher- und Warteräume verbessert werden, um den kalten, unpersönlichen und strengen Charakter der Gefängnisumgebung aufzubrechen. Die Räume sollten zur Stärkung der Beziehung zwischen dem Kind und seinem inhaftierten Vater beitragen und insbesondere dem Kind ermöglichen, wieder eine unbeschwertere Beziehung zu seinem Vater einzugehen. Dabei sollten



die verschiedenen Erwartungen der Kinder berücksichtigt werden und dem Vater sollte ein Weg angeboten werden, eine aktive Rolle in der Beziehung zu spielen.

**Ist es nicht schwierig für die Kinder, sich im Voraus zu entscheiden, ob sie in den Aktionsraum, den Kreativraum oder den Ruhe-raum gehen?**

**Telesphore Nkwirikiye:**

Die Mädchen und Jungen müssen sich ja nicht festlegen. Die Belegung des „Dreierräumchen“ findet auf flexible und lockere Weise statt. Damit das funktioniert, haben die Helfer des Begleitdienstes Relais-Enfants-Parents ein wachsames Auge auf das Geschehen. Das Kind kann während des Besuches, je nachdem wie es sich fühlt oder was es sich wünscht, die drei verschiedenen Bereiche abwechselnd nutzen, wenn es den Regeln eines jeden Bereichs einhält. Der Betrieb des „Dreierräumchen“ hängt vom verfügbaren Raum jeder beteiligten Haftanstalt ab. Wir empfehlen aber in jedem Fall die wachsame Präsenz der Helfer des Besuchsdienstes, die mit der Problematik jeder Familie vertraut sind.

**Neben kindgerechten Räumlichkeiten ist also eine gute externe Begleitung wichtig?**

**Dalia Wexler:**

Ja, das ist richtig. Während der Besuche besteht die Hauptaufgabe der Begleiter darin, das Kind je nach Alter bei der Wahl des Spielzeugs zu lenken und zu orientieren, den „Dreierräumchen“ den Neuankommelingen – Kindern und Eltern – zu erklären und die Eltern-Kind-Beziehung diskret im Auge zu haben, insbesondere im Fall von heiklen und schwierigen Beziehungssituationen. Mit der Zeit überträgt sich die Dynamik der Besuche auf das natürlich entstandene Dreiergespann, bestehend aus inhaftierten Eltern, Kindern und Begleitern des REP.

**Wie nehmen die Kinder das Angebot an?**

**Dalia Wexler:**

Die Reaktionen der Kinder sind ausgesprochen positiv. Sie überlegen sich schon vor jedem Besuch, was sie mit ihren Eltern spielen wollen. Sie kommen rein und fragen gleich, „Papa, hast Du Lust das und das zu spielen?“ Oder: „Wo ist mein Spiel?“ Oder: „Ich möchte heute für Mama ein Herz malen!“ Andere sagen: „Ich gehe lieber, kann ich mit Papa auf dem Teppich kämpfen und eine Kissenschlacht machen?“ Das heißt, je nachdem für welches Spiel sich ein Kind interessiert oder empfänglich ist, kann es sich die Spielform vollkommen frei aussuchen, ebenso wie seine Spielkameraden, auf die sich die Eltern meist gerne einstellen. Oft gehen die Kinder von einem aktiveren Raum, wo sie springen, bauen oder eine Kissenschlacht machen

können, zu einem ruhigeren Raum über, wo sie Bücher lesen, sich ausruhen oder sich auf weichen Kissen liebkoosen, oder auch zu einem kreativen Raum, wo sie malen, Collagen anfertigen oder basteln können.

**Ich nehme an, die Eltern sind auch glücklich?**

**Telesphore Nkwirikiye:**

Und ob. Sie schätzen den „Dreierräumchen“ sehr, da dieser Bereich die Monotonie der herkömmlichen Besuche aufbricht und das Klima angenehmer macht. Die Eltern bitten eindringlich um diese Besuche, die sich völlig von den „Tischbesuchen“ unterscheiden,



Bewegungsraum

bei denen die Kinder nicht mit ihrem Elternteil spielen können. Jedoch sind sie über die begrenzte Anzahl solcher Besuche für Eltern enttäuscht. Jeder Elternteil hätte am liebsten einen Besuch wöchentlich und möglichst mit dem gleichen Begleiteteam. Dies hängt aber von der Organisation der Haftanstalt und der Verfügbarkeit der Plätze ab.

**Gibt es denn bei soviel spielerischer Freiheit keine Sicherheitsbedenken?**

**Telesphore Nkwirikiye:**

Die Sicherheit im Gefängnis betrifft in erster Linie das Wachpersonal, einschließlich der Familienbesuche und Besuche der REP-Helfer. Die Helfer des Begleitdienstes Relais kümmern sich um den reibungslosen Ablauf der Besuche vom Eingang der Haftanstalt an, ebenso wie um die Einrichtung des „Dreierräumchen“ und das Aufräumen des Materials zusammen mit den Eltern und Kindern. Seit Beginn des Projekts vor fast zehn Jahren wurde noch kein Vorfall bezüglich der Nutzung des Materials, der Organisation der drei Bereiche oder der Sicherheit bei den Aktivitäten gemeldet. Auch die Leitungen der Vollzugsanstalten stehen dem Projekt übrigens in aller Regel sehr positiv gegen-

über und unterstützen den Betrieb des „Dreierräumchen“ mit der Beschaffung der nötigen Schränke, Schlösser und Schlüssel, oder der Bereitstellung von Stauraum, von Essen für Feiern und so weiter.

**Wie ist die Resonanz in der Öffentlichkeit?**

**Dalia Wexler:**

Eine Sendung im Fernsehen über den Eltern-Kind-Begleitdienst Relais-Enfants-Parents im Jahr 2011 kam sehr positiv in der Bevölkerung an. Die meisten wissen ja nichts über die Realität der Kinder straffälliger Eltern, ahnen nichts von den Schwierigkeiten, eine Beziehung aufrechtzuerhalten, den schlechten Besuchsbedingungen, den langen Wegstrecken zum Gefängnis, vom Fehlen des Elternteils im Alltag der Kinder und den somatischen und psychologischen Folgen, unter denen sie leiden. Die Öffentlichkeit und die Presse stehen dem Thema Strafvollzug in der Regel nicht positiv gegenüber, aber dank der Arbeit der Vereine, wie Relais und anderer und durch Projekte wie Le Trilieux, ist die Perspektive der Kinder in den Vordergrund gerückt und die Presse dafür sensibilisiert worden.

**Ist das Angebot flächendeckend in Belgien eingeführt?**

**Telesphore Nkwirikiye:**

Das Projekt „Dreierräumchen“ gibt es bisher in neun Strafvollzugsanstalten in Brüssel und der wallonischen Region. Nach unserem Kenntnisstand gibt es auch keinen Verein, der ein derartiges Projekt für Besuche von Kindern bei ihren inhaftierten Eltern durchführt.

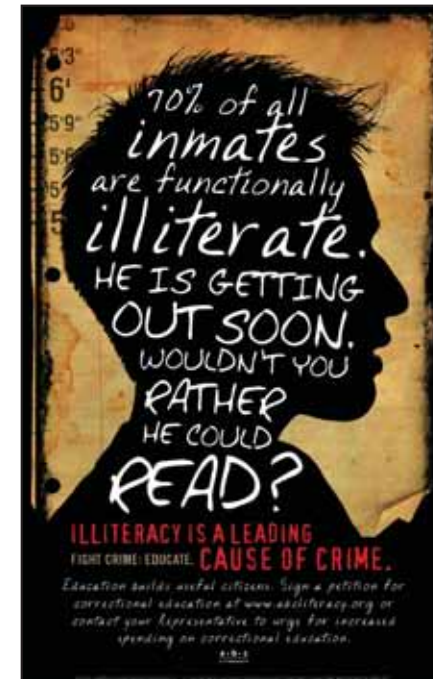
**Sprechen wir mal von den Finanzen. Hand aufs Herz, ist ein Angebot wie dieses überhaupt bezahlbar?**

**Dalia Wexler:**

Naja, das vorgesehene Budget liegt bei ca. 11.000 Euro und verteilt sich auf Honorare für freiberuflich tätige Personen, die die Kreativitätsbereiche betreuen, für Material für die Ausstattung der Besuchsbereiche und des Warteraums und bei Bedarf auch für den Ersatz des abgenutzten Spielzeugs. Auch Spiele werden auf Wunsch der Kinder erneuert. Kuchen und Geburtstagsgeschenke werden hingegen von den Eltern selbst bezahlt.

**Besten Dank für das Interview und weiterhin viel Erfolg!**

## Alphabetisierung – ein relevantes Thema im Strafvollzug!



www.alphabetisierung.de

Sie ist in Strafanstalten goldrichtig aufgehoben und wird vermutlich viele Gefängnisse von innen sehen: Die internationale Plakatausstellung „Lesen verbindet – Alphabetisierung als Menschenrecht“ bietet Zugänge und motiviert zum Zupacken! Sie wurde gemeinsam entwickelt von dem Bun-

desverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V., dem UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL) und dem Förderverein Gefangenenbüchereien e.V. – mit freundlicher Unterstützung durch die Gefangenenbücherei Münster. Das Projektteam – Kerstin Schnepfer, Tim Tjettmers und Andreas Brinkmann – von RAUS (Resozialisierung durch Alphabetisierung und Übergangsmanagement für Straffällige) freut sich, wenn möglichst viele Akteure aus Justiz, Strafvollzug und Straffälligenhilfe sie als Informationsmedium nutzen und ins Haus holen, und ist überzeugt, dass besonders Strafanstalten und Justizministerien gute Adressen sind, das wichtige Thema Alphabetisierung ins Gespräch zu bringen.

Die Ausstellung besteht aus 22 deutschen und internationalen Plakaten: einer Einführungstafel, 21 Bildtafeln; je im Hochformat DIN A2. Die Tafeln sind laminiert und mit Ösen versehen. Die Ausstellung wird kostenfrei für einen befristeten Zeitraum ausgeliehen. Eine Spende nach eigenem Ermessen an den Förderverein Gefangenenbüchereien e.V. ist wünschenswert. Für den Transfer der Ausstellungstafeln und die Organisation der Ausstellung ist der jeweilige Aussteller verantwortlich. Interessenten, die die Ausstellung in ihrer Institution zeigen wollen, können sich gerne an Kerstin Schnepfer vom RAUS-Projektteam wenden:

Kerstin Schnepfer  
Tel: 0251 490996-30  
k.schnepfer@alphabetisierung.de

Weitere Informationen zum Projekt und die Arbeit an den Modellstandorten finden Sie unter  
[www.alphabetisierung.de/projekte/raus/kontakt.html](http://www.alphabetisierung.de/projekte/raus/kontakt.html)



www.alphabetisierung.de

## Neuerscheinung: Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel

Ein relevantes Thema im Strafvollzug

**Beschreibung**

Der demografische Wandel macht sich natürl auch in der Straffälligenhilfe bemerkbar: Es werden immer weniger junge Menschen verurteilt, und die Zahl älterer Menschen, die in den Gefängnissen sitzen und nach oft langjähriger Inhaftierung ohne eine soziale Perspektive entlassen werden, steigt.

Dieses Buch leistet eine Analyse aktueller Trends und bisheriger Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, erörtert mögliche Änderungen und schlägt Lösungswege vor.

Heinz Cornel (Hrsg.),  
Lydia Halbhüner-Gassner (Hrsg.)  
Cornelius Wichmann (Hrsg.)

Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel  
1. Auflage, Oktober 2013  
Kartonierte/Broschierte, 132 Seiten  
Lambertus Verlag  
16,90 €  
ISBN 978-3-7841-2460-5





## Rezension: Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzungsquote im deutschen Strafvollzug?



Im März 2013 erschien der Band „Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzungsquote im deutschen Strafvollzug?“ von Heinz Cornel. Der Jurist, Kriminologe und Diplompädagoge lehrt an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin. Im Rahmen eines Forschungsprojektes geht der Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie der Frage nach, weshalb trotz sinkender Kriminalitätsraten und sinkender Anzahl der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen die deutschen Gefängnisse so stark ausgelastet und in einigen Fällen sogar überbelegt sind.

Gegenstand der Untersuchung ist mithin die Entwicklung der Strafrestaussatzungsquote im deutschen Strafvollzug von 1994 bis 2010. Im Sinne seines Forschungsvorhabens untersucht Cornel den Anteil der Freiheitsstrafen, die vorzeitig nach Teilverbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Darüber hinaus liefert er eine Vielzahl an Daten und Erkenntnissen zu Gefangenenbestandszahlen in Untersuchungshaftanstalten sowie im Jugend- und im Erwachsenenstrafvollzug zu den Ersatzfreiheitsstrafen und den Gnadenweisen. Dabei werden bundes- und länderspezifische Entwicklungen zu den Gefangenenbestandszahlen dargestellt, verglichen und interpretiert, mit dem Ziel zu ermitteln, ob es eine bundesweite oder länderspezifische neue „Straflust“ gibt, die sich darin bemerkbar macht, dass vorzeitige Entlassungen seltener gewährt werden.

Im ersten von vier Kapiteln erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Punitivität mittels verschiedener Ansätze der Kriminologie und des Strafrechts. Außerdem gewährt das Buch an dieser Stelle

interessante Einblicke in die kriminalpolitische Diskussion und gegenwärtige kriminalpolitische Situation der USA.

Im weiteren Verlauf findet eine Überprüfung der operationalisierten Punitivitätsthese von Wolfgang Heinz statt und zwar bezogen auf folgende Einzelthese: „Die Strafvollstreckung wird „härter“, die Verlegungen in den offenen Vollzug gehen zurück, Strafrestaussatzungen werden seltener gewährt.“

Im zweiten Kapitel geht Cornel der Frage nach, ob aufgrund der Gesetzesänderung in § 57 Absatz 1 StGB durch Streichung der altbewährten „Erprobungsklausel“ und Ersetzung durch die so genannte „Verantwortungsklausel“ eine restriktivere Strafrestaussatzungspraxis besteht und somit von einer erhöhten Punitivität ausgegangen werden kann. Cornel konnte diesbezüglich mittels mehrjähriger Analyse der Rechtsprechung und Literatur insbesondere durch Befragung zahlreicher Richter keine erhöhte Punitivität auf Grund der Gesetzesänderungen feststellen. Die Befragten charakterisierten die durch die Gesetzesnovellierungen erneuerten Begrifflichkeiten insgesamt eher als Klärung denn als Verschärfung der Norm, die zu einer restriktiveren Strafrestaussatzungspraxis führen könnte.

In Kapitel drei wird der umfangreichste Teil des Forschungsvorhabens vorgestellt: mit Hilfe der Gefangenenbestandszahlen des Bundes und der Länder wird der Frage nachgegangen, ob sich eine potenziell erhöhte „Straflust“ erkennen lässt, welche sich darin niederschlägt, wie viele Freiheitsstrafen im Vergleich voll verbüßt wurden.

Im vierten Kapitel fasst der Autor die Ergebnisse seines Forschungsprojektes zusammen. Demnach ist auf Bundesebene die Strafrestaussatzungsquote zwischen 1994 und 2010 um zirka vier Prozent gesunken (von 30,8 Prozent auf 26,6 Prozent). Gleichzeitig kann jedoch auch ein Anstieg der vorzeitigen Entlassungen auf dem Gnadenwege, ebenfalls zirka vier Prozent (von 2,2 Prozent auf 6,8 Prozent), verzeichnet werden, so dass im Ergebnis nicht von einer restriktiveren Praxis des vorzeitigen Straferlasses gesprochen werden kann. Auch wenn die These, dass immer mehr Freiheitsstrafen bis zum Erreichen des Strafendes vollstreckt werden, nicht bestätigt werden kann, stellt Cornel in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass einiges dafür spricht, dass die Strafreste, die auf dem Gnadenweg ausgesetzt werden, im Durchschnitt geringer sind, als bei der

Strafrestaussatzung durch die Strafvollstreckungskammern.

Die länderspezifischen Untersuchungen lieferten äußerst heterogene Ergebnisse, so dass hier keine landesübergreifenden Aussagen getroffen werden können. In einigen Bundesländern (Baden- Württemberg, Bayern, Bremen und Schleswig- Holstein) konnte zwischen 1996 und 2010 ein Anstieg der Strafrestaussatzungsquote verzeichnet werden, wohingegen sie in allen übrigen Bundesländern sank.

Cornel konstatiert abschließend, dass das Forschungsprojekt keinen empirischen Beleg für einen Trend zu erhöhter Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzungsquote im gesamten Bundesgebiet erbrachte.

Insgesamt ermöglicht das Buch dem Leser datenbasierte Einblicke in die teilweise stark divergierende Entlassungspraxis der Länder. Dies ist bedeutsam, da sich die Strafrestaussatzungsquote im Bundesdurchschnitt im Gegensatz zu einigen Ländern nicht wesentlich verändert hat.

Die Ergebnisse der Untersuchung dürften sowohl für die Soziale Arbeit im Strafvollzug, vor allem hinsichtlich des Übergangsmangements, als auch für die Bewährungshilfe von besonderem Interesse sein.

### Heinz Cornel (Hrsg.):

Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzungsquote im deutschen Strafvollzug?

187 S.

24,00 EUR,

Forum Verlag Bad Godesberg

Mönchengladbach 2013

ISBN: 978-3-942865-12-8.



Alice Bredthauer  
Studentin der Rechtswissenschaft  
abredtha@uni-bonn.de

## Projekt Kunst im Strafvollzug

in der JVA Butzbach

Das Projekt Kunst im Strafvollzug begann 1981 seine Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Butzbach und wurde nach dreijähriger Pilotphase fester Bestandteil des Freizeitangebots der Justizvollzugsanstalt. In dem Projekt arbeiten ausgebildete Kunstpädagoginnen und -pädagogen sowie Studierende in Zweier- und Dreier-Teams in je fünf verschiedenen wöchentlichen Kursen mit erwachsenen männlichen Inhaftierten. Teilnehmen kann prinzipiell jeder interessierte Gefangene (sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen), der die Bereitschaft zu regelmäßiger Mitarbeit für die Kursdauer von etwa vier Monaten mitbringt. Daneben richten sich manche Kurse an ausgewählte Gruppen wie Gefangene ohne Arbeitsbeschäftigung und Inhaftierte einer besonderen Behandlungsstation. Alle Kurse arbeiten mit Teilnehmern ohne Vorkenntnisse als auch mit Fortgeschrittenen. Je nach Wahl des Schwerpunktes und nach personeller Situation werden Kurse in den Bereichen Malerei, Zeichnen, Grafik, Fotografie, Video/ Animationsfilm und Figürliche Plastik angeboten. In der Kursarbeit wird eine Auseinandersetzung mit der eigenen Situation angestrebt – das kann die subjektiven Wahrnehmungen von Realität betreffen, die Lebensentwürfe, Erfahrungen und Einschätzungen, die Erwar-



Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2009

tungen an andere und an sich selbst, die erlebte Vergangenheit, die aktuelle Situation im Gefängnis, die erhoffte oder gefürchtete Zukunft. Um solche Auseinandersetzungen anzuregen, werden für die künstlerische Arbeit thematische Rahmen gesetzt, an denen sich die Gefangenen orientieren und die sie individuell ‚füllen‘. Eine intensive kunstpädagogische Betreuung ermöglicht es, dass

auch Laien, um die es sich bei den Kursteilnehmern überwiegend handelt, zu für sie befriedigenden Ergebnissen gelangen. Die Gefangenen erfahren für sich eine konstruktive und sinnstiftende Betätigung und erweitern ihre ästhetischen und handwerklichen Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei kommen während des Bemühens um formal angemessene Umsetzungen von Ideen in ein künstlerisches Produkt immer auch innere Muster und psychische Prozesse in Bewegung. Gleichzeitig müssen sich die Teilnehmer, ganz besonders bei Gruppenarbeiten, mit unterschiedlichen Sichtweisen, Normen und Ansprüchen auseinandersetzen, und es gilt immer wieder, Frustrationen auszuhalten und ‚Durststrecken‘ zu überwinden.

So fördert die Kursarbeit im ‚Kunstprojekt‘ die Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen auf kognitiver, emotionaler und sozialer Ebene.

Die Arbeiten des Projektes waren bis zum 20.10.2013 im Museum Butzbach ausgestellt. Gezeigt wurde eine Auswahl von 36 digitalen Fotografien aus den Jahren 2008 bis 2012, die konfrontiert sind mit analogen Schwarz-Weiß-Fotografien aus den Jahren 1998/99. Außerdem zeigte die Ausstellung

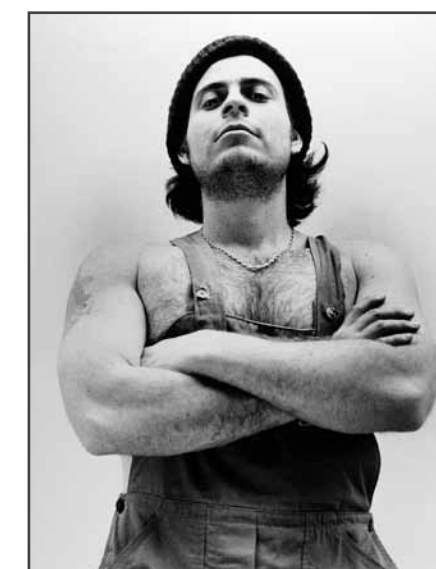


Foto: Projekt Kunst im Strafvollzug, 2009

zum Anlass hatten. Sie sind im Buchhandel oder über die unten genannte Kontaktadresse zu beziehen:

Gefangenenhilfe Butzbach e.V. (Hg)  
Kunst im Knast, 2001  
ISBN 3-00-018256-X  
155 Seiten  
81 Abb. farbig, 6 Abb. schwarzweiß

Kunst im Knast 2, 2006,  
ISBN 3-00-018257-8,  
94 Seiten, 117 Abb. farbig

Kunst im Knast 3, 2011  
ISBN 978-3-00-035041-2  
128 Seiten, 251 Abb. farbig

Einzelband: 12 €, Band 1 – 3: 30 €

Kontakt:  
Regina Börke  
JVA Butzbach,  
Kleeberger Str. 23  
35510 Butzbach  
06033 / 893-3210  
regina.boerke@jva-butzbach.justiz.hessen.de

Wenn Sie uns unterstützen möchten:  
Das Projekt Kunst im Strafvollzug wird unterstützt von dem gemeinnützigen Verein „Gefangenenhilfe Butzbach e.V.“, dessen Förderung ausschließlich auf Spenden und Bußgeldern basiert.  
Bankverbindung: Sparkasse Gießen  
Konto 22 300 24 61, BLZ 513 500 25

Wir weisen darauf hin, dass ein Abdruck und weitere Verwendung der Fotos nicht gestattet ist!





**Wir suchen Unterstützung!**

**Unterschriftenaktion zum Tag der Menschenrechte Dienstag, 10.12.2013**

**Jeder hat ein Recht auf Schutz vor HIV und Hepatitis C – auch in bayerischen Haftanstalten**

- **Substitution für suchtkranke Gefangene**
- **Kostenloser und anonymer Zugang zu Kondomen für Gefangene**
- **Sterile Spritzen für Gefangene**

Zeichnen Sie bitte die beiliegende Unterschriftenliste, die wir am Tag der Menschenrechte an die/den neue/n bayerische/n Minister/in für Justiz und Verbraucherschutz übergeben werden.

**Hintergrund:**

In Bayern befinden sich zurzeit ca. 12.000 Gefangene in Justizvollzugsanstalten. Sie werden täglich der Gefahr ausgesetzt, sich mit HIV oder Hepatitis zu infizieren. Warum? Der Vollzug verhindert den Zugang zu möglichen Präventionsmitteln.

1. Ideologisch begründet und medizinisch nicht nachvollziehbar verfolgt die Bayerische Staatsregierung eine abstinenzorientierte Drogenpolitik. Diese äußert sich in Haft hauptsächlich in der Verweigerung von Substitution für suchtkranke Häftlinge. Die Entscheidungen gegen Substitution werden in Haftanstalten häufig von nicht ausreichend qualifiziertem medizinischem Personal getroffen. Das alles widerspricht den Richtlinien der deutschen Ärztekammer. Die Folge sind körperliche und psychische Schmerzen. Der dadurch erhöhte Suchtdruck und die Gefahr, illegale Drogen unter riskanten Bedingungen zu konsumieren, erhöht das Infektionsrisiko mit HIV und Hepatitis C.

2. Kondome werden an bayerische Gefangene nur über den Medizinischen oder Sozialen Dienst auf Anforderung ausgegeben. Die wenigsten Häftlinge nutzen dieses Angebot, da sie mit diesem Schritt offenbaren müssten, gleichgeschlechtliche Kontakte mit anderen Gefangenen zu haben. Die meisten verzichten daher lieber auf den wichtigen Schutz vor HIV. Durch die anonyme und kostenlose Ausgabe von Kondomen käme die Justiz ihrer Pflicht nach, die Gesundheit der Häftlinge deutlich besser zu schützen, als dies jetzt der Fall ist.

3. Illegale Drogen werden in Justizvollzugsanstalten mit unsauberen Spritzen und von mehreren suchtkranken Häftlingen gleichzeitig konsumiert. Der Vollzug ist nicht in der Lage, dies zu verhindern. Gleichzeitig hat er Angst, Spritzenvergabe an suchtkranke Gefangene zur Vermeidung von HIV und HCV einzuführen. Weltweit gibt es seit 21 Jahren Projekte in Gefängnissen, die damit gute Erfahrungen machen. Eines davon befindet sich in der JVA-Lichtenberg in Berlin. Mit den angebotenen Spritzen ist noch niemand bedroht worden. Aber sie sind ein guter Schutz vor Infektionen für Gefangene und Bedienstete gleichermaßen.

Weitere Informationen und Quellenangaben entnehmen Sie bitte der Homepage: [www.muenchner-aidshilfe.de](http://www.muenchner-aidshilfe.de)

V.i.S.d.P. Martin Jautz, Münchner Aids-Hilfe e.V.

**Jeder hat ein Recht auf Schutz vor HIV und Hepatitis C – auch Gefangene in bayerischen Haftanstalten**

- **Substitution für suchtkranke Gefangene**
- **Kostenloser und anonymer Zugang zu Kondomen für Gefangene**
- **Sterile Spritzen für Gefangene**

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Forderungen der AG Aids & Haft in Bayern zum Tag der Menschenrechte 10.12.2013

	Datum	Name	Anschrift	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Zurück an  
AG Aids & Haft in Bayern  
c/o  
Münchner Aids-Hilfe e.V.  
Postfach 150 808  
80045 München  
Fax: 089 54333-111



Übergabe der Unterschriften an den/die Bayerische/n Justizminister/in am 10.12.13 in München.

V.i.S.d.P. Martin Jautz (MÜAH)

**Termine**

**Was soll – was kann der 64er?** Juristische und andere Komorbiditäten  
**Veranstalter:** Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar  
**Termin:** 30.-31.10.2013  
**Ort:** Hadamar  
**Anmeldung:** Vitos Klinik Mönchberg 8 65589 Hadamar  
**Tel.:** 06433 917-248  
**Fax:** 06433 917-372  
**E-Mail:** aerztl.dir.forensik@vitos-hadamar.de  
**Homepage:** www.vitos-hadamar.de

**Sucht und Arbeit – 53. DHS-Fachkonferenz Sucht**  
**Veranstalter:** Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.  
**Termin:** 04.-06.11.2013  
**Ort:** Essen  
**Anmeldung:** DHS Postfach 1369 59003 Hamm  
**Tel.:** 02381 9015-0  
**Fax:** 02381 9015-30  
**E-Mail:** kaldewei@dhs.de  
**Homepage:** www.dhs.de

**Übergang in die Freiheit**  
**Veranstalter:** Kath. Akademie Rabanus Mauri  
**Termin:** 11.11.2013  
**Ort:** Frankfurt/Main  
**Anmeldung:** Kath. Akademie Rabanus Maurus Haus am Dom Domplatz 3 60311 Frankfurt  
**Tel.:** 069 57800341  
**Fax:** 069 57800342

**Psychose und Sucht – double trouble**  
**Veranstalter:** Bufa Bundesfachakademie  
**Termin:** 07.-11.-08.11.2013  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Bufa Bundesfachakademie Martina Nadolni  
**Tel:** 030 48837388  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Basiswissen Sucht**  
**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel  
**Termin:** 11.11.-12.11.2013  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Bildung & Beratung Bethel Nazarethweg 7 33617 Bielefeld  
**Tel.:** 0521 1445770  
**Fax:** 0521 1446109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bbb-bethel.de

**Zeit-Management**  
**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 11.11.-12.11.2013  
**Ort:** Königswinter  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk Aachener Str. 1064 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Systemische Krisenintervention in der Straffälligenhilfe**  
**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 11.11.-15.11. 2013  
**Ort:** Königswinter  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk Aachener Str. 1064 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Führerscheinenzug – Unterstützung bei der Wiedererlangung oder Sicherung der Fahrerlaubnis**  
**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 11.11.-12.11.2013  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk Aachener Str. 1064 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Sucht und Straffälligkeit**  
**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 12.11.2013  
**Ort:** Kassel  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk Aachener Str. 1064 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Wohnungslose sterben früher! Zur gesundheitlichen Situation von wohnungslosen Menschen**  
**Termin:** 13.11.2013  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Bildung & Beratung Bethel Nazarethweg 7 33617 Bielefeld  
**Tel.:** 0521 1445770  
**Fax:** 0521 1446109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bbb-bethel.de

**Wahn und Wirklichkeit – der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit – Basisseminar**  
**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 13.11.-14.11.2013  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk Aachener Str. 1064 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Grundlagenkurs Hilfe für wohnungslose Männer und Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**  
**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (Modul 1)  
**Termin:** 13.11.-15.11.2013  
**Ort:** Hannover  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD) Heinrich-Mann-Straße 29 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837-488  
**Fax:** 030 48837-300  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung – Forum Schuldnerberatung 2013**  
**Veranstalter:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
**Termin:** 14.11.-15.11.2013  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge Michaelkirchstr. 17/18  
**Fax:** 030 62980150  
**E-Mail:** info@deutscher-verein.de  
**Homepage:** www.deutscher-verein.de

**Wahn und Wirklichkeit – der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit – Vertiefungsseminar**  
**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 14.11.-15.11.2013  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk Aachener Str. 1064 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Rahmenbeschluss grenzüberschreitende Bewährungshilfe**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 15.-16.11.2013  
**Ort:** Görlitz  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Stress und Burnout**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 16.11.-18.11.2013  
**Ort:** Wiesbaden  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung**

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
**Termin:** 18.-19.11.2013  
**Ort:** Göttingen  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
 Führungsakademie  
 Fuhsestraße 30  
 29221 Celle  
**Tel:** 05141 5939-0  
**E-Mail:** info@fajv.de  
**Homepage:** www.fajv.de

**Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 18.11.-19.11.2013  
**Ort:** Bonn  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Seminar für Neueingestellte**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 18.11.-22.11.2013  
**Ort:** Wiesbaden  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Schuldnerberatung in der Sozialarbeit – Grundausbildung**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)  
**Termin:** 18.11.-22.11.2013  
 10.02.-14.02.2014  
 07.04.-11.04.2014  
 30.06.-04.07.2014  
 08.09.-12.09.2014  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)  
 Heinrich-Mann-Straße 29  
 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837488  
**Fax:** 030 48837300  
**E-Mail:** info@bundesakademie-kd.de  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie  
**Termin:** 25.11.-29.11.2013  
**Ort:** Leinfelden-Echterdingen  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)  
 Heinrich-Mann-Straße 29  
 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837-488  
**Fax:** 030 48837-200  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Fachwoche Straffälligenhilfe 2013**

**Was kostet uns das Geld?** Anspruch und Realität in Strafvollzug und Straffälligenhilfe  
**Termin:** 25.11.2013 bis 27.11.2013  
**Ort:** Wiesbaden  
**Veranstalter:** Gemeinsame Veranstaltung EKD und KAGS  
**Anmeldung:** www.fachwoche.de  
 Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe EKS  
 c/o Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau  
 Barbara-Anne Podborny  
 Arthur-Zitscher Straße 13  
 63065 Offenbach  
**Tel:** 069/ 829770-20  
**E-Mail:** straffaelligenhilfe@diakonie-of.d

**Personenzentrierte Handlungskonzepte für Suchtpatienten/-innen im Betreuten Wohnen**

**Termin:** 26.11.2013  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Bildung & Beratung Bethel  
 Nazarethweg 7  
 33617 Bielefeld  
**Tel.:** 0521 1445770  
**Fax:** 0521 1446109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bbb-bethel.de

**Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)  
**Termin:** 27.11.-29.11.2013  
**Ort:** Springe  
**Anmeldung:** DVJJ e.V.  
 Lützeroderstr. 9  
 30161 Hannover  
**Tel:** 0511 3483642  
**Fax:** 0511 3180660  
**E-Mail:** tschertner@dvjj.de  
**Homepage:** www.dvjj.de

**Psychosoziale Interventionsmethodik**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 02.12.-03.12.2013  
**Ort:** Königswinter  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Fachtagung „Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (Freie und öffentliche Träger im Dialog)**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie  
**Termin:** 02.-04.12.2013  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)  
 Heinrich-Mann-Straße 29  
 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837-488  
**Fax:** 030 48837-300  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Bewährungshelfertag**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 05.12.-06.12.2013  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
**Tel:** 0221 948651-30  
**Fax:** 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**2014****7. Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft**

**Veranstalter:** akzept e.V.  
**Termin:** 12.03.-14.03.2014  
**Ort:** Bonn  
**Anmeldung:** akzept e.V.  
 Christine Kluge-Haberkorn  
 Südwestkorso 14  
 12161 Berlin  
**Tel:** 030 82706946  
**Fax:** 030 8222802  
**E-Mail:** akzeptbuero@yahoo.de  
**Homepage:** www.akzept.org

**Grundlagenkurs Hilfe für wohnungslose Männer und Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (Modul 2)  
**Termin:** 26.-28.03.2014  
**Ort:** Hannover  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)  
 Heinrich-Mann-Straße 29  
 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837-488  
**Fax:** 030 48837-300  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**19. Deutscher Präventionstag**

**Veranstalter:** DPT – Deutscher Präventionstag  
**Ort:** Karlsruhe  
**Termin:** 12.-13.05.2014  
**Anmeldung:** DPT – Deutscher Präventionstag  
 Am Waterlooplatz 5 A  
 30169 Hannover  
**Tel.:** 0511 2354949  
**Fax:** 0511 2354950  
**E-Mail:** dpt@praeventionstag.de  
**Homepage:** www.praeventionstag.de

**Alles unter einen Hut bringen – Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung suchtkranker Straftäterinnen**

**Veranstalter:** Vitos Klinik für forensische Psychiatrie  
**Termin:** 26.-27.05.2014  
**Anmeldung:** Vitos Klinik für forensische Psychiatrie  
 Mönchberg 8  
 65589 Hadamar  
**Tel.:** 06433 917-248  
**Fax:** 06433 917-372  
**E-Mail:** aerztl.dir.forensik@vitos-hadamar.de  
**Homepage:** vitos-hadamar.de

**BAG-S Fachkongress 2014**

**Veranstalter:** Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.  
**Termin:** 23.-24.09.2014  
**Ort:** Bonn  
**Anmeldung:** Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)  
 Oppelner Straße 130  
 53119 Bonn  
**Tel:** 0228 96635-93  
**Fax:** 0228 96635-85  
**E-Mail:** info@bag-s.de  
**Homepage:** www.bag-s.de

**Ressourcen und Resilienz bei Menschen in Armut und Wohnungsnot fördern**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie  
**Termin:** 25.-26.09.2014  
**Ort:** Frankfurt  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)  
 Heinrich-Mann-Straße 29  
 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837-488  
**Fax:** 030 48837-300  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (Modul 1)  
**Termin:** 24.-28.11.2014  
**Ort:** Bernhäuser Forst b. Stuttgart  
**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)  
 Heinrich-Mann-Straße 29  
 13156 Berlin  
**Tel:** 030 48837-488  
**Fax:** 030 48837-300  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de



**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.****Spendenkonto: 80 88 700****Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)****Vorsitzende: Renate Engels (DBH Fachverband)****Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

**Mitglieder:**

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

**Impressum****Redaktion:****Eva-Verena Kerwien****Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)****Hrsg.:****Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.****Oppelner Str. 130, 53119 Bonn****Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585****E-Mail: info@bag-s.de****Satz/Layout:****Kathrin Puvogel**

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.300 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten: Einzelheft: 4 Euro,

Jahresabonnement: 12 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften:

6 Euro, (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.